



Versuch einer kurzen Geschichte

des

zum Kanton Bern gehörenden Theils

des ehemaligen

Bisthums Basel.

Ein Beitrag zur Beleuchtung der gegenwärtigen

jurassischen Zustände,

von

J. Stettler,

Großrath, Lehenkommissär und Mitglied des Justiz- und Polizeidepartements, so wie der Gesetzgebungskommission der Republik Bern.







Bern.

Gedruckt bei Chr. Fischer.

1840.

Fürs Erste lerne der, der groß zu sein begehret,
Den innerlichen Stand des Staates, der ihn nähret,
Wie Ansehn und Gewalt sich mit gemeßner Kraft
Durch alle Staffeln theilt und Ruh' und Ordnung schafft,
Wie zahlreich Volk und Geld, wie auf den alten Bünden,
Dem Erbe bessrer Zeit, sich Fried' und Freundschaft gründen.

Haller.

Inhaltsanzeige.

Seite.

Einleitung.

Seit der Einführung der neuen Verfassung im Kanton Bern haben die Wirren des Jura schon viele Seiten unserer vaterländischen Geschichte angefüllt und zu manchem schiefen Urtheil darüber im Inn- und Ausland Anlaß gegeben. — Der wesentlichste Grund unrichtiger Beurtheilung derselben ist nun wohl dem Umstand zuzuschreiben, daß man jene Wirren immer nur als einzeln dastehende Thatsachen aufgefaßt hat, statt in ihrem Zusammenhang mit der frühern Geschichte und den vorigen Zuständen obigen Landestheils. Ist doch kein irgend wichtiges Ereigniß ein aus allem Zusammenhang abgerissenes Faktum, sondern blos ein Ring in der Kette des Staatenlebens, so daß, wenn man eine deutliche, umfassende Anschauung eines solchen Ereignisses sich verschaffen will, man den Zusammenhang desselben mit den vorhergehenden Ringen jener Kette untersuchen muß.

Willst du das jetzt verstehen,
Blick' in das Vergangene zurück. —

Zur gründlichen Beurtheilung der jurassischen Zustände schien daher die Kenntniß der frühern Geschichte des leberbergischen Landestheils unentbehrlich. Dieß die Veranlassung des vorliegenden Versuches, zu welchem der Verfasser

noch in der günstigen Aufnahme Ermunterung fand, welche seiner letzten Schrift über die historische Entwickelung der Gemeinde- und bürgerrechtlichen Verhältnisse in unserm Kanton unverdientermaßen zu Theil geworden ist.

Er hofft dabei mittelbar noch einen andern Zweck zu erreichen. So wie er bei der letztern Schrift von der Ansicht ausging, daß eine Entwickelung jener Grundlagen unseres Staatsgebäudes im innigen Zusammenhang stehe mit der Geschichte der einzelnen Landestheile, und daher durch die Verbreitung jener Schrift unser Volk des alten Kantons mit den Grundzügen seiner Geschichte näher vertraut zu machen wünschte, so beabsichtigt er mit dem gegenwärtigen Versuch, vor dem Volke des neuen Landestheils in einigen Zügen die Anfänge und die Entwickelung seiner speziellen Geschichte zu entfalten. — Für die Bibliotheken der Reichen und der Gelehrten sind bändereiche, gründliche Geschichtbücher geschrieben; für diese ist das gegenwärtige Schriftchen völlig werthlos und ohne Bedeutung. Aber der größern Masse unsers Volkes ist die nähere Kunde der Geschichte ihres Vaterlandes noch selten zugänglich gemacht worden, und wie sehr hat sie doch an Wichtigkeit gewonnen, seit durch die neue Verfassung jeder Staatsbürger berufen ist zur Theilnahme an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes?

Ein anderer Zweck dann war noch der folgende. Jeder wahre Freund unsers öffentlichen Lebens muß gewiß bedauern, wie wenig seit der freiern Ordnung unsers Gemeinwesens die öffentliche Presse ihrer zwar schwierigen, aber wichtigen Aufgabe Genüge geleistet hat. Von jenem Augenblick an, wo das Volk in den Vollgenuß politischer Rechte trat, war der Presse, besonders der Zeitungspresse die schöne Aufgabe anheimgefallen, das Ihrige zur Belehrung desselben über die öffentlichen Verhältnisse beizutragen, wozu ein großes

noch fast unbebautes Feld vor ihr lag; statt der Belehrung des Geistes aber scheinen sich unsere bernischen Tagblätter lieber die Aufregung der Leidenschaften zum Ziel ihrer Polemik gewählt und so statt des guten fruchtbringenden Samens, eher Unkraut ausgestreut zu haben. Diesem Verfahren entgegen wünschte nun der Verfasser wenigstens durch gegenwärtige Schrift einige Belehrung und Licht über wichtige Zustände eines Theils unsers Vaterlandes zu verbreiten, und dadurch sein anspruchloses Scherflein zu deren gründlichen und vorurtheilsfreien Prüfung beizutragen.

Möchten diese wohlmeinenden Absichten ihr wenigstens die Nachsicht der Leser verschaffen.

Bern, den 12. September 1840.

F. Stettler,
Großrath.

Erstes Hauptstück.

Von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zum ersten Pariser Frieden im Jahre 1814.

Erstes Kapitel.

Von den ältesten geschichtlichen Zeiten bis zur Reformation.

Der größte Theil des jetzt zum Kanton Bern gehörenden ehemaligen Bisthums Basel war vormals von den Rauracher n bewohnt [1]), von denen angenommen wird, daß ihre Wohnsitze sich vom Jura, wo bei Pierrepertuis ein Felsdurchpaß gebrochen worden, bis an den Rhein, über das ganze Gebiet der spätern Landschaft Basel, wahrscheinlich bis in's Elsaß, erstreckt haben. Schon bei ihrem ersten Auftreten in der Geschichte erscheinen sie als Verbündete der Helvetier. Mit diesen zogen sie im Jahre 58 vor Christo, 23,000 Mann stark, aus, um sich gegen Süden bessere Wohnsitze zu suchen, und theilten mit denselben das unglückliche Schicksal einer gänzlichen Niederlage durch Julius Cäsar, worauf die Uebriggebliebenen in ihre Heimath zurückkehrten [2]).

Von diesem Zeitpunkte an ist die Geschichte der Rauracher immer eng mit derjenigen der Helvetier verwebt. Auf

---

[1]) Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel (v. Dan. Brukner). 1763. 23tes Heft. — Haller, Helvetien unter den Römern, Th. I, S. 11. 48. 193. — *Schoepflin*, Alsatia illustrata.

[2]) *Caesar*, bellum gallicum, lib. I, cap. 29.

beiden Völkern gleich lastete während der nächsten Jahrhunderte die römische Herrschaft, zuerst noch die Früchte der Civilisation bringend, später aber das Unheil einer durch Luxus und Sittenlosigkeit entarteten und entkräfteten Nation mit sich führend, die endlich den immer sich erneuernden Angriffen der vom Norden eindringenden Barbaren unterlag. — Unter den Römern gehörte Rauracien, wie Helvetien, zu der großen Lugdunensischen oder nachmaligen Sequaner-Provinz; und wie Helvetien durch römische Kolonien zu Aventicum, Vindonissa, Nyon u. a. O. bevölkert wurde, so verdankte auch bald nach obiger Niederlage unter Cäsar die lange blühende Hauptstadt Rauraciens ihre Stiftung einer ähnlichen Politik der römischen Imperatoren. Nach einer Inschrift, die an einem Thurme zu Gaeta, im Neapolitanischen, gefunden worden sein soll, hat der römische Feldherr Munatius Plancus um's Jahr 14 vor Christi Geburt, auf Befehl des Kaisers Augustus, eine Kolonie nach Rauracien geführt, und daselbst eine Stadt erbaut, die nach ihrem Stifter den Namen Augusta Rauracorum erhielt, und als Hauptstadt dieser Landschaft, so wie wegen ihrer Lage als Grenzstadt am Rhein bald bedeutende Wichtigkeit erhielt. Auch war Rauracien durch mehrere Hauptstraßen in Verbindung mit Helvetien gesetzt. Von Raurica aus ging die Hauptstraße aus Gallien und Germanien nach Rhätien längs dem Rhein hinauf über den Vocetius (Bözberg) durch Vindonissa und Vitodurum bis an die Thur. Eine andere (wahrscheinlich am Ende des 2ten Jahrhunderts unter den Kaisern Severus und Caracalla angelegt) verband durch den durchhauenen Felspaß bei Pierrepertuis — wovon die römische Inschrift über demselben noch Zeugniß gibt — die Hauptstadt Rauracien's mit derjenigen von Helvetien, Aventicum. Die Augusta Rauracorum war später, wahrscheinlich wegen ihrer Grenzlage gegen den Rhein, über welchen immer häufiger die Einfälle der Germanen drohten, eine der Städte, wo der kräftige Kaiser Julianus sich am meisten aufhielt.

Doch bald sollte Rauracien mit Helvetien auch den Untergang durch nordische Schaaren theilen. Um's J. 350 mochte Aventicum von den Allemannen zerstört worden sein;

Augusta Rauracorum scheint dieses Schicksal erst einige Jahre später betroffen zu haben. Denn während Ammianus Marcellinus Aventicum bereits als ganz verlassen erwähnt, schildert er die Hauptstadt Rauracien's noch als blühende Stadt. Nachdem aber Kaiser Julianus im Kriege gegen die Perser gefallen, hielt Niemand mehr die wüthenden Einfälle der Allemannen über den Rhein auch in jener Gegend auf. Damals geschah es, daß Raurica, Vindonissa und andere Städte in gänzlicher Zerstörung untergingen; doch scheint die Augusta Rauracorum später von römischen Feldherren als Kastell wieder aufgebaut worden zu sein; denn der Name erscheint auf der Theodoseanischen Reisecharte; — aber es unterlag doch bald den immer häufiger werdenden Einfällen der Allemannen und Hunnen. Unbekannt ist das Jahr des bleibenden Unterganges dieser Stadt, welche über drei Jahrhunderte in Wohlstand geblüht hatte; aber die zwei Dörfchen Basel-Augst und Kaiser-Augst, eine Stunde von Basel, am Rhein, bezeichnen noch jetzt die Stelle der ehemaligen Hauptstadt Rauracien's, und noch sind zahlreiche römische Alterthümer daselbst Zeugen früherer, gefallener Größe.

Raurica oder Augusta Rauracorum war in den letzten Zeiten ihres Bestehens auch der Sitz einer christlichen Gemeinde und des ersten Vorstehers derselben (Bischofs) gewesen [1]). Unter Kaiser Antonin, also in der Mitte des 2ten Jahrhunderts nach Chr. hatte nämlich der christliche Glaube angefangen, sich über ganz Gallien und so auch über Rauracien zu verbreiten. Alte, jedoch widersprochene Sagen nennen drei Bischöfe der Rauracher, den Justinianus, um's J. 346 nach Chr., welcher auf einer Kirchenversammlung zu Cöln den dortigen Bischof Euphrates wegen der arrianischen Ketzerei verurtheilen und absetzen half; — ein Beweis, daß die Geistlichkeit des spätern Bisthums Basel sich schon sehr frühe der strengsten Orthodoxie befliß; — den Pantalus, welcher den Märtyrertod mit den 11,000 Jungfrauen geliten haben soll; — und den Adelphius, unter welchem um's

[1]) Basilea sacra.
Haller, l. c. Th. I. S. 290.

Jahr 500, nach gänzlicher Zerstörung von Raurica, der Bischofsitz nach Basel verlegt worden sein soll. Doch herrscht hierüber keine historische Gewißheit, sondern bloß die Autorität von Legenden.

Nach dem Untergange von Raurica, und als die römische Macht auch in dieser Gegend den Einfällen der Barbaren hatte weichen müssen, herrschte langes Dunkel über die Geschichte dieses Landes, so wie über diejenige des benachbarten Helvetiens [1]). Verödet war Alles, und erhielt daher den Namen Uechtland, Nugerol (schwarzes Thal), die Gegend besonders um den Bielersee.

Da wurde der verlassene Fuß dieser Alpen von den Burgundionen eingenommen, welche, ein germanischer Stamm, von einem Ufer der Weichsel her nach Deutschland gekommen, um's J. 407 unter ihrem Heerführer Gonthahar über den Rheinstrom in das römische Reich gedrungen, und über den Berg Jura bis in die penninischen Alpen gewandert sein sollen. Sie faßten feste Wohnsitze, wo nun das hohe und niedere Burgund, wo der Kanton Bern und wo der Jura liegt, bis an die Aare. Jenseits der üchtländischen Gegend, jenseits der Aare und der Reuß, und Deutschland hinunter an dem Rhein war Alles allemannisch. Wahrscheinlich war auch die Gegend des Elsgau – wo nun der Amtsbezirk Pruntrut liegt — von den Allemannen bewohnt; wenigstens bildete sie später, nach den Siegen der Franken, einen Theil des Herzogthums Allemannien. Die Allemannen zogen als Hirten auf den Weiden ihrer Gemeinheiten umher; bei ihnen war nichts als Heerden, Waffen und Raub; bei den Burgundionen hingegen kam, nach Vertheilung ihrer Güter, Feldbau und mit diesem bürgerliches Leben und Gesittung empor.

Das Reich der Allemannen nahm in der Schlacht bei Zülpich, im J. 496, in welcher sie dem siegreichen Könige der Franken, Chlodwig, unterlagen, sein Ende. — Das burgundische Reich dagegen dauerte, nicht ohne Ruhm, unter eigenen Königen, die ihrem Lande Gesetze und Kultur gaben,

---

[1]) Joh. v. Müller's Schweizergeschichte, Th. I. S. 81 ff.

noch bis zum Jahre 534 fort, in welchem es, 128 Jahre nach der Einwanderung der Burgundionen in Helvetien, ebenfalls den Siegen der fränkischen Könige unterlag, die nun während geraumer Zeit ganz Helvetien und das ehemalige Rauracien unter ihrem bald kräftigen, bald schwachen Scepter vereinigten. — Vom J. 879 — 1032 machte der nun zum Kanton Bern gehörende Theil des spätern Bisthums Basel einen Bestandtheil des arelatensischen oder zweiten burgundischen Reiches aus, bis dieses im letztgenannten Jahre von Kaiser Konrad II. mit dem deutschen Reiche vereinigt wurde, bei welchem nun auch der uns beschäftigende Landestheil großentheils bis zu den Ereignissen der französischen Revolution blieb.

Allmälig erhob sich das Land aus dem Zustande langer Verödung, wozu, wie anderwärts, auch in letzterm Bezirke die damalige Richtung des religiösen Geistes Vieles beitrug. Jene Gegend zählt ebenfalls ihre Heiligen, welche, um der Welt und ihren Lüsten abzusterben, sich als Einsiedler in Wüsten niederließen, aus welchen Ansiedelungen dann später wohlthätiger Anbau der Umgegend hervorging. So verdankt, der Sage zufolge, das St. Immerthal [1]) die ersten Anfänge seiner Kultur dem frommen Imerius, welcher um's J. 600 seinen väterlichen Wohnsitz zu Lugnez, nahe bei Pruntrut, verließ, und einzig von einem treuen Diener, Albertus, begleitet, durch unwegsame und unbewohnte Gegenden in dem von seinen Bewohnern verlassenen Thale, ehemals von dem Flüßchen Süze Susinga, später aber von seinem Anbauer St. Immerthal genannt, sich niederließ, um in dieser Einöde das Land urbar zu machen. Von der Begierde getrieben, die Grabstätte des Erlösers zu besuchen, soll aber der heil. Immer die Reise in's gelobte Land unternommen haben, jedoch nach dreijähriger Wallfahrt in die Wildniß an der Süze zurückgekehrt sein, wo er ein langes enthaltsames Leben in einer Zelle beschloß, da, wo nun das Dorf Corgémont steht. Die fromme Sage schreibt demselben auch Wunder zu. Lange lebte er aber noch als Wohlthäter der

---

[1]) Basilea sacra, S. 38.

Umgegend in dankbarem Andenken derselben; — und die Königinn Bertha, Gemahlinn Rudolfs II., Beherrschers des spätern arelatensischen Königreichs Burgund, welcher so viele kirchliche Stiftungen zugeschrieben werden, soll über dem Grabhügel des heil. Immers eine Kollegiatkirche errichtet und reich begabt haben.

Um die Zeit des Imerius soll auch Ursicinus [1]), ein Schüler des heil. Columbanus, der, aus Frankreich vertrieben, das Christenthum in allemannisch Helvetien und Rhätien predigte, seinem Lehrer in die Verbannung gefolgt sein, und sich in einer Einöde an den Ufern des Doubs als Einsiedler niedergelassen haben. Ihm verdankt das Kloster und Städtchen St. Ursiz sein Dasein.

In die nämliche Zeit, zu Anfang des 7. Jahrhunderts, fällt die Stiftung des Klosters Münster in Granfelden (grandis vallis, großes Thal) durch den heil. Germanus von Trier [2]); er wurde im J. 644 der erste Abt zu Münster, der Urheber der Kultur des Münsterthals. Von der Propstei Münster aus erfolgte 4 Jahrhunderte später die Gründung des Klosters Bellelay. Sigerandus, Propst zu Münster, hatte sich nämlich auf der Jagd in der unwegsamen Wildniß von seinen Begleitern verirrt, und nach dreitägigem einsamem Umherirren in der Angst über seine Lage die Erbauung einer Gott geweihten Stätte gelobt, wenn er aus der Bedrängniß erlöst würde. Nach endlich glücklich gefundenem Heimweg löste er sein Gelübde durch Gründung eines Klosters, dem er den Namen Bellelaye beilegte, weil er sich in Verfolgung einer schönen Wildsau — belle laye — verirrt hatte (1141).

Wir nähern uns nun dem Zeitpunkte, in welchem, nach überstandenem Sturm der nordischen Völkerschaften und nachdem die erste Morgenröthe einer neuen Kultur auch über unsern Landestheil zu strahlen begonnen, die Grundlagen zu dem später eigenen, für sich bestehenden Staat, der unter

---

1) Basilea sacra, S. 50.
2) Id. S. 62.

dem Namen des Bisthums Basel in der Geschichte bekannt geworden, gelegt wurden.

Schon oben haben wir gesehen, wie nach der Zerstörung von Augusta Rauracorum, dieser frühere Sitz eigener Bischöfe, verlassen und an dessen Stelle später das benachbarte Basel zum Bischofsitz erhoben ward. — Ueber die Person des ersten Bischofs von Basel walten Zweifel; doch wird gewöhnlich Walaus oder Walanus (741) für den ersten urkundlichen Bischof von Basel angesehen [1]), und dafür gehalten, daß unter ihm die dortige Kirche zu einem Bisthum erhoben worden sei; — doch erst vom folgenden Jahrhundert hinweg besteht die urkundliche ununterbrochene Reihe der Bischöfe von Basel. Ursprünglich waren dieselben, wie im Anfang alle Bischöfe überhaupt, ihrer Natur und Bestimmung nach nur die kirchlichen Vorsteher, zuerst ihrer Gemeinde, später ihrer bischöflichen Diöcese; — und sie schwangen sich erst lange nachher, wie andere Bischöfe und geistliche Herren, auch auf den weltlichen und fürstlichen Thron. Wenn man nun aber zugeben muß, daß die Verbindung weltlicher und fürstlicher Herrschaft mit jener Stellung des geistlichen und kirchlichen Vorstehers im Widerspruche stand mit der Lehre des Christenthums, daß das Reich des letztern nicht von dieser Welt sei, so muß der Geschichtskundige doch auch erkennen, daß jene Verbindung in den langen Zeiten mittelalterlicher Auflösung fast aller staatsrechtlichen Bande ein kräftiges, wohlthätig wirkendes Bindungsmittel und ein Anhaltspunkt zu Verhinderung mehrerer Losreißung gewesen sei. In jenen Zeiten langer Finsterniß war daher eine solche weltliche Herrschaft der Kirche im Staat, wozu sie durch unermeßliche Reichthümer — diese Frucht der Freigebigkeit damaliger Großen — um so leichter gelangte, ein Werkzeug in der Hand der Vorsehung, um allmälig Licht in die dunkle Nacht, und mehr Festigkeit in die Verbindung der neuen Staaten zu bringen. Es war die Kirche, welche mehr Menschlichkeit in ihre Gesetze und mehr

---

[1]) Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel, Th. I. S. 148.

Gerechtigkeit in ihre Rechtspflege brachte; ja, es war die Kirche, welche überall den ersten Grund legte, auf welchem mit der Zeit das Gebäude eines neuen Gesellschaftsvereins aufgeführt werden konnte [1]). Als dieser wichtige Zweck in der Stufenfolge der Erziehung des europäischen Menschengeschlechts erreicht war, fiel auch die weltliche Herrschaft der geistlichen Oberen in einem großen Theile Europa's, und namentlich im Bisthum Basel, dahin, und die Bischöfe kehrten zu ihrem ursprünglichen, naturgemäßen Wirkungskreise zurück, die Hirten, nicht die Herren ihrer Schafe zu sein.

Der Zeitpunkt, in welchem der Bischof von Basel vom bloß kirchlichen Vorsteher zum weltlichen Fürsten — zum Fürstbischof — erhoben worden, ist nicht genau bekannt. Gewöhnlich wird angenommen, Kaiser Karl der Große habe im J. 803 dem Bischof Haito oder Otto I. den Namen und die Würde eines Fürsten mit landesherrlichen Rechten (jura regalia) übertragen [2]). Die erste bekannte Urkunde indeß, in welcher dem Bischof von Basel der Titel eines Fürsten beigelegt wird, ist (nach Ochs Geschichte von Basel, Th. I. S. 151) erst vom J. 1185, in einer Urkunde Kaiser Heinrichs VI. nämlich, in welcher der Bischof Heinrich von Horburg unter der Benennung erscheint: dilectus *princeps* noster Henricus Basileensis Episcopus.

Von diesem Zeitpunkte an dehnten sich die Besitzungen und das Gebiet des aufblühenden Bisthums schnell aus durch häufige Vergabungen der Kaiser und der umliegenden Landesherren, so wie durch glückliche Unterhandlungen; auch übertrugen, nach einem häufigen Gebrauche der damaligen Zeiten des Faustrechts und daheriger öffentlicher Unsicherheit, viele Grundherren ihre Herrschaften dem Bisthum, um sie als Besitzung der Kirche in Sicherheit zu bringen, und empfingen

---

[1]) Plank, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung, Th. II. Kap. 14.

[2]) Ochs, l. c. Th I. S. 51.
Basilea sacra, S. 107.
Morel, abrégé de l'histoire de l'Evêche de Bâle, S. 25.

sie dann wieder von demselben zu Lehen. So geschah es, daß bis gegen das Ende des vorliegenden ersten Zeitabschnitts das weltliche Gebiet des Bisthums Basel sich über den ganzen Kanton gleiches Namens, über den jetzigen bernischen Jura und einen Theil des nunmehrigen Großherzogthums Baden, so wie des Elsaßes erstreckte. Durch diese Erhebung des Bischofs von Basel zum weltlichen Fürsten erhielt er zugleich die Würde eines deutschen Reichsstandes, und dadurch das Recht der Theilnahme an den deutschen Reichstagen, da an diesen die geistlichen und weltlichen Fürsten des deutschen Reiches Sitz und Stimme hatten.

Im J. 990 schenkte König Rudolf III. von Burgund dem Bischof Adalbero, in Anerkennung der treuen Dienste desselben, die Abtei Münster [1]) in Granfelden mit allen ihren Zubehörden und den nämlichen Rechten, mit welchen sie bisher dem Könige unterworfen gewesen; — eine wichtige Schenkung, da zu diesen Zubehörden auch das St. Immerthal, Ilfingen, die Villa Nugerolis und die Gegend der spätern Propstei St. Ursiz gehörten.

Wenige Jahre später, im J. 1041, machte Kaiser Heinrich III. in einer von Speier datirten Urkunde, in der Hoffnung (wie er sich ausdrückt), für solche freigebige Bereicherung Gott gewidmeter Orte den Lohn in diesem und dem künftigen Leben von dem Belohner aller Menschen zu erhalten, der Kirche zu Basel, unter der Verwaltung Bischofs Theodorich [2]), die wichtige Schenkung der Grafschaft Augusta (Augst), deren Grenzen (nach einer Urkunde vom J. 1363) von der Birs, dem Rhein, dem Violenbach bei Augst, der Schafmatt, dem Hauenstein und der Gegend bei Vennigen und Beinwyl umschlossen wurden.

Die Gegend, wo das St. Immerthal liegt, gehörte früher den Herren von Arguel oder Erguel (vielleicht burgundischen Stammes), von denen, so wie von ihrem Schlosse gleiches Namens, die dortige Landschaft noch jetzt den Namen

---

[1]) Morel, l. c. S. 35.

[2]) Ochs, l. c. S. 226.
Codex Basileensis, S. 47; auf dem Lehenarchiv.

trägt. Später besaßen sie dieses Land zu Lehen vom Hochstifte Basel, an welches Otto von Arguel dasselbe im J. 1264 wieder aufgab [1]).

Wann Delsberg und die verschiedenen Theile des jetzigen Amtsbezirks dieses Namens an das Hochstift Basel gekommen, scheint nicht mehr mit Bestimmtheit bekannt zu sein; doch gehörten sie wohl schon frühe zu demselben. Um's J. 1004 schenkte Kaiser Heinrich II. dem Bischof Adalbero, nachdem er ihm bereits einen Wald im Elsaß und liegende Güter im Breisgau gegeben, die Vogteien Zwingen, Pfeffingen, Grellingen. In einer um's J. 1194 erlassenen päpstlichen Bulle bestätigte Papst Cölestin dem Bischof Lüthold die Zehnten zu Laufen, welche Stadt im J. 1296 von Bischof Peter ihren ersten Freiheitsbrief erhielt, gleichlautend mit dem damaligen der Stadt Basel. Im J. 1232 dann wurde zwischen Bischof Heinrich und den Grafen Ulrich und Ludwig von Pfirt ein Grenzvertrag hinsichtlich des Salsgaues oder Delsbergerthals geschlossen, wonach man Grund hat, anzunehmen, daß dasselbe schon damals einen Bestandtheil des Bisthums Basel gebildet habe. Nach einem im J. 1400 verfaßten Landrodel, oder Verzeichniß der Freiheiten und alten Herkommen der Unterthanen im Delsbergerthal, scheint dieser ganze Theil der Besitzungen des Bisthums Reichslehen gewesen zu sein; denn in jenem Landrodel ist unter Anderm enthalten: daß ein jeder Herr und Bischof zu Basel des römischen Kaisers Mann sei, und das um folgende Sachen, mit denen er von ihm belehnt worden: „um die freien Straßen, die schwarzen Wälder (Hochwälder), die Wasserrunse und auch um die Wildbänne und Hochgerichte (d. h. hohe Gerichtsbarkeit).“ Vom J. 1243 an beginnt die Reihe bischöflicher Freiheitsbriefe für Burger und Einwohner der Veste Delsberg [2]).

Bestimmter sind die urkundlichen Nachrichten über die Erwerbung des Elsgaues oder pays d'Ajoye, in welchem

[1]) Leberbergisches Archiv.
[2]) Leberbergisches Archiv.
Morel, l. c. S. 48.
Ochs, l. c. Th. I. S. 198.

Pruntrut nebst den übrigen Ortschaften gelegen, die heut zu Tag den Amtsbezirk letztern Namens bilden. Die Grafschaft Elsgau oder Ajoye soll bereits in einer Urkunde vom J. 884 zum Vorschein kommen, und ihre Grenzen werden in einem Repertorium über die Herrschaft Elsgau vom J. 1744 folgendermaßen angegeben [1]): gegen O. und N. an das Sundgau, gegen W. an die freie Grafschaft Burgund, gegen S. zum Theil an die Herrschaft Froberg, welche zum Sundgau gehört, zum Theil aber an die übrigen fürstlich basel'schen Landschaften.

Dieser ganze Bezirk bildete früher einen Bestandtheil der Grafschaft Neuenburg, die sich nicht nur über das jetzige Fürstenthum dieses Namens, sondern bekanntlich auch über einen großen Theil des jetzigen alten Kantons Bern (die Amtsbezirke Aarberg, Erlach, Nydau und Büren), und über jene Landschaft jenseits des Jura ausdehnte. — Das Elsgau, mit der Stadt Pruntrut, gelangte nun im J. 1274 für 260 Mark Silbers von Graf Gottfried von Neuenburg, unter der bischöflichen Verwaltung Heinrichs III., Bruder jenes Grafen, an das Hochstift Basel [2]). Doch hatten schon vorher die elsgauischen Dorfschaften und Schlösser Hasenburg, Pleujouse, Calmis, Friègeconat, Miécourt und Miserez zu den bischöflich basel'schen Besitzungen gehört, mit allen landesherrlichen und herrschaftlichen Rechten. Es war aber Pruntrut und das Elsgau dem Grafen Dietrich von Mümpelgard für eine Anforderung unterpfändlich versetzt, weßwegen er das Eigenthumsrecht des Bischofs von Basel auf jene Herrschaft nicht anerkennen wollte, sondern sich im Schloß Pruntrut so festsetzte, daß er nur von dem ab Seite des Bischofs zu Hülfe gerufenen Kaiser Rudolf I. mit Gewalt zur Uebergabe gezwungen werden konnte (1283). In einer Urkunde vom 20. April 1283 (datum apud Bruntrutt) bestätigte jener Kaiser den Bischof Heinrich im Besitz dieser Stadt, und ertheilte dieser auf dessen Ansuchen die nämlichen Freiheiten, wie Colmar, und das Recht, einen Wochen-

---

1) Leberbergisches Archiv.
2) Codex Basileensis, S. 155; im Lehenarchiv.

markt zu halten. Von einem spätern Bischof, Johann, wurde jedoch in einer Geldverlegenheit Pruntrut wieder dem Grafen Stephan von Mümpelgard um 11,000 Franken versetzt, und gelangte erst später, im J. 1461, durch Auslösung der Pfandschaft an das Hochstift zurück [1]).

Unter dem nämlichen Bischof Heinrich, dem vorzugsweise seine nahe Verwandtschaft mit dem neuenburgischen Grafenhause zur Erwerbung des Elsgaues verhalf, welche Verwandtschaft ihm ebenfalls bei seinen Streitigkeiten mit Rudolf von Habsburg gute Dienste leistete, gelangte auch Biel unter die Oberherrlichkeit des basel'schen Hochstifts [2]). Die Gründung dieser Stadt fällt in's unbekannte Alterthum; doch ist unerwiesen, daß es das römische Petenisca gewesen; es soll aber bereits in einer Urkunde vom J. 814 erscheinen, in welcher das Stift Münster in Granfelden den Zoll von Biel durch Kaiser Karl den Großen erhalten zu haben behauptet [3]). Wie das ganze Land längs dem Jurassus, gehörte Biel später zu dem zweiten oder arelatensischen Königreiche Burgund, mit welchem es nachher an das deutsche Reich und unter das Rektorat der Herzoge von Zähringen gelangte. Nach der Vereinigung mit jenem soll Biel anfänglich unmittelbar unter dem Kaiser gestanden (reservatum imperii), später aber (1169) von Kaiser Friedrich I. (Barbarossa) dem bereits in der Nachbarschaft mächtigen und mit der Landgrafschaft an der Aare belehnten Grafen Ulrich III. von Neuenburg die Kastvogtei über Biel übertragen worden sein. Als nun der Sohn dieses letztern, Ulrich IV., Graf von Neuenburg, vor seinem Tode seine weitläufigen Besitzungen unter drei Söhne vertheilte, und den vierten, Heinrich, Domherrn zu Basel, davon ausgeschlossen hatte, erhoben sich Streitigkeiten, in Folge deren der eine Sohn, Berchtold II., jene Kastvogtei über Biel seinem Bruder Heinrich, nachherigem Bischofe von Basel, abtrat. So kam Biel im J. 1234 unter die Oberherrlichkeit des Hochstifts,

---

[1]) Repertorium von Pruntrut; im leberbergischen Archiv.
[2]) Morel, l. c. S. 51.
[3]) Geschichte der Stadt Biel, S. 10. 1795.

über deren Umfang und Grenzen jedoch schon früh Streitigkeiten zwischen der Stadt und dem Bischofe entstanden, die während mehrerer Jahrhunderte sich immer erneuerten. Biel, gestützt auf kaiserliche Handvesten, von denen bereits die erste ab Seite Kaiser Rudolfs I. vom J. 1275 ihm alle Freiheiten und Rechte der Stadt Basel verleiht, so wie auf wiederholte bischöfliche Freiheitsbriefe, betrachtete sich fast als eigentliche Reichsstadt, und trat als solche, in Bündnisse mit Bern und andern Schweizerstädten, so wie mit der Eidgenossenschaft, während dagegen der Bischof einen größern Umfang der erworbenen landesherrlichen Rechte über dieselbe behauptete.

Die Umgegend von Neuenstadt war lange Zeit öde (nugerol); später scheint zuerst ein einzelner Hof angebaut worden zu sein — villa in nugerol, — welcher, wie wir oben gesehen, in der Schenkung der Abtei Münster in Granfelden an den Bischof begriffen war (990). Im J. 1288 erhielt Fürstbischof Peter I. (Reich von Reichenstein) vom König Rudolf die Erlaubniß zu Erbauung des Schlosses Schloßberg [1]). Die Erbauung der Stadt Neuenstadt fällt erst in's J. 1312, unter die Regierung des Bischofs Gerhard. Nachdem nämlich in einer Fehde zwischen Graf Rudolf von Neuenburg und seinen Vasallen von Valangin ersterer das Städtchen Bonneville im Val de Ruz zerstört hatte, gestattete jener Bischof den flüchtigen Bewohnern desselben die Ansiedelung am Fuße des Schloßberges, und war ihnen aus seinem eigenen Vermögen reichlich behülflich zum Bau der Neuenstadt. Rudolf von Neuenburg dagegen, welcher daselbst auch noch Rechte besaß, verzichtete in einem durch Vermittlung des Herzogs Leopold von Oesterreich im J. 1316 zwischen ersterm und dem Bischofe Gerhard von Basel zu Stande gebrachten Vertrag auf alle seine Rechte zu Neuenstadt [2]). — Noch im J. 1390 aber, in einem Spruchbriefe Bischofs Immer zwischen Biel und Neuenstadt, sagen der Meier und Rath und die Gemeinde der letztern in dankbarer Erinnerung

---

[1]) Leberbergisches Archiv.
[2]) Morel, l. c. S. 69.

aus [1]): „Da die Neuenstadt gestift und gemacht sollt werden, „da käm der Ehrwürdig Herr Bischof Gerhard sel. mit so „viel Parschaft und Guts, so er dazumal in ein Faß ge„schlagen hat, und buwte und stifte und machte die vorgenannt „Neuwenstadt mit sinem Gut ohne männiglichs Costen."

Am spätesten hatte der jetzige Amtsbezirk Freibergen (franches montagnes) sich des Anbaus des Landes und der allmälgen Bevölkerung zu erfreuen. Noch zu Anfang der Verwaltung des Bischofs Jmmer von Ramstein (1383) war jene ganze Landesstrecke, östlich vom Doubs begrenzt und sonst von dem Bisthum Basel umschlossen, nichts als Oede und unabsehbarer Wald. Jenem Bischofe aber, dem sonst die oben erwähnte Verpfändung der Stadt Pruntrut an den Grafen Stephan von Mümpelgard zur Last fällt, verdankt obige Gegend ihre erste Kultur, indem er Kolonisten, unter Zusicherung der Steuerfreiheit und durch Ueberlassung von Pflanzplätzen gegen den niedrigen Zins von 12 Pfennigen von jeder Juchart, zum Ausrotten des Waldes und Anbau des Landes aufmunterte. — Die ersten Bewohner scheinen ziemlich roh gewesen zu sein; denn in einer Charakterschilderung derselben noch vom Ende des 16. Jahrhunderts wird von ihnen ausgesagt: „daß ihnen von jeher das Wort Freyen„berg dergestalt eingewurzelt gewesen, daß sie einmal etwas „besonderes und freyeres haben möchten, als andere Unter„thanen; sie seyen von jeher wilde, unbändige Leute gewesen, „die ihre vorgesetzten Beamteten zum Theil todt geschlagen, „zum Theil bedroht, und was dergleichen Ausgelassenheiten „mehr sind [2])."

Wenn man diese früheren Sittenzüge mit dem gegenwärtigen Sittenzustande der Bewohner des Amtsbezirks Freibergen vergleicht, so kann man nicht anders, als des mildernden Einflusses der Kulturfortschritte sich freuen, da gewiß jetzt die Bevölkerung der Freiberge zu den ruhigsten und friedlichsten gezählt zu werden verdient.

---

[1]) Leberbergisches Archiv.
[2]) Idem.

Das Amt oder Meyerthum Pieterlen endlich gelangte im J. 1416 durch Kauf von Jakob von Eptingen an die Abtei Bellelay und so auch unter den Fürstbischof.

Bei diesem kurzen Ueberblicke der verschiedenen Erwerbungsarten der einzelnen Theile des jetzigen leberbergischen Landestheils durch die Bischöfe von Basel, und wenn man die damalige unvollkommene Ausbildung des Staatsrechts, so wie die Zersplitterung einzelner Herrscherrechte erwägt, wird man sich leicht überzeugen, daß die Regierungsaufgabe der Fürstbischöfe unter solchen Umständen keine leichte war. Joh. v. Müller macht auch in seiner Schweizergeschichte, Th. V, S. 460, mit seiner gedrängten Kürze hierauf aufmerksam, wenn er sagt: Die Bischöfe von Basel regierten mit Mühe ihr Land; zu Biel hatte der Fürst viele Hoheit in Worten, in der That wenige Macht. Arguel war im Geistlichen zwischen ihm und Lausanne, in weltlichen Dingen zwischen ihm, Biel und Bern; die Neustadt zwischen ihren Pflichten für ihn und neufchatellische Nachbarn; Münsterthal zwischen Solothurn und ihm, selbst St. Ursizer, ja, die Seeherrschaft und sein Eigenthum an jenseitigen Leuten ungewiß und schwankend.

Indeß wird bei einer auch nur oberflächlichen Vergleichung der Bildung des alten Kantonstheils zu einem Ganzen mit derjenigen des neuen die Bemerkung sich aufdrängen, mit wie viel größeren Schwierigkeiten die Regierung Berns zu kämpfen hatte, als die Fürstbischöfe von Basel. Während die letztern zu Handen des Hochstifts und der Kirche von Basel die meisten Bestandtheile des Fürstenthums frommen Vergabungen oder klugen Unterhandlungen verdankten, mußte Bern fast jeden Fuß breit seines spätern Gebietes durch muthigen Kampf sich erobern und selbst sein Dasein gegen zahlreiche Feinde mit siegreichem Schwerte behaupten. Doch sind wir keineswegs gesinnt, durch diese beiläufige Bemerkung das Verdienst und die ausgezeichneten Eigenschaften so mancher basel'schen Bischöfe zu schwächen; denn so wie in der physischen Welt nur überwiegend große Körper eine Anziehungskraft auf kleinere ausüben, so bedarf es auch in der geistigen einer großen moralischen oder geistigen

Ueberlegenheit, um in einem Zeitalter anarchischer Auflösung verschiedenartige Staatenbestandtheile zu vereinigen, während einer langen Reihe von Jahrhunderten zusammenzuhalten und zu einem Ganzen zu bilden; — wenn wir daher sehen, daß das Hochstift von Basel und an dessen Spitze die Fürstbischöfe eine solche Wirkung hervorgebracht haben, so müssen wir schon in dieser Thatsache erkennen, daß in diesem Schwerpunkte geistige Kräfte gewirkt haben, deren langandauernde Ueberlegenheit die dankbare Anerkennung der Mit- und Nachwelt verdient.

Aus der Zahl der Bischöfe, welche während dieses ersten Zeitraumes den bischöflichen Stuhl inne hatten, wollen wir, außer den bereits erwähnten, noch anführen den Jean de Vienne [1]) (1365 — 1382), bekannt durch seine Verschwendung, wodurch er das Bisthum in drückende Schuldenlast stürzt, und durch seine Fehden gegen Bern; ferner zwei Bischöfe aus Geschlechtern des alten Kantonstheils, die zu den Wohlthätern des Bisthums gezählt zu werden verdienen, nämlich:

1) Bischof Heinrich von Thun (1215 bis 1238) unter welchem zu Basel die bichöfliche Gewalt ihre höchste Stufe erreichte; — der Geschichtschreiber Ochs nennt ihn einen thätigen und raschen Herrn.
2) Bischof Johann, aus dem Geschlecht der Senn von Münsingen (1334—1356); — die Geschichte ertheilt ihm das Lob eines sanften, frommen und friedsamen Freundes der Geistlichkeit und des Volkes, und die schöne Benennung „eines Wiederherstellers des Bisthums" [2]), wegen der von ihm mit großem Kostenaufwande veranstalteten Wiederaufrichtung eines großen, durch Erdbeben verschütteten Theils der Stadt Basel, und vieler durch das nämliche Naturereigniß zerstörten Schlösser seiner Diöcese, namentlich des Schlosses zu Pruntrut.

Doch war es nicht etwa nur Bischöfen aus adeligen Geschlechtern gegeben, sich Verdienste um das Bisthum zu

---

[1]) Jean de Vienne, par Aug. Quiquerez. 1836.

[2]) Ochs, l. c. — Schweiz. Geschichtsforscher, Th. XI. S. 94. 145.

erwerben; einen Beweis hievon leistete Bischof Heinrich IV. von Isny in Schwaben (1275—1288), mit dem Beinamen „der Gürtelsknopf," als Anspielung, daß er auch nach umhängten Bischofsmantel die Kutte und den Strick des Franziskanerordens, zu welchem er gehörte, nicht ablegte. Dieser hatte sich vom Sohne eines Bäckers zum Fürstbischof emporgeschwungen, doch, der Sage nach, nicht sowohl durch eigenes Verdienst, als durch die Gunst Kaiser Rudolfs I., dessen Beichtvater er gewesen, mit dessen Beistand es ihm gelang, den zu Pruntrut sich festgesetzten Grafen von Mümpelgard aus diesem Sitze zu vertreiben, und sich in den freien Besitz jener Stadt und des Elsgaues zu setzen. Zu großer Eifersucht der adeligen Geistlichkeit des Domstifts wurde der plebejische Bischof wenige Jahre hernach vom Kaiser an den neuerwählten Papst Honorius abgeordnet, und von diesem auf den erzbischöflichen Sitz von Mainz erhoben.

Später scheint es Regel geworden zu sein, daß in das Domkapitel von Basel, und wahrscheinlich also auch auf den bischöflichen Stuhl, Keiner kam ohne vier unvordenklich adelige Ahnen [1]).

Zweites Kapitel.

Von der Reformation bis zum ersten Pariser Frieden, vom 30. Mai 1814.

Wenn es schon im Allgemeinen in der Natur der Verhältnisse lag, daß, besonders in den Zeiten anarchischer Zerrüttung des Mittelalters, die Herrschaft geistlicher Fürsten eine friedlichere und ruhigere war, als diejenige der weltlichen, und daher das Sprüchwort: „unterm Krummstab ist gut wohnen" im Allgemeinen auf Wahrheit gegründet sich befand, so hatten doch auch unter geistlichen Regenten bisweilen unruhige Auftritte ganz eigener Art statt. Einen solchen Zwischenakt bildete unter Anderm geraume Zeit vor

[1]) Müller, Schweizergeschichte, Th. V, S. 460.

der Reformation, im J. 1486, die Fehde zwischen zwei Bewerbern um die vakant gewordene Stelle eines Propstes zu Münster in Granfelden, — Hans Pfyfer, aus Sursee, und Hans Meyer, Pfarrer zu Büren [1]). Beide, auf päpstliche Breven sich stützend, stritten um das Ziel ihrer ziemlich weltlichen Gelüste; und als Pfyfer von dem Amte Besitz genommen, zog Meyer, von den Bernern begünstigt, an der Spitze von 130 Jünglingen seines Kirchspiels nach Münster; ihm entgegen zog der Meyer von Delsberg; es erfolgte ein Mannschaftsaufgebot ab Seite der Regierung von Bern, Besetzung des Münsterthals, eidgenössische Dazwischenkunft und endlich (im April 1486) eine glückliche Dämpfung des drohenden Ausbruchs eines Bürgerkriegs durch eine Uebereinkunft zwischen dem Bischofe von Basel und Bern, infolge deren letzteres die Landeshoheit über das Münsterthal dem Bischofe und dem Hochstifte von Basel zurückgab, jedoch dabei die Aufrechthaltung des schon früher bestandenen Burgrechts mit dem Stifte Münster und seinen Leuten zur Bedingung machte. Diesem Burgerrechte zufolge versprachen die Einwohner des Münsterthals, der Stadt Bern wider Jedermann, mit Ausnahme ihres Fürsten, des Bischofs und des Hochstifts Basel, zuzuziehen und fünf rheinische Gulden Udelzins zu bezahlen; in Fehden mit dem Bischofe wollten sie stille sitzen. Den Streit über die Propstei überließ man dem Papste; beide Bewerber erhielten Entschädigungen; Meyer wurde Leutpriester zu Burgdorf; die Propstei verwaltete einstweilen Hartmann von Hallwyl.

Gefährlicher noch für die weltliche Macht des Bischofs drohte ein im J. 1525 ausgebrochener Aufstand im ganzen Elsgau und im Delsbergerthale zu werden. Wie im Gebiete von Bern und anderer weltlichen Regierungen, so waren auch kurz vor der Reformation in jenen Gebietstheilen des Fürstbischofs von Basel bedeutende Unruhen, ja thätliche Auftritte, unter dem Namen Bauernkrieg bekannt, gegen die fürstliche Regierung ausgebrochen, die nur durch die

---

[1]) Leberbergisches Archiv und Tillier's Geschichte von Bern, Th. II. S. 358.

vermittelnden Bemühungen der Städte Bern, Solothurn, Basel und Biel, so wie durch die Urtheile der zu Delsberg und Pruntrut abgehaltenen bischöflichen Kammergerichte beigelegt werden konnten [1]).

Aber weit wichtiger in ihren Folgen für die geistliche sowohl als weltliche Herrschaft des Bischofs war die bald darauf eingetretene Reformation. So wie die Regierung von Bern durch dieselbe bedeutend an Einheit und Festigkeit gewann, war jenes große Ereigniß hingegen für die fürstbischöfliche in jenen beiden Beziehungen ein gewaltiger Stoß. Schon früher hatte die Stadt Basel, der vielhundertjährige Sitz des Bischofs, sich von dessen Herrschaft fast ganz unabhängig zu machen gewußt, und war, nach beendigtem Schwabenkriege im J. 1501, als selbstständiger Stand in den Bund der Eidgenossen aufgenommen worden. Der Reformation jedoch verdankte Basel, nebst demjenigen Gebiet, welches bis zu den Ereignissen des J. 1831 den Kanton gleiches Namens bildete, die Anerkennung völliger Unabhängigkeit vom Fürstbischofe, welche endlich, unter Mitwirkung der Eidgenossenschaft, durch den Vertrag von 1585, von letzterm förmlich ausgesprochen ward.

Der Bischof verlegte seinen Sitz nach Pruntrut, worüber ihm im J. 1525 diese Stadt ihre Freude bezeugte, ihn bei sich aufnehmen zu können [2]); das Domkapitel hingegen ließ sich Anfangs zu Freiburg im Breisgau, im J. 1677 aber, nach der Einnahme letzterer Stadt durch die Franzosen, in Arlesheim nieder.

Aber auch in demjenigen Theile des Bisthums Basel, welcher noch fortwährend der weltlichen Herrschaft des Fürstbischofs unterworfen blieb, hatte die neue Glaubenslehre an vielen Orten Eingang gefunden und mehr oder minder tiefe Wurzeln geschlagen. Wilhelm Farel und vor ihm Thomas Wyttenbach, von Biel, der muthige Lehrer Zwingli's, waren die Reformatoren des gegenwärtig noch zum protestantischen

---

[1]) Leberbergisches Archiv.
[2]) Idem.

Glauben sich bekennenden leberbergischen Landestheils [1]), nämlich von Biel, Neuenstadt, dem Teßenberg, Erguel und dem Münsterthal. Aber auch Laufen und Zwingen, im jetzigen Amtsbezirke Delsberg, hatten die neue Lehre ergriffen, die selbst bis in die Stadt Pruntrut Anhänger gefunden. Den thätigen, rastlosen Bemühungen des spätern Fürstbischofs Jakob Christoph Blarer, von Wartensee (1556 — 1605), welcher sich die Herstellung des römisch-katholischen Glaubens in seinen Besitzungen zur Lebensaufgabe gemacht hatte, gelang es, mit Hülfe der Jesuiten, des päpstlichen Nuntius und eines vom Erzbischofe von Besançon eingeleiteten Bann- und Exkommunikations-Prozesses, die abgefallenen Pruntruter und die Bewohner obiger zwei Aemter zum alten Glauben zurückzubringen [2]). Um desto leichter zu seinem Zwecke zu gelangen, hatte jener Fürstbischof ein Bündniß mit den VII katholischen Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft geschlossen, in welchem sich diese verpflichteten, seine Unterthanen mit bewaffneter Hand in den Schooß der alleinseligmachenden Kirche zurückzuführen. Dessen ungeachtet aber hielten die übrigen, früher erwähnten Landestheile am neuen Glauben fest, und fanden hiezu kräftig Schutz und Schirm an dem seit der Reformation noch enger mit ihnen verbündeten Bern, an dessen ernstem Willen die vereinten Bemühungen nicht nur des obigen Bischofs und seiner Nachfolger, so wie der katholischen Stände, sondern auch von Kaiser und Reich und des Königs Ludwig XIV. in Frankreich scheiterten [3]).

Aber nicht nur die infolge der Reformation ausgebrochenen Wirren beschäftigten in diesem Zeitraume den Fürstbischof, sondern er hatte auch noch häufig mit andern Zerwürfnissen zu kämpfen. Vom J. 1580 — 1600 dauerten Zwistigkeiten zwischen dem Bischofe und den Gemeinden des Elsgaues wegen Klagen über Eingriffe in die Rechte und

---

[1]) Ruchat, histoire de la réformation en Suisse.
Tillier, l. c. Th. III.

[2]) Leberbergisches Archiv.

[3]) Ibidem.

Freiheiten des letztern; es wurde darüber bis vor die Behörden des deutschen Reiches in Speier prozedirt, und die Zerwürfnisse wurden endlich, nach einer Konferenz zu Delsberg, durch einen Vertrag zwischen beiden Parteien beigelegt. Noch allgemeinere Beschwerden über Bedrückungen des Bischofs wurden ab Seite der bischof-basel'schen Landstände im J. 1732 bei dem deutschen Kaiser erhoben, die jedoch ihre friedliche Beilegung erhielten. Ueber 50 Jahre dauerten, vom J. 1547 an, in verschiedenen Phasen die Streitigkeiten zwischen dem Bischofe und dem Stadtmagistrate von Pruntrut über die Einführung einer neuen Polizeiordnung in dieser letztern, welche von dem Magistrate als ein Eingriff in die Rechte der Stadt angesehen wurde. Ein von kaiserlichen Kommissarien zwischen dem Bischofe und der Stadt zu Stand gebrachter Vertrag vermochte nicht lange, das immer glimmende Feuer der Widersetzlichkeit zu dämpfen; es kam bis zur Verhaftung sämmtlicher Räthe der Stadt Pruntrut im fürstbischöflichen Schlosse, welche ihre Freilassung und Wiedereinsetzung in ihre Stellen nur der Verwendung der mit dem Fürstbischofe verbündeten VII katholischen Kantone der Schweiz zu verdanken hatten [1]). Neue Unruhen waren zu Pruntrut im J. 1739 ausgebrochen, welche durch ein Urtheil des bischöflichen Kammergerichts vom 27. Oktober und 24. November 1740 gegen die Unruhestifter beendigt wurden, unter welchen unter andern die Namen von Péquignot, Marchand, Villemin, Beuret erscheinen [2]).

Burgermeister und Rath zu Neuenstadt übersandten zwar am 1. Januar 1564 dem Fürstbischofe sechs Käse nebst zwei Faß Landwein als Geschenk zu einem guten, nüwen, glückhaftigen, säligen Jahr, angesehen der immer bewiesenen, fürstlichen Miltigkeit, Gütigkeit, Huld und Liebe [3]); dieß hinderte jedoch nicht, daß später auch Neuenstadt mit ernsten Klagen gegen die Fürstbischöfe über Eingriffe in seine Ge-

---

[1]) Leberbergisches Archiv.

[2]) Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte, Th. VI. Nr. 185, 191. 192.

[3]) Leberbergisches Archiv.

richtsbarkeit und Schmälerung seiner Rechte und Freiheiten auftrat, welche zu langandauernden Auftritten von dem Anfange des vorigen Jahrhunderts bis nach dessen Mitte führten. Neuenstadt hatte sich an Bern gewandt, gestützt auf das zwischen ihnen bestehende Bündniß, und Bern Fürbitte beim Fürstbischofe eingelegt zu Handhabung der neuenstadtischen Freiheiten, nach dem Beispiele seiner glorwürdigsten Vorfahren. Von dem Bischofe wurde hingegen, zu Aufrechthaltung seiner fürstlichen Autorität, eine rechtliche Prozedur gegen den Burgermeister von Neuenstadt (Jaques Cellier) und seine Mithaften eingeleitet, deren Resultat ein hofräthliches Urtheil war, wonach Cellier als flüchtig in effigie verbrannt und dessen Güter konfiszirt werden sollten. Bern wiederholte kräftig seine Verwendung, und forderte, da die katholischen Stände dem Bischofe Unterstützung zugesichert, zu einer Konferenz auf. Der Bischof wandte sich mit dem Begehren um Hülfe an den Kaiser, bei dem er sich sehr über die Einmischung Berns beschwerte. Ein Verkommniß zu Reiben vom J. 1717 beendigte diese ersten Auftritte, die sich jedoch im J. 1730 erneuerten, und erst durch einen im J. 1758 zu Biel zwischen dem Fürstbischofe und Bern abgeschlossenen Vertrag ihre definitive Erledigung erhielten.

Auch das Münsterthal hatte sich, so wie früher, im Anfange des vorigen Jahrhunderts wieder des kräftigen Schutzes von Bern bei seinen Beschwerden gegen den Bischof über Beeinträchtigung seiner Freiheiten zu getrösten, welche Zwistigkeiten, die bis zum Truppenaufgebote gediehen waren, durch den Nydauer Vertrag vom 20. März 1706 beseitigt wurden, der die Rechte und Freiheiten des Münsterthals, so wie den Bund des letztern mit Bern bestätigte, und die Befugniß der Thalleute anerkannte, Beschwerden über Verletzung dieser Rechte von Seite des Bischofs bei der Stadt Bern anzubringen [1]).

Wichtiger aber in ihren Folgen für den Bischof drohten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts die wiederholten

---

[1]) Tillier, l. c. Th. V.

Streitigkeiten mit der Stadt Biel und der sogenannte bielische Tauschhandel zu werden [1]). Die wiederholten angeblichen Angriffe der Stadt Biel auf die vermeintlichen landesherrlichen Rechte des Fürstbischofs scheinen vorzüglich bei diesem den Gedanken rege gemacht zu haben, Biel mit allen fürstbischöflichen Rechten an Bern, gegen Verzichtleistung des Bundes dieser Stadt mit dem Münsterthale, abzutreten. Dieser Tauschvertrag wurde zwischen dem Bischofe und Bern am 31. Oktober 1599 abgeschlossen, wobei jedoch ab Seite von Bern, unter Verzichtleistung auf das Burgerrecht mit dem Münsterthale, für die Aufrechthaltung des evangelischen Glaubens zu Gunsten der Bekenner desselben gesorgt wurde, so gut, als es durch Worte und Versprechungen geschehen konnte. — Die Kunde von diesem beabsichtigten Vertrage erregte aber schon gleich Anfangs in hohem Grade die Eifersucht und Besorgnisse der katholischen Kantone gegen Bern. Bis zu welchem Grade dieses Mißtrauen gegen letztern Stand gestiegen gewesen, ergibt sich aus einer Zuschrift des luzernischen Schultheißen Kaspar Pfyfer an den Fürstbischof vom 2. Januar 1599 [2]): „mit hohem Bedauern hätten die katho„lischen Orte vernommen, daß die Stadt Biel an Bern „übergeben werde, dem dadurch ein gewisser Eingang in „das Münsterthal und Erguel eröffnet werde. So nun Euer „fürstl. Gnaden diese Stadt so feil, so wolle sie dieselbige „beiden Städten Freiburg und Solothurn, oder Solothurn „allein, auf einen Pfandschilling übergeben; daran hat Euer „fürstl. Gnaden nichts zu verlieren, und mit frommen, er„lichen, ufrechten, katholischen Leuten zu handeln, auch „Aussicht, Biel wieder in den Schooß der katholischen Kirche „zu bringen.“ — Den Einflüsterungen der katholischen Orte gelang es auch, die Bieler gegen jenen Tauschhandel aufzubringen, ungeachtet der den letzteren ab Seite von Bern ertheilten Zusicherung der Bestätigung ihrer Freiheiten; und nachdem diese Angelegenheit auf mehreren Tagsatzungen zur Sprache gekommen war, gingen die VII katholischen Orte

---

1) Leberb. Archiv. — Tillier, l. c. Th. IV.
2) Leberb. Archiv.

so weit, im J. 1606 die bielische Tauschhandlung ganz aufzuheben, und der Regierung von Bern das Nachsehen bei dem deutschen Reichskammergerichte zu überlassen. — Bern willigte großmüthig in die gewünschte Aufhebung, in sofern die Münsterthaler in Betreff ihrer Glaubensfreiheit in ihre frühere Lage wieder eingesetzt würden und der Bischof die Kosten bezahle. Doch suchte und fand Biel schon bald nachher (1608) wieder Schutz bei dem verbündeten Bern gegen Bedrückungen des Bischofs, und auch später, in den Jahren 1717 und 1727, wurden ernsthafte Streitigkeiten zwischen jener Stadt und dem Fürsten durch Vermittlung Berns geschlichtet.

Durch die so oft sich wiederholenden unruhigen Auftritte der bischöflichen Unterthanen, besonders in den Jahren 1732 und 1739, mochte der Fürstbischof, bei der schwachen Hülfe, die er von dem Reichsverbande zu erwarten hatte, auf den Gedanken der Schließung eines Bündnisses mit Frankreich geleitet worden sein. Ein solches wurde am 11. September 1739 zu Solothurn geschlossen und am 22. gleichen Monats zu Versailles ratifizirt, und betraf die Hülfleistung gegen unruhige Unterthanen, die Auslieferung der schweren Verbrecher, und die Gestattung der Werbung an Frankreich auf dem schweizerischen Boden des Bisthums Basel. In Frankreich wurden dagegen den schweizerischen Unterthanen des Bischofs alle diejenigen Freiheiten zugesichert, deren die mit dem Könige wirklich in Bündniß stehenden Eidgenossen sich zu erfreuen hatten [1]).

Außer jenen inneren Keimen von Unzufriedenheit stand aber das Bisthum Basel noch unter dem Einflusse der äußeren allgemeinen großen Weltereignisse. Sehr drückend lastete auf ihm die unglückliche Zeit des dreißigjährigen Krieges, da es nicht, wie die 13 Kantone der Schweiz, sich der Neutralität erfreute. Deutsche, französische und schwedische Truppen drangen wechselsweise in das Gebiet des Bischofs ein, und verwüsteten es dergestalt, daß der Bischof gezwungen ward, seinen Sitz zu Pruntrut temporär gegen das Schloß Birseck und dasjenige zu Dornach zu vertauschen.

---

[1]) Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte, Th. VI. Nr. 186.

Später konnte sich das Bisthum Basel auch dem übermächtigen Einflusse der französischen Revolution nicht entziehen, sondern mußte demselben unterliegen [1]). Die von der französischen Nationalversammlung verkündeten Ideen über politische Freiheit und die Souveränetät der Völker fanden bald geneigtes Gehör in den angrenzenden Theilen jenes Bisthums, besonders zu Pruntrut und im übrigen Elsgau. Nachdem eine im Februar 1791 auf das Ansuchen des Fürstbischofs stattgefundene Konferenz von Abgeordneten der Stände Bern, Solothurn und Basel zu Pruntrut unverrichteter Dinge auseinandergegangen, berief der Fürstbischof im Sommer 1791 eine bischof-basel'sche Ständeversammlung zusammen; aber das Ungewitter rückte unaufhaltsam und unwiderstehlich heran. Infolge des zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche ausgebrochenen Krieges besetzten im April 1792, gestützt auf das zwischen dem Bischofe und Frankreich bestehende Bündniß, französische Truppen unter dem General Custine das Gebiet der jetzigen Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg und Freibergen; der übrige Theil des Bisthums blieb damals noch mit der feindlichen Besetzung verschont, indem das Münsterthal, Erguel, Biel und Neuenstadt, aus Achtung für die Bündnisse mit Bern, als eigentliches Schweizergebiet angesehen und in die damals diesem noch zugestandene Neutralität inbegriffen wurden. — Der Bischof zog sich nach Biel zurück; im Schlosse Pruntrut aber versammeln sich Ausgeschossene der von französischen Truppen besetzten Landestheile. Dieselben erklären, unter dem Schutze der letzteren und des französischen Nationalkonvents, der in einem Dekrete vom 19. November 1792 allen Völkern, die das Joch ihrer Regierungen abschütteln würden, seinen Beistand zugesichert hatte, in einer Proklamation vom 22. November gleichen Jahres alle Bande, welche die Einwohner des Bisthums an ihren Fürsten geknüpft hielten, für aufgelöst und die Gemeinden als freie Republik konstituirt. Am 17. Dezember darauf fand die Eröffnung der Versammlung der Repräsentanten der neuen r a u r a c i s c h e n

---

[1]) Morel, l. c. S. 134.

Republik statt. Diese genoß nur eines sehr kurzen Daseins; zwei einander entgegengesetzte Parteien bekämpften sich in jener Versammlung; die eine wollte die Unabhängigkeit der Republik, die andere Vereinigung mit Frankreich; beide vereinigten sich jedoch, um den Schutz der großen Mutter-Republik anzusuchen; diese hielt, zum Glück der Tochter, eine noch nähere Vereinigung derselben mit ihr für wünschenswerth, und die gehorsame Tochter, den sorgsamen Wünschen der großen Mutter schleunig nachkommend, spricht in einer auf den 7. März neu zusammenberufenen Versammlung der Repräsentanten den Wunsch der Vereinigung der rauracischen Republik mit Frankreich aus. Ein Dekret des französischen Nationalkonvents vom 23. Mai darauf erkennt nun diese Vereinigung und die Einverleibung jener vorübergehenden Republik mit Frankreich als département du mont terrible.

In dem übrigen Theile des Bisthums ging, unter dem Schutze der schweizerischen Neutralität, die bischöfliche Administration noch einige Jahre ihren frühern Gang fort, bis, nach beschlossener Eroberung der Schweiz, auch die Besetzung jener Vorhut derselben beschlossen ward. Durch den Frieden von Campoformio (Oktober 1797) berechtigt, auch diesen Theil des Bisthums Basel zu besetzen und in demselben an die Stelle des Bischofs zu treten, rückten französische Truppen Mitte Dezembers 1797 ziemlich unerwartet in jene Gegenden ein, und es erfolgte deren Besitznahme zu Handen der französischen Republik. — So endigte die weltliche Herrschaft des Fürstbischofs von Basel in der Schweiz. Durch den Frieden von Luneville (9. Februar 1801) büßte er auch noch seine übrigen Besitzungen ein, welche eingezogen wurden, um daraus, so wie aus andern geistlichen Landen und der Rheinpfalz, das Großherzogthum Baden zu bilden. Der Bischof hingegen mußte sich mit einer Entschädigungssumme begnügen, und hatte seinen Wohnsitz bis zu seinem Tode zu Offenburg, im Badischen, gewählt.

In kirchlicher Hinsicht wurde der mit Frankreich vereinigte Theil des ehemaligen Bisthums Basel dem Bisthum Straßburg zugelegt, und ward bald darauf der Wirkungen

des im J. 1801 zwischen der französischen Regierung und dem päpstlichen Stuhle geschlossenen Konkordats theilhaftig. — In weltlicher Beziehung dann erfolgte im J. 1800 die Verfügung, welche das in zwei Arrondissements getheilte Département du mont terrible dem oberrheinischen Departement einverleibte. — Mit der gänzlichen Vereinigung mit Frankreich verschwindet nun die politische Geschichte jenes Landestheils in derjenigen der großen Nation, zu welcher er gehört. Die Strahlen des Ruhmes der letztern fallen auch auf das ehemalige schweizerische Bisthum Basel zurück, und es genießt die oft zweifelhaften Segnungen der französischen Gesetzgebung und Administration, aber auch die oft bitteren Früchte der Kriegszüge des Kaisers, bis es infolge der europäischen Ereignisse der Jahre 1813 und 1814 wieder vom Kaiserreiche getrennt und in engere Verhältnisse mit früheren alten Verbündeten zurückgeführt wird, in deren neu geschlossenem Bunde es zwar nicht glänzenden Ruhm und keine Bahnen zu hoch erhabenen Ehrenstellen, aber ruhige Freiheit und eine eigene Geschichte wieder findet.

Anhang zum ersten Hauptstück.

Ueber Verfassung, Gesetzgebung, Rechtspflege, Finanzen, kirchenrechtliche und auswärtige Verhältnisse des ehemaligen Bisthums Basel bis zu dessen Vereinigung mit Frankreich.

Zur Vervollständigung der zwar nur schwachen Umrisse eines Gemäldes des politischen Zustandes des nunmehrigen leberbergischen Landestheils unter der Herrschaft der Fürstbischöfe ist es vielleicht nicht außer Orts, nun anhangsweise noch einige Andeutungen über die wesentlicheren staats- und kirchenrechtlichen Verhältnisse jenes Landestheiles während des gedachten Zeitraumes hier anzureihen.

Verfassung.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche wurden die Bischöfe vom Volke und der Geistlichkeit der

Gemeinde gewählt; wenigstens war die Zustimmung der Gemeinde zu Bestellung ihrer Bischöfe erforderlich. So hatte ohne Zweifel ursprünglich auch die Stadtgemeinde von Basel thätigen Antheil an der dortigen Bischofswahl [1]). Erst gegen Anfang des 13. Jahrhunderts fiel diese Theilnahme weg, nachdem dort, wie anderwärts, das Domkapitel sich das ausschließliche Wahlrecht des Bischofs zu verschaffen gewußt hatte, unter Vorbehalt der kanonischen Bestätigung des Gewählten durch den Papst, so wie durch den Kaiser. Dieses seit dem J. 1677 zu Arlesheim residirende Kapitel hatte vor der Reformation 24, seit derselben nur noch 8 Domherren. Der Papst ernannte zu den erledigten Stellen in den Monaten von ungerader Zahl, wie Januar, März u. s. w.; das Kapitel aber in den übrigen. Aus seinen Mitgliedern erwählte das letztere, in Gegenwart eines kaiserlichen Kommissärs, den Bischof. Zu Aufnahme unter die Domherren ward ein kapitelsfähiger Adel oder die Doktorwürde in der Theologie erfordert, die entweder in Rom oder von einer deutschen Universität ertheilt sein mußte. Von Edelleuten, die Deutsche sein mußten, wozu man aber auch Elsasser und Schweizer rechnete, ward der Beweis von 16 Ahnen gefordert; von den Doktoren der Theologie aber der Beweis, daß ihre Vorfahren in den drei letzten Generationen weder Handwerker noch Gastwirthe gewesen. Die Kirchensachen wurden von dem geistlichen Rathe des Bischofs, unter dem Vorsitze des Sufragans oder Weihbischofs, und der Offizialität verwaltet. Zur Regierung und Verwaltung des weltlichen Gebietes war zu Pruntrut, als der bischöflichen Residenz- und Hauptstadt, ein Hof- und Justizrath nebst einer Anzahl Regierungskollegien bestellt [2]).

Die weltliche Souveränetät über die Bisthumslande war aber in der Person des Bischofs als Fürsten, unter Vorbehalt der Rechte des Kaisers und des deutschen Reiches, von welchem er ein Stand war, konzentrirt, indem er nach

---

[1]) Ochs, l. c.

[2]) Norrmann, geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes, Th. IV. S. 3031 ff.

seiner Wahl von dem Kaiser mit den Regalien der Reichslande als Thronlehen belehnt wurde. Ueber die Entwickelung und Ausbildung der landesherrlichen Rechte des Fürstbischofs und der daherigen gegenseitigen Verhältnisse desselben zu den Bisthumsangehörigen finden daher im Allgemeinen die Grundsätze über die Ausbildung des Territorialstaatsrechts der einzelnen Landesherren im deutschen Reiche ihre Anwendung [1]. Dem Fürstbischofe wurde nach seiner Erwählung in den einzelnen Landestheilen als Landesherrn gehuldigt, wogegen er denselben die Aufrechthaltung ihrer althergebrachten Rechte und Freiheiten zusicherte. Diese bezogen sich aber mehr auf eigene Gerichtsbarkeit in minder wichtigen Fällen und auf Statutarrechte, als auf einen Antheil der Bisthumsangehörigen an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten. Eine eigentliche, diesen Antheil bestimmende Verfassung, im heutigen Sinne des Wortes, bestand in den bischof-basel'schen Landen so wenig, als im alten Kantonstheil. Wie dieser letztere, waren auch jene aus verschiedenartigen Bestandtheilen, mit verschiedenartigen Partikularrechten, zusammengesetzt; kein allgemeines Band knüpfte sie in früheren Zeiten zusammen, sondern sie waren nur ein Ganzes, in sofern sie, jeder in verschiedenem Umfange, der Gewalt einer Person, des Fürstbischofs, unterworfen waren. Erst seit dem 15. Jahrhundert entstanden, aus ähnlichen Veranlassungen, wie in andern deutschen Staaten, auch in den bischof-basel'schen Landen Vereinigungen, welche bald als Korporationen unter dem Namen von Landständen auftraten, und die gemeinschaftlichen Interessen der Bevölkerung jener Lande gegenüber dem Fürsten in wichtigen Fällen zu wahren sich bemühten. Doch war ihr Wirkungskreis höchst unbestimmt und prekär, und mehr auf Herkommen beruhend, als urkundlich ausgemittelt. Wie in andern deutschen Staaten, waren auch im ehemaligen Bisthum Basel die häufigen Geldverlegenheiten des Fürsten, und die Nothwendigkeit, in welche dieser dadurch versetzt wurde, sich mit Steuerbegehren an das Land zu wenden, die erste und wesentlichste Ver-

[1] Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.

anlassung des Ursprungs und der Entwickelung der Landstände. Noch im J. 1446 und in früheren Fällen scheint der Fürstbischof, in Berufung auf das ihm als Reichsfürsten zustehende Besteuerungsrecht, von einzelnen Städten oder Herrschaften des Bisthums und den dortigen Stiftsleuten und Unterthanen bestimmte Summen als freundliche Hülfe oder Anlage gefordert, und deren Vertheilung von Hof aus gemacht zu haben [1]).

Im J. 1566 scheint der Fürstbischof zum ersten Mal, aus Anlaß der vom Reichstage zu Augsburg ausgeschriebenen Kontribution zur Kriegsführung gegen die Türken, „die Hochstiftsunterthanen von Stiftern, Städten und Herrschaften“ nach Pruntrut zusammenberufen zu haben, um durch ihre Abgeordneten (zwei oder drei fromme, bescheidene und gottesfürchtige Männer aus jeder Stadt) über die vom Reiche begehrte Hülfe den mündlichen Vortrag anzuhören und das Fernere zu beobachten. Bei einer auf den 17. Dezember 1587 zum Zwecke der Berathung über Mittel und Wege, wie der dem Bisthume durch den Durchzug navarresischer Truppen zugewachsene Schaden zu decken sei, einberufenen Versammlung von Abgeordneten wurden diese vom Fürstbischofe zum ersten Mal mit dem Namen „Landesstände“ angeredet. Seither fanden nun sehr häufig, doch ohne regelmäßige Perioden, ähnliche Versammlungen auf Einberufung des Fürsten statt, welche allmälig durch Herkommen eine bestimmtere Gestalt erhielten, und als Repräsentanten der drei Stände — des geistlichen, Ritter- und Bürgerstandes der Städte — auftraten. Doch beschränkte sich ihre Stellung meist nur auf eine berathende, und ihr Wirkungskreis, ohne Antheil an der eigentlichen Gesetzgebung, auf Bewilligung der nöthigen Steuern zu den Regierungsauslagen und Deckung der oft, besonders nach dem 30jährigen Kriege, sehr bedeutenden Schuldenlast der bischöflichen Lande. Obschon nun der Fürstbischof immer behauptete, daß die Befragung der Stände von seinem freien Willen abhänge, und ihm auch ohne deren

---

[1]) Repertorium der bischof-basel'schen Landstände; im leberbergischen Archiv.

Mitwirkung das Recht der Steuererhebung (ius collectandi) als Reichsstand zustehe, so wußten sich doch jene Landstände, wie auch anderwärts geschehen, in jener Mitwirkung zu behaupten, und auch sonst als das Organ zu Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen des bischof-basel'schen Landestheiles aufzutreten, wie wir denn oben gesehen, daß sie im Anfange des vorigen Jahrhunderts sich mit Beschwerden über Eingriffe in die Rechte und Freiheiten der Landestheile des Bisthums an den Kaiser gewendet hatten.

Gesetzgebung.

Nach immer mehr ausgebildeter Landeshoheit war die gesetzgebende Behörde für die bischof-basel'schen Lande der Fürstbischof als Landesherr; doch war sein daheriger Wirkungskreis in enge Schranken beengt. In kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten galt natürlich das kanonische Recht, welches in jenem Landestheile um so mehr in seiner ganzen Ausdehnung Anwendung finden mußte, da der Landesherr selbst dem geistlichen Stande angehörte. Ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für obigen Landestheil bestand nicht, sondern es galten als Richtschnur zur Beurtheilung von Streitigkeiten die von den Fürstbischöfen bestätigten Gewohnheits- und Statutarrechte der einzelnen Landestheile, und subsidiarisch wohl, wie im übrigen deutschen Reich, das römische Recht, so wie die deutschen Reichsgesetze. Dergleichen Statutarrechte bestanden noch in den letzten Zeiten der fürstbischöflichen Herrschaft für: [1])

Biel (Gerichtssatzung von 1614);
Neuenstadt (Coutumier von 1704);
Teßenberg (Code von 1776);
Ilfingen (Coutumier von 1668);
Erguel (franchises, lois et coutumes);
Prévoté de *Moutier-Grandval* (rôle de la prévoté von 1652);
Pays d'Ajoye (us et coutumes);
Franche-Montagne.

---

[1]) Protokoll der leberbergischen Gesetzgebungskommission vom J. 1836.

Als Kriminalgesetzgebung fand in Fällen, wo die Statutar- und Gewohnheitsrechte schwiegen, die als Reichsgesetz publizirte peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. vom J. 1532 ihre Anwendung.

Hieraus ist leicht ersichtlich, daß die gesetzgeberische Thätigkeit des Fürstbischofs auf Gegenstände der Administration oder des Verwaltungsfachs beschränkt gewesen sein müsse.

Rechtspflege [1].

Den einzelnen Landestheilen und Bezirken standen fürstbischöfliche Beamte unter dem Namen von Vögten und Meiern vor, welche die Administration und die Rechtspflege in erster Instanz besorgten, je nach den besonderen Rechten ihres Bezirkes entweder einzeln, oder als Vorsteher des ihnen beigeordneten erstinstanzlichen Gerichts. Ihre Stellen waren gewöhnlich lebenslänglich, und häufig erbten sie, wie ein fürstliches Erblehen, in einer Familie vom Vater auf den Sohn fort. — Es wurde die kurze und wohlfeile Prozeßordnung in erster Instanz gerühmt. Von dieser gingen die Appellationen an den fürstlichen Hof- und Justizrath zu Pruntrut, und von den Urtheilen des letztern konnte dann noch an den deutschen Reichshofrath zu Speier und Wien appellirt werden, welches auch, besonders in früheren Zeiten, in mehreren Fällen geschah, wenn die Parteien Zeit und Kosten nicht scheuten. Von einigem Interesse zur Würdigung der Ausbildung der Rechtspflege, besonders in Strafsachen, und der Kulturstufe in diesem Landestheile überhaupt mag die Bemerkung sein, daß zur nämlichen Zeit, als das benachbarte Bern bemüht war, durch zeitgemäße Mandate der abergläubischen Barbarei der Hexenprozesse Schranken zu setzen [2]), und das wirksamste Mittel, um dem traurigen Uebel des Hexenwesens gründlich abzuhelfen, in einem verbesserten Volksunterrichte sah, dagegen die fürstbischöfliche Regierung im April 1654 zum nämlichen Zwecke es wirksamer

---

[1]) Norrmann, l. c.

[2]) Mandat vom 29. Dezember 1651. — Tillier, Geschichte Berns, Th. IV. S. 419 u. 439.

hielt, sich in einem Schreiben an den schweizerischen Provinzial des Kapuzinerordens und an die Guardiane dieses Ordens zu Breisach und Luzern zu wenden [1]), mit der Bitte um einige tüchtige Subjekte, um dem im Freienberg umreißenden Uebel der Hexerei und Besessenheit zu steuern. Auch wurde wenige Jahre vorher (Dez. 1648) ein erstinstanzliches Urtheil, wodurch eine der Hexerei angeklagte Weibsperson von Neuenstadt zum Feuertod verurtheilt worden war, von dem fürstlichen Hofrathe bloß dahin gemildert, daß die Inquisitinn zuerst enthauptet und dann in's Feuer geworfen werden solle.

Ein Jahrhundert später war jedoch das wohlthätige Licht der Aufklärung auch im Bisthum Basel so weit durchgedrungen, daß im J. 1760 mehrere der Hexerei beschuldigte Personen des Amtsbezirks Freibergen nur mit 24stündiger Gefangenschaft bestraft, und ihnen das Irrreligiöse und Lächerliche ihres Aberglaubens verweislich vorgehalten wurde.

Dagegen verdient die Aufnahme der Wiedertäufer in den bischof-basel'schen Landen, besonders im St. Immer- und Münsterthale, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, nachdem sie nicht ohne Härte aus dem Kanton Bern vertrieben worden, als ein Beweis milder Toleranz lobenswerthe Erwähnung. Diese Sekte machte sich aber auch durch Aufrichtigkeit und musterhaftes Benehmen der genossenen Duldung würdig, wie denn der Landvogt des Erguel, Hr. Imer, in einem im Juli 1751 dem fürstlichen Hofrathe erstatteten Berichte über die Weigerung derselben, in Kundschaftsfällen einen Eid abzulegen, die Treue und gute Aufführung derselben rühmt, und anräth, ihre Erklärung der Wahrheit als Eid anzunehmen. Zu einiger Rechtfertigung des hart scheinenden Verfahrens der frühern Berner Regierung gegen diese friedliche Sekte ist jedoch nicht außer Acht zu lassen, daß in einem Lande, wie Bern, wo die allgemeine Milizpflichtigkeit Grundgesetz der Republik ist, die Duldung einer Sekte, deren Religionsbegriffe im Widerspruche mit diesem Grundsatze sind, besonders in ihrem Entstehen leicht von viel bedenklicheren

[1]) Leberbergisches Archiv.

Folgen ist, als in einem Lande, wie das ehemalige Bisthum Basel, wo jene allgemeine Milizpflichtigkeit sich nicht eingeführt befand.

Finanzen.

Die ordentlichen Einnahmen des Fürstbischofs zerfielen ihrer Natur nach in zwei Hauptklassen, diejenigen nämlich, die ihm als Bischof, als geistlichen Vorsteher der Diöcese, und diejenigen, die ihm als weltlichen Fürsten zukamen. Zu den ersteren gehörten vorzüglich die Zehnten, diese reiche Quelle der Einkünfte der Kirche, welche auch der Gegenstand großer Fürsorge der Päpste in einer Reihe von Bullen an die basel'schen Bischöfe sind [1]). Zu der zweiten Klasse gehörten insbesondere die Regalien, die der Fürstbischof als Landesherr, wie andere Landesherren des deutschen Reichs, vom Kaiser zu Lehen trug, wie Münze, Zoll, Bergregal, Salzregal, die Hochwaldungen, die Gerichtsbarkeit u. s. w. Das Bergwerkregal wurde zuerst unter der Verwaltung des schon früher erwähnten Fürstbischofs Jakob Christoph durch Anlegung der Eisenwerke zu Undervilliers und Bellefontaines (1563, 1599.) zu benutzen begonnen, aber bekanntlich in weit geringerer Ausdehnung, als es jetzt geschieht, seit diese wichtigen Etablissements in Privathänden sich befinden. Die Hochwaldungen, besonders jetzt eine so ergibige Quelle des Staatseinkommens, wurden als Reichslehen angesehen, indem die früheren Könige, schon vor Karl dem Großen, für gut gefunden hatten, die großen Waldungen, die sonst im Gesammteigenthum eines oder mehrerer Gauen gestanden hatten, zu schließen, und den bisherigen Eigenthümern nur ein beschränktes Benutzungsrecht zu gestatten [2]). Ein solcher Wald hieß ein Forst, und wurde durch den Königsbann, den Jeder erlegen mußte, welcher sich einen Eingriff in die königlichen Rechte erlaubte, zum Bannforste. Daß diese Hochwaldungen von den Fürstbischöfen als Reichslehen angesehen wurden, ergibt sich aus der schon

---

[1]) Codex Basileensis; im Lehenarchiv.

[2]) Eichhorn, l. c. §. 199.

früher angeführten Stelle des Landrodels der Unterthanen des Delsbergerthals vom J. 1400: „daß ein jeder Herr und Bischof zu Basel des römischen Kaisers Mann sei (d. h. Mannlehenträger, Vasall) um folgende Sachen, mit denen er von ihm belehnt sy: „um die schwarzen, d. h. dichten, großen Wälder," und auch aus einer Kundschaft vom J. 1441 wegen „der hohen und schwarzen Wälder" im Münsterthal, welche das Hochstift Basel vom Kaiser und die Pröpste von Münster vom Hochstifte zu Lehen tragen [1]).

Eine andere Quelle der ordentlichen Einkünfte floß aus den Domänen.

Wenn diese ordentlichen Einnahmen nicht hinreichten, was bei der oft drückenden Schuldenlast häufig eintraf, die in vielen Fällen Folge des Kriegszustandes des deutschen Reiches war, bisweilen aber auch der Verschwendung der Fürstbischöfe zuzuschreiben sein mochte (nicht vergebens hieß im Mittelalter das Bisthum Basel unter den deutschen Bisthümern dem Rheine nach, an der sogenannten Pfaffenstraße, das lustigste [2]), so mußte dann als außerordentliche Hülfsquelle zu Beisteuern der Unterthanen geschritten werden. Diese Steuern wurden, wie wir oben gesehen, ursprünglich einzig vom Fürstbischofe, nach dem von ihm angerufenen Besteuerungsrechte, später aber unter Mitwirkung der Landstände, ausgeschrieben und kehrten oft wieder.

Kirchenrechtliche Verhältnisse.

In seiner Stellung als Bischof stand der Bischof von Basel theils unter dem Papste, als sichtbarem Oberhaupte der christlichen und seit der Reformation wenigstens noch der katholischen Kirche, theils unter dem Erzbischofe von Besançon, zu dessen Erzbisthum bereits die ersten rauracischen Bischöfe und seither das Bisthum Basel von seinem Ursprunge an gehört hatten. Ungeachtet dieser Unterordnung unter das Erzbisthum von Besançon werden aber kirchenrechtliche Fragen während des vorliegenden Zeitraums wohl

---

1) Leberbergisches Archiv.
2) Norrmann, l. c.

eher nach den Grundsätzen des deutschen Kirchenrechts, als nach denjenigen der gallikanischen Kirche zu beurtheilen sein, da das Bisthum Basel ein integrirender Theil des deutschen Reiches war. — Der Wirkungskreis jenes Erzbischofs in Bezug auf das Bisthum Basel erstreckte sich hauptsächlich nur, außer den geistlichen, ihm kompetirenden Handlungen, auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Geistlichen letztern Bisthums in wichtigeren Fällen, wie denn mehrere erzbischöfliche Strafurtheile gegen solche Geistliche, welche an unruhigen Auftritten der Unterthanen gegen den Fürstbischof Theil genommen hatten, vorliegen [1]. Auf die durch den Papst erfolgte Ausschreibung der letzten allgemeinen Kirchenversammlung von Trient (1545) [2] hatte auch der Fürstbischof von Basel solche durch eine eigene bischöfliche Gesandtschaft beschickt und ihre Beschlüsse später in seiner Diözese rechtskräftig eingeführt, und wie sehr auch die nachfolgenden Fürstbischöfe immer bemüht gewesen, durch Ausrottung der Reformation in ihren Landen die gestörte Glaubenseinheit wieder herzustellen, wozu unter Anderem die Aufnahme der Jesuiten zu Pruntrut als kräftiges Mittel dienen sollte, haben wir oben gesehen. — Doch fehlt es auf der andern Seite auch nicht an Beispielen, daß die Fürstbischöfe päpstliche Eingriffe in ihre weltlichen Rechte zurückzuweisen wußten, wie denn z. B. in den Jahren 1724 — 1729, als das Chorstift von St. Ursiz mit Beschwerden gegen den Bischof über verschiedene Gegenstände bei der päpstlichen Nuntiatur in der Schweiz auftrat, derselbe gegen das Forum der letztern protestirte, und als von Rom aus ein Monitorium mit angehängter Citation gegen ihn erschien, er sich mit Begehren um Schutz an den Kaiser wendete, auf dessen

---

1) Leberbergisches Archiv, v. Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte, Th. VI. Nr. 192.

2) Leberbergisches Archiv; — über die Publikation der Beschlüsse des Konziliums von Trient im Bisthum Basel s. die aus Anlaß der Badener Konferenzartikel gedruckte lettre de Mr. l'abbé Mislin au dept. d'éducation, 1836.

Vermittlung obiges Stift seine Submission an den Fürsten erklärte [1]).

Die geistliche Gerichtsbarkeit des Bischofs erstreckte sich, seit der Reformation, außer den eigenen katholischen Ländern, noch über einen Theil des Kantons Solothurn, das Dorf Wiesen im Kanton Basel, welches katholische Einwohner hat, und das Amt Lüggern in der Dorfschaft oder Landvogtei Baden. Die ganze Diözese war in 11 Ruralkapitel eingetheilt, von welchen das buchsgauische die meisten Pfarrer der Eidgenossenschaft, die zu ihr gehörten, enthielt [2]).

Auswärtige Verhältnisse.

a) Zum deutschen Reiche.

Wie schon früher gezeigt, bildete das Bisthum Basel vor seiner gänzlichen Vereinigung mit Frankreich während beinahe 1000 Jahren einen Theil des deutschen Reiches, und namentlich des oberrheinischen Kreises, so daß der Fürstbischof, als deutscher Reichsstand, Sitz und Stimme an den Reichstagen, so wie an den Versammlungen der zu jenem Kreise gehörenden Stände hatte, und auch sowohl zu den Reichs-, als zu den Kreislasten kontribuiren mußte. Wichtig ist aber, daß von dem jetzigen leberbergischen Landestheile nur die Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg und Freibergen als eigentliche Reichslande und zum deutschen Reiche gehörend angesehen, die übrigen Landschaften aber als inner der Schweizergrenze liegend betrachtet wurden.

b) Zur schweizerischen Eidgenossenschaft.

Während der mittelalterlichen Zerrüttung des Reichsverbandes hatte auch der Bischof von Basel, wie andere Fürsten und Städte, in sonstigen Vereinigungen Schutz und Hülfe zu suchen sich bemüht, und war zu diesem Zwecke im J. 1303 dem Verein zu Aufrechthaltung des Landfriedens gegen Straßenräuber und Freibeuter, welchem sich mehrere

---

1) Leberb. Archiv.
2) Norrmann, l. c.

Schweizerstädte angeschlossen hatten, beigetreten; aber auch sonst hatte er schon früh nähere Verhältnisse mit den benachbarten einzelnen Ständen der damals kräftig aufblühenden schweizerischen Eidgenossenschaft geknüpft, die später zu den für ihn so wichtigen Folgen geführt haben, die wir oben gesehen [1]). So schloß der Bischof Johann, aus dem Hause der Sennen von Münsigen, nachdem bereits einer seiner Amtsvorfahren, der Bischof Peter sich im J. 1294 durch Vermittlung des schlimmen Judenhandels sich Bern günstig gezeigt, und ein späterer im J. 1331, von Bern gemahnt, dieser Stadt 60 Helme zur Hülfe gegen Gümminen zugesandt hatte, im J. 1364 zwar nicht einen eigentlichen Bund, aber eine freundliche Liebe und Freundschaft mit den Bernern. Später wurde jedoch dieses Verhältniß zwischen Bern und dem Fürstbischof durch gegenseitige Fehden getrübt, in welche Bern vorzüglich durch die Unterstützung verwickelt ward, die es den ebenfalls mit ihm verbündeten Landschaften des Münsterthales und Erguels, so wie an Biel gegen die Bedrückungen der Fürstbischöfe angedeihen ließ. — Diese letztern schlossen nun Bündnisse mit der Eidgenossenschaft überhaupt; so trat der Bischof im J. 1474 dem 10jährigen Bunde bei, welchen die Eidgenossen damals mit mehreren oberrheinischen Städten zu gegenseitiger Beschirmung guter Gewohnheiten, Rechte und Freiheiten eingingen. — Von wichtigeren Folgen jedoch war der Bund, den der Fürstbischof Jakob Christoph im J. 1580 mit den VII katholischen Orten der Eidgenossenschaft schloß, wodurch sich letztere verpflichteten, dessen Unterthanen mit bewaffneter Hand in den Schooß der katholischen Kirche zurückzuführen; — doch bezog sich solcher nur auf diejenigen bischöflichen Länder, die sich im Schweizerlande befanden. — Dieser Vertrag gab dem Bischof, für diese Länder, Zutritt unter den zugewandten Orten der Eidgenossenschaft [2]), deren wesentlicher Vortheil besonders darin bestand, daß ihre Freiheiten unter eidgenössischer Garantie

---

1) Tillier, Bernergeschichte.
2) Meister, schweizerisches Staatsrecht.

standen und sie als Bundesgenossen der Schweiz in dem westphälischen Friedensinstrument von 1648 mitbegriffen, so wie, daß sie sowohl in Frankreich, als in andern benachbarten Ländern, der Rechte der übrigen Schweizer theilhaftig angesehen wurden; dagegen waren sie zum verhältnißmäßigen Zuzug zum eidgenössischen Heere verpflichtet.

Jene Zusicherung bewaffneter Hülfe gegen die reformirten Angehörigen des Bisthums Basel blieb aber, wie wir oben gesehen, fast ganz wirkungslos durch den kräftigen Schutz, welchen Bern diesen letztern, auf Bundesverhältnisse mit dem Münsterthale, Erguel, Biel und Neuenstadt gestützt, angedeihen ließ. — Bereits im J. 1279 hatte Bern ein 5jähriges Bündniß mit Biel geschlossen, welche Stadt sich auch im Jahre 1318 mit Bern, Freiburg, Solothurn und Murten auf's Engste zu Schutz und Trutz verband. — Im J. 1352 wurde zwischen Biel und Bern, statt des bisherigen, ein ewiger Bund geschlossen, in welchem Bern sich das Reich, Biel das Gotteshaus und den Bischof von Basel vorbehielt. So wie Biel sich in seinen häufigen Streitigkeiten mit dem Bischof der kräftigen Hülfe Bern's zu erfreuen hatte, so blieben auch bei den Kriegszügen des letztern die Zuzüge des verbündeten Biel's selten aus.

Im J. 1382 trat Biel in einen ewigen Bund mit Solothurn, so wie 1496 in einen ähnlichen mit Freiburg, und kam so als Verbündete der letztern drei Städte in nähere Verbindung mit der Eidgenossenschaft überhaupt, an deren Schicksale es von nun an Theil nahm und zu deren zugewandten Orten es ebenfalls gezählt wurde. — Durch Biel kam Bern in nähere Verhältnisse mit dem Erguel, wo jener Stadt das Banner- oder Mannschaftsrecht zustand.

Im Oktober 1388 war auch die Neuenstadt unten am Schloßberg, welche die siegreichen Waffen der Berner öfters in der Nähe gesehen und sich ihres Schutzes zu erfreuen wünschte, in das Burgrecht der Stadt Bern getreten. In Folge dieses Bündnisses fanden sich die Zuzüge der Neuenstadter bei mehreren Anlässen, namentlich bei der Eroberung des Aargau's und den Walliserfehden, mit der Kriegsmannschaft der Berner vereint; dagegen genoß Neuen-

stadt in seinen Zwistigkeiten mit dem Bischof die Unterstützung der Berner.

Wie das Münsterthal, schon früher in mehrfacher Berührung mit Bern stehend, mit diesem im J. 1486 ein Burgrecht und Bündniß geschlossen, und wie es später, auf dieses gestützt, bei Bern Schutz und Schirm gegen die Glaubensverfolgungen der Fürstbischöfe gefunden, haben wir bereits oben entwickelt.

c) Zu Frankreich.

Des im J. 1739 von dem Fürstbischof mit Frankreich geschlossenen Bundes ist früher schon Erwähnung geschehen.— Zunächst gegen die eigenen Unterthanen des Bisthums gerichtet, wurde er später, im J. 1792, von der französischen Regierung als Vorwand zur Besetzung eines Theils des Gebietes des Fürstbischofs benutzt, als neue Warnung, daß die von den Schweizerregierungen mit größern auswärtigen Mächten geschlossenen Verträge den erstern meist nur zum Verderben gereichen.

Zweites Hauptstück.

Von dem ersten Pariser Frieden (30. Mai 1814) bis zum Jahre 1840.

Erstes Kapitel.

Vom ersten Pariser Frieden bis zur Vereinigung des leberbergischen Landestheiles mit dem Kanton Bern.

Durch den ersten Pariser Frieden vom 20. Mai 1814 wurde Frankreich in seine am 1. Jan. 1792 gehabten Grenzen zurückgewiesen und dadurch der leberbergische Landestheil

wieder von ihm getrennt, ohne daß damals schon über das künftige Schicksal des letztern näher entschieden worden wäre. — In Erwartung dieses endlichen Entscheids wurde von den alliirten Mächten der Herr Baron von Andlau von Birseck zum provisorischen General-Gouverneur jenes Landestheiles ernannt [1]), nachdem schon in Folge einer vom 30. April 1814 ab Seite der Gesandten von Rußland, Oesterreich und Preußen an die Tagsatzung erlassenen Einladung die in der alten Schweizergrenze befindlichen Landschaften des ehemaligen Bisthums Basel, nämlich Biel, Neuenstadt, Teßenberg, Erguel und das Münsterthal von Schweizertruppen besetzt worden waren, da jene Gesandtschaften die Ueberzeugung geäußert hatten, daß jene Landschaften auf irgend eine Weise in nähere Verbindung mit der Schweiz werden gesetzt werden. Später erfolgte ab Seite der Tagsatzung die Ernennung eines, obigem General-Gouverneur beigeordneten eidgenössischen Civil-Gouverneurs für obige Landschaften, und im April 1815 fand, auf Einladung der nämlichen Gesandtschaften, die Besetzung auch des übrigen, zum ehemaligen deutschen Reiche gehörenden Theiles des Leberberges durch schweizerische Truppen, so wie die Ernennung eines eidgenössischen Civil-Gouverneurs für den ganzen Leberberg statt.

In diesem Landestheile selbst aber regten sich von dem Abschluß des Pariser Friedens bis zum endlichen Entscheid über das Schicksal jenes Landes durch den Wiener Kongreß sehr verschiedenartige politische Interessen und Parteien.

Der alte Bischof von Basel, seit dem J. 1797 zu Offenburg residirend, welchem durch päpstliches Breve vom 17. Sept. 1814 die während der franz. Herrschaft mit dem Bisthum Straßburg vereinigte bischof-basel'sche Diöcese zurückgegeben wurde, wünschte mit der kirchlichen auch seine frühere weltliche Macht wieder hergestellt zu sehen, und wendete sich daher in einer Note vom 12. März 1814 mit dem Begehren an die alliirten Mächte um Wiedereinsetzung

---

[1]) Tagsatzungsabschied von 1814 u. 1815, Th. I.

in seine zum ehemaligen Bisthum Basel gehörenden Länder [1]).

Von Pruntrut aus wurde von der einen Partei eine Deputation nach Paris abgeordnet, mit dem Wunsche, mit Frankreich vereinigt zu bleiben [2]). Von anderer Seite dagegen erschienen Abgesandte am Wiener Kongreß (Billieux und Delefils), welche in einer Eingabe vom 16. Jan. 1815 Vereinigung des Bisthums Basel mit der Schweiz, sei es unter der Regierung ihrer ehemaligen Fürstbischöfe, oder als selbstständigen Kanton, begehrten, da sie nicht glauben können, daß diesem Landestheile einzig das traurige Loos vorbehalten sei, seine Unabhängigkeit zu verlieren, und der übelverstandenen Bequemlichkeit gewisser Kantone geopfert zu werden [3]).

Die Stadt Biel dann hatte sich bereits in einer Zuschrift vom April 1814 mit dem Wunsche an die Tagsatzung gewendet, in den eidgenössischen Bund aufgenommen zu werden, in den bis zum J. 1798 bestandenen staatsrechtlichen Verhältnissen. „Wenn indessen (drückte sie sich aus) der unumschränkte Wille der hohen alliirten Mächte bestimmt dahin gehe, die Stadt dem einen oder andern Kanton abzutreten, so werde dieselbe gegen die Macht des Stärkern keine Einwendung machen können, und willig (jedoch ohne ihre Einwilligung) dem Ausspruche dieser erhabenen Völkerbefreier Gehorsam leisten [4]).“

Ab Seite der Stadt Neuenstadt und des Teßenbergs dagegen wurde in einer Zuschrift an die oberste Bundesbehörde vom 17. Sept. 1814 der Wunsch ausgedrückt, daß diese sich kräftigst dahin verwenden möchte, damit jene Stadt mit ihren Nachbarn vom Teßenberg, unter Beibehaltung ihrer seit Jahrhunderten genossenen Privilegien und Freiheiten, für immer mit dem Kanton Bern vereinigt werden.

---

[1]) Tagsatzungsabschied von 1814 und 1815, Th. II, S. 418.
[2]) Ibid. Th. II, Beilage C, S. 6.
[3]) Akten des Wiener Kongresses, die Schweiz betreffend, Th. I, S. 258.
[4]) Tagsatzungsabschied von 1814 und 1815, Th. I.

Eine ähnliches Begehren hatte eine Deputation des Erguels in einer vom 13. Mai 1814 datirten Denkschrift der Tagsatzung eingereicht, in welcher der Wunsch dieser Landschaft, mit der Schweiz, und namentlich mit Bern oder Neuenburg, unter Beibehaltung ihrer früheren Freiheiten, vereinigt zu werden, ausgedrückt ward.

Dagegen hatte ein sogenanntes Comité de l'Erguel am 1. Oktober 1814 eine Bittschrift an die alliirten Mächte erlassen, dahin zielend, daß gedachter Landschaft vergönnt werde, mit dem übrigen Theile des Fürstenthums Pruntrut einen eigenen Schweizerkanton zu bilden. Dabei wurde der Wunsch geäußert, eine liberale, auf die Nationalrepräsentation gegründete Verfassung zu erhalten, aus einem souveränen Rathe, einem Staatsrathe und einer vollziehenden Gewalt bestehend, mit der beigefügten Bitte, es möchte der damals noch lebende Fürstbischof, unter dessen Vorfahren sie Jahrhunderte hindurch glücklich gewesen, diese Vollziehungsgewalt ausüben. Sollten aber diesem Wunsche unübersteigliche Hindernisse im Wege stehen, so wollten sich die Gemeinden des Erguel damit beruhigen, daß das ganze Fürstenthum, oder wenigstens der südliche reformirte Theil desselben, mit dem Kanton Bern vereinigt werde [1]).

Abweichend von dieser Bittschrift, wünschte eine andere Partei des Erguel, wahrscheinlich unter dem Einflusse der in Biel herrschenden Partei, Bildung der Landschaft Erguel zu einem eigenen Kanton unter Biel, und nicht erhältlichen Falls Vereinigung jener Landschaft mit Bern.

Das Münsterthal endlich hatte sich ebenfalls in einer Bittschrift vom 4. Okt. 1814 an die alliirten Mächte gewendet, in derselben erwähnend, daß unter der Regierung der Fürstbischöfe es sich mehrere Jahrhunderte hindurch in inniger Verbindung mit der Stadt und Republik Bern befunden, deren Wohlthaten noch in Aller Herzen lebten. Der Wunsch aller Bewohner des Münsterthals gehe demnach auf Vereinigung mit dem Kanton Bern [2]).

---

[1]) Tagsatzungsabschied von 1814 und 1815, Th. II.

[2]) Akten des Wiener Kongresses, die Schweiz betreff., Th. I, S. 203.

Die am Wiener Kongreß versammelten verbündeten Monarchen gaben sich unstreitig viele Mühe zur billigen Ausgleichung der verschiedenartigen, sich bekämpfenden Interessen der Schweizer-Kantone.

Anfänglich war davon die Rede, zu einiger Vergrößerung des Kantons Genf mit diesem das französische pays de Gex zu vereinigen und Frankreich für diese Abtretung mit demjenigen Theile der ehemaligen bischof-basel'schen Lande zu entschädigen, welche außer der alten Schweizergrenze lagen (die Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg und Freibergen [1]).

Diese anfängliche Idee wurde jedoch bald aufgegeben, und die Vereinigung des ganzen jetzigen leberbergischen Landestheils mit dem Kanton Bern als Entschädigung des letztern für den Verlust der Kantone Waadt und Aargau erkannt; — dabei aber, vorzugsweise durch den Einfluß des russischen Kaisers Alexander, die Aufnahme folgender Grundsätze in die neue Verfassung des Kantons Bern verlangt:

1) Daß ein Dritttheil des Großen Rathes aus Repräsentanten der Städte und Landgemeinden bestehe.

2) Daß das Burgerrecht der Stadt Bern dem Lande unter billigen Bedingen geöffnet werde.

Kurze Zeit, nachdem dieses zu Wien am 5. März 1815 von den Ministern der verbündeten Mächte unterzeichnete Protokoll dem damaligen bernischen Abgeordneten am Wiener Kongreß, Hrn. Zeerleder, mit der Einladung zugestellt worden war, sich persönlich nach Bern zu begeben, um die Regierung zu Annahme der in jenem Protokolle enthaltenen Artikel zu bewegen, wurde zu Wien von denjenigen Mächten, welche den ersten Pariser Frieden unterzeichnet hatten, die bekannte Erklärung des Wiener Kongresses über die Angelegenheiten der Schweiz, d. d. den 20. März 1815, erlassen, und der Tagsatzung zum Entscheide über deren Annahme übermittelt. Dieselbe enthält hinsichtlich der bischofbasel'schen Lande folgende Bestimmungen:

---

[1]) Akten des Wiener Kongresses, die Schweiz betreffend, Th. I, S. 214 ff.

1) Auf den von der Eidgenossenschaft geäußerten Wunsch für die Einverleibung des Bisthums Basel, und in der Absicht, das Schicksal dieses Landes endlich festzusetzen, erklären die Mächte, es soll das genannte Bisthum und die Stadt Biel mit ihrem Gebietsumfange künftighin ein Bestandtheil des Kantons Bern sein, mit einziger Ausnahme zweier Bezirke, die mit den Kantonen Basel und Neuenburg vereinigt wurden.

2) Die mit dem Kanton Bern vereinten Einwohner des Bisthums Basel, so wie jene von Biel, sind in jeder Hinsicht, ohne Unterschied der Religion (die in ihrem gegenwärtigen Zustande verbleibt), der nämlichen bürgerlichen und politischen Rechte theilhaftig, deren die Einwohner des alten Kantons genießen und werden genießen können. Sie haben demnach mit ihnen gleiche Ansprüche auf Repräsentanz und andere Stellen, nach Inhalt der Kantonsverfassung. Der Stadt Biel und den Dorfschaften, die ihren Gerichtsbann bildeten, sollen diejenigen Munizipalrechtsame, welche mit der Verfassung und den allgemeinen Staatseinrichtungen des Kantons Bern vereinbar sind, beibehalten werden.

3) Die Verkäufe der National-Domänen bleiben anerkannt, und die Feudal-Renten und Zehnten können nicht wieder hergestellt werden.

4) Die beiderseitige Vereinigungsurkunde soll, in Gemäßheit der oben ausgesprochenen Grundsätze, durch eine Kommission errichtet werden, die aus einer gleichen Zahl Abgeordneter beider Kantonstheile gebildet ist. Die Abgeordneten des Bisthums Basel sollen durch den Direktorialkanton aus den angesehensten Bürgern des Landes gewählt werden [1]).

Die schweizerische Eidgenossenschaft wird diese Urkunde gewährleisten. Alle Punkte, worüber beide Theile sich nicht verständigen können, werden durch einen Schiedsrichter, den die Tagsatzung ernennt, entschieden.

---

[1]) Akten des Wiener Kongresses, die Schweiz betreffend, S. 305.

5) Weil der gewesene Fürstbischof von Basel keine Entschädigung oder Jahrgehalt für denjenigen Theil des Bisthums erhalten hat, welcher vormals zur Schweiz gehörte, sondern nur für die zum deutschen Reiche gehörenden, so wurde den Kantonen Bern und Basel die Verpflichtung aufgelegt, ihm zu Vermehrung seines lebenslänglichen Jahrgehalts die Summe von 12,000 Reichsgulden, vom Zeitpunkte der Vereinigung des Bisthums Basel mit jenen Kantonen an gerechnet, zu bezahlen.

6) Die schweizerische Tagsatzung wird entscheiden, ob es erforderlich sei, ein Bisthum in diesem Theile der Schweiz beizubehalten, oder ob dieses Bisthum mit demjenigen könne vereinigt werden, das in Folge neuer Verfügungen aus den bis dahin zum Bisthum Konstanz gehörigen schweizerischen Gebietstheilen soll gebildet werden.

Im Falle das Bisthum Basel sollte beibehalten werden, wird der Kanton Bern, im Verhältnisse der übrigen Landschaften, welche künftig unter der geistlichen Verwaltung des Bischofs stehen, die erforderlichen Summen für den Unterhalt dieses Prälaten, seines Domstifts und Seminariums liefern."

Nachdem die Großen Räthe von Bern und der bedeutenden Mehrzahl der übrigen Kantone ihre Zustimmung zu jener Erklärung des Wiener Kongresses ausgesprochen, wurde von der Tagsatzung, im Namen der Schweiz, die vom 27. Mai 1815 datirte Beitrittsurkunde zu jener Erklärung ausgestellt, und am 23. August darauf erfolgte die förmliche Uebergabe der an die Schweiz abgetretenen Landestheile des ehemaligen Bisthums Basel ab Seite des bisherigen Generalgouverneurs, Herrn von Andlau, an den von der Tagsatzung ernannten Generalkommissär der schweizerischen Eidgenossenschaft, Hrn. Joseph Konrad von Escher, von Zürich.

Eine der wesentlichsten Bedingungen, deren Erfüllung der definitiven Uebergabe des neuen Landestheils an die Regierung von Bern vorhergehen mußte, war die Berathung

der Vereinigungsurkunde gemäß den vom Wiener Kongreß aufgestellten, oben angeführten Bestimmungen.

Die Regierung von Bern hatte ihrerseits hiezu anfänglich die Zahl der Kommissarien auf fünf festgesetzt, sie später aber um zwei vermehrt, weil wegen der inneren Verhältnisse des Landes von dem Vororte sieben Kommissarien erwählt worden waren, und deren für beide Theile gleich viel sein sollten [1]. Die von dem Vororte ernannten Kommissarien waren aus den verschiedenen Landestheilen des neuen Gebietes ernannt worden, nämlich von Pruntrut, Delsberg, dem Münsterthal, dem Erguel, von Neuenstadt und Biel. — Die Konferenzen hatten in Biel statt, und wurden binnen wenigen Tagen zu Ende geführt, und der Akt am 14. Nov. 1815 zu Biel unterzeichnet.

Die wesentlichsten Vorschriften dieser Vereinigungsurkunde sind bekanntlich, in Gemäßheit der Bestimmungen des Wiener Kongresses, folgende:

1) Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden. Der Diöcesanbischof und die Pfarrer werden ungestört ihre ganze geistliche Gerichtsbarkeit, nach den allgemein angenommenen staatsrechtlichen Verhältnissen zwischen der weltlichen und geistlichen Macht, genießen. Doch sollen die Akten der geistlichen Gerichtsbarkeit dem Gutheißen der Regierung, nach darüber festzusetzenden Formen, unterworfen sein.

2) Die Regierung übernahm die Verpflichtung zu Ausbezahlung einer verhältnißmäßigen lebenslänglichen Pension an den ehemaligen Fürstbischof von Basel, so wie diejenige, auf den Fall der Beibehaltung eines Bisthums Basel, zu den für die Erhaltung des Bischofs, seines Kapitels und Seminariums nöthigen Summen verhältnißmäßig beizutragen.

---

[1]) Staatsverwaltungsbericht der abgetretenen Regierung, Beilage III.

3) Die Regierung ertheilte die Zusicherung des Fortbestandes der Anstalten für den Religionsunterricht, namentlich der Pfarrschulen und der Kollegien zu Pruntrut und Delsberg, auf dem bisherigen Fuße.

4) Die Regierung äußerte die Geneigtheit zu Verbesserung des Schicksals der katholischen Pfarrer, zu welchem Ende der von der Regierung zu beziehende Gehalt derselben auf ein Minimum von 800 und ein Maximum von 1200 französische Franken festgesetzt ward.

5) Der reformirten Geistlichkeit ward die Aufnahme in das Progressivsystem der Geistlichkeit des alten Kantons zugesichert.

6) Den Wiedertäufern wurde Schutz und Duldung ihres Kultus versprochen, da es hart schien, nachdem sie früher aus ihrem alten Vaterlande, dem Kanton Bern, vertrieben worden, nun auch, nachdem ihr neues Vaterland mit diesem vereinigt worden, mit gleicher Strenge gegen sie zu verfahren.

7) Die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Theilen des Bisthums, wo sie noch bestand (in mehreren Bezirken, namentlich im Münsterthal und zu Biel, war sie bereits nach dem Einmarsche der Alliirten faktisch abgeschafft worden), wurde als Grundsatz angenommen; der Zeitpunkt dieser Aufhebung sollte aber durch die Regierung bestimmt, und von dieser eine Kommission von Rechtsgelehrten ernannt werden, um eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Landes (deren Wiederherstellung, wie wir oben gesehen, von mehreren Landestheilen in ihren Eingaben an die Tagsatzung gewünscht worden war) und auf die bernischen Gesetze als Subsidiarrecht gegründete Sammlung von Verordnungen zu veranstalten, die dem souveränen Rathe zur Genehmigung vorgelegt werden sollte.

8) Der französische Kriminalkodex und derjenige über den Kriminalprozeß sollten vom Tage der Uebergabe des Landes an den Kanton Bern hinweg abgeschafft sein, und durch die bei den bernischen Gerichten in Anwendung kommenden Kriminalgesetze ersetzt werden.

9) Die Herstellung der Burgerrechte wurde ausgesprochen, da die Ausübung der politischen Rechte durch diese bedingt sei, und in Uebereinstimmung mit der dem alten Kanton ausgestellten urkundlichen Erklärung vom 21. Sept. 1815 den Städten und Gemeinden des neuen Landestheils die Zusicherung ertheilt, ihre ehemaligen Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten zu genießen, in sofern dieselben mit den allgemeinen Einrichtungen des Kantons verträglich sind.

10) Ebenso ward die erwähnte urkundliche Erklärung auch für die Einwohner des Bisthums geltend erklärt und wurden diesen die gleichen politischen Rechte zugesichert, deren die Einwohner des Kantons Bern genießen oder in Zukunft genießen mögen.

11) Der Artikel 20 der Vereinigungsurkunde dann enthielt die nähere Festsetzung der besondern Verhältnisse der Stadt Biel, welche in ihre alten Munizipalrechte eingesetzt und dem Kleinen Kantonsrathe direkt untergeordnet wurde.

12) Die Abschaffung der Lehensgefälle und Zehnten wurde bestätigt und dagegen die Grundsteuer beibehalten, wobei die Regierung sich die Befugniß vorbehielt, dasjenige, was sie allfällig zu wenig abwerfen möchte, durch eine andere Abgabe zu vervollständigen, mit der beigefügten Erklärung, daß das Bisthum im Ganzen nicht ein Mehreres zu den allgemeinen Verwaltungskosten des Staates beizutragen haben werde, als nach einem billigen Verhältniß gegen den alten Kanton. Die unter der französischen Herrschaft eingeführten indirekten Abgaben sollen abgeschafft und durch die Regalien und diejenigen indirekten Abgaben ersetzt werden, die im Kanton Bern bestehen oder in Zukunft eingeführt werden könnten.

Diese Vereinigungsurkunde erhielt am 23. Nov. 1815 die Ratifikation des bernischen Großen Rathes, und nach geschehener Mittheilung derselben an den eidgenössischen Vorort fand, in Folge der diesem von der Tagsatzung des J. 1815 ertheilten Vollmacht, am 21. Dezember letztern

Jahres zu Delsberg die feierliche Uebergabe des neuen Landestheiles ab Seite des eidgenössischen Generalkommissärs an den hiezu bevollmächtigten außerordentlichen Regierungskommissär, Hrn. Rathsherrn v. Mutach, zu Handen der Regierung von Bern statt.

Zweites Kapitel.

Von der Vereinigung mit dem Kanton Bern bis zur Einführung der neuen Verfassung im Oktober 1831.

Zum Zwecke einer nähern Beleuchtung der gegenwärtig vorzugsweise in Frage stehenden jurassischen Zustände und zu Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit scheint es genügend, die diesem Kapitel vorbehaltene Darstellung auf folgende Hauptpunkte zu beschränken:

a) Auf die Verhandlungen hinsichtlich der Civil- und Kriminalgesetzgebung;

b) auf die Verhandlungen in Bezug auf die Organisation des neuen Bisthums Basel;

c) auf die Entwickelung der im Dezember 1830 aus dem Jura eingelangten Petitionen (Dezemberwünsche).

Hinsichtlich der ganzen übrigen Administration des Leberberges während des Zeitraumes der Restauration wird auf den Staatsverwaltungsbericht der abgetretenen Regierung und besonders auf den demselben als Beilage III beigedruckten Rapport des Kleinen Rathes vom J. 1818 verwiesen.

I. Civil- und Kriminalgesetzgebung.

Bereits unterm 24. November 1815 hatte der Große Rath dem Kleinen Rathe eine außerordentliche Vollmacht zu Uebernahme des Landes und zur Organisation desselben nach den in der Vereinigungsurkunde aufgestellten Grundsätzen übertragen, in Folge welcher, unmittelbar nach

erfolgter Vereinigung des Leberberges mit dem alten Kanton, von dem Kleinen Rathe in Bezug auf jene Gesetzgebung mehrere Vorschriften erlassen wurden, die später auf den Rapport über den Gebrauch jener Vollmacht die Genehmigung des Großen Rathes erhielten.

So wurde durch das Dekret vom 15. Mai 1816, gegründet auf den §. 14 der Vereinigungsurkunde, welcher die Aufhebung der französischen Gesetzgebung als Grundsatz annimmt, die Aufhebung der Tit. V u. VI des ersten Buches des Code Napoléon über die Ehe und die Ehescheidung in den leberbergischen Amtsbezirken erkannt, mit der beigefügten Vorschrift, daß für den katholischen Theil jener Amtsbezirke die hierüber ehemals unter der fürstbischöflichen Regierung bestandenen kanonischen Bestimmungen, für den protestantischen Theil aber die in der Ehegerichtssatzung und ihren Supplementen enthaltenen Verfügungen von nun an Regel bilden sollen.

Eben so wurde durch eine Verordnung vom 27. Juni 1816 das durch die französische Gesetzgebung vorgeschriebene gerichtliche Verfahren in Kassationsfällen aufgehoben, da das französische Kassationsverfahren durchaus nicht im Einklang war mit der auf die Kantonsverfassung sich gründenden Organisation der Justizbehörden, und das provisorisch eingeführt gewesene Verfahren, wonach z. B. Münster nach Delsberg, Freibergen nach Pruntrut, und Delsberg und Pruntrut unter sich wechselweise von einem an's andere appellirten, im Interesse eines guten, gleichförmigen Justizganges unmöglich länger fortbestehen konnte. Es war daher gewiß eine wohlthätige Verfügung, daß durch jene Verordnung diese gegenseitige Appellation aufgehoben und vorgeschrieben ward, daß von nun an der Rekurs von den Urtheilssprüchen jener Gerichte direkt an das Appellationsgericht gehen solle.

Eine andere gesetzgeberische Verfügung war hinsichtlich des für den öffentlichen Kredit so wichtigen Hypothekarwesens dringend nöthig geworden. — Die französische Gesetzgebung schreibt bekanntlich die Errichtung einer Pfandschreiberei (bureau de conservation des hypothèques) in jedem

Gerichtsbezirke vor [1]). Während der französischen Herrschaft bestanden im Leberberge nur zwei Gerichtsbezirke (arrondissements), nämlich zu Pruntrut und Delsberg, und daher zwei Pfandschreibereien; in derjenigen zu Pruntrut geschahen die Einschreibungen von Unterpfändern auf Gütern in den jetzigen Amtsbezirken Pruntrut, Freibergen und in den zum Amtsbezirk Münster gehörenden Gemeinden Lajoux und Génevez. In der Pfandschreiberei zu Delsberg dagegen wurden die Unterpfandsrechte auf Liegenschaften in den Amtsbezirken Delsberg, Münster, Courtelary, Biel und den mit den Amtsbezirken Erlach und Büren vereinigten Landestheilen eingeschrieben. — Beim Einmarsch der alliirten Heere hatten nun, mit Ausnahme der Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg und Freibergen, die leberbergischen Landestheile sich der Beobachtung der Vorschriften der französischen Gesetzgebung faktisch entzogen, wovon eine unmittelbare Folge bedeutende Unordnung im Hypothekarwesen in denselben und die Gefährdung des öffentlichen und Privatkredites war. — Nach erhaltener Kenntniß von diesen Umständen wurde durch die Verordnung vom 27. Dezember 1816 in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg und Freibergen die französische Hypothekargesetzgebung einstweilen bestätigt, für die übrigen leberbergischen Landestheile hingegen die bernische Gesetzgebung über diesen Punkt eingeführt.

In Bezug auf die Kriminalgesetzgebung wurde in Folge Beschlusses des Großen Rathes vom 6. Juni 1822 der französische Penalkodex für den Leberberg einstweilen noch in Kraft erkennt, jedoch mit der nach den bernischen Gesetzen den Gerichten zustehenden Milderungsbefugniß. Dagegen wurde die bernische Gesetzgebung über das Strafverfahren eingeführt, da der französische Code d'instruction criminelle, auf dem Institut der Geschwornengerichte beruhend, bereits unter der Administration des Hrn. von Andlau aufgehoben worden war und sich seither gar keine Stimme zu Wiedereinführung jenes Institutes erhoben hatte.

1) Manual der leberbergischen Gesetzgebungskommission, S. 19.

Zu wichtigen Berathungen hatten die Bemühungen der Regierung geführt, in vollständiger Vollziehung des Art. 14 der Vereinigungsurkunde, an die Stelle der französischen Civilgesetzgebung eine auf die Rechte und Gewohnheiten des Landes und auf die bernischen Gesetze als Subsidiarrecht gegründete Gesetzessammlung zu veranstalten [1]).

Bereits am 26. Februar 1816 hatte der Kleine Rath zu diesem Zwecke eine leberbergische Gesetzgebungskommission ernannt, deren Instruktion vorzüglich dahin ging:

1) Eine Sammlung der Statuten und hinlänglich bescheinigten Gewohnheitsrechte des neu vereinigten Gebietes zu veranstalten, und zu untersuchen, welche von denselben seit der Besitznahme durch die Alliirten aufgefrischt worden.

2) Die Herstellung der ehemaligen wohlfeilen und summarischen fürstlichen Prozeßordnung zu bearbeiten, deren Wiedereinführung in dem ausgesprochenen Wunsche der Einwohner des Leberberges liege.

3) Auf schwankende, nicht geschriebene Statutarrechte keine Rücksicht zu nehmen.

4) Keine neue Gesetzgebung abzufassen, da es nur um die Einleitung zu Abschaffung der französischen zu thun sei.

5) Eine Uebersetzung der Gerichtssatzung zu veranstalten.

Die unterdessen eingelangten Berichte der neu errichteten Oberämter und Gerichtsstellen zeigten aber der Regierung, daß man in dem größten Theile des Landes nicht besonders auf Herstellung der Statutarrechte dringe. „Durch 20jährige Unterbrechung (heißt es in einem Reskript des Kleinen Rathes an die leberbergische Gesetzgebungskommission d. d. 20. Sept. 1816) sind die leberbergischen Statutarrechte besonders bei der seither aufgewachsenen Generation in Vergessenheit gerathen; die Erwartung der Einführung der hiesigen Civilgesetzgebung bringt eine Unsicherheit im Verkehr und eine

---

[1]) Staatsverwaltungsbericht der abgetret. Regierung, S. 144 ff. Manual der leberb. Gesetzgebungskommission.

Schwankung hervor, welchem sobald möglich ein Ende zu machen es Noth thut." Deßwegen erhielt die Kommission den Auftrag, die Arbeiten, welche die Aufhebung der französischen Gesetzgebung und die Einführung der hiesigen in jener Landschaft herbeiführen können, möglichst zu beschleunigen, welchen Anlaß der Kleine Rath auch erwünscht hielt, um die Umarbeitung oder wenigstens Vervollständigung der bernischen Gerichtssatzung vorzunehmen. — Die große Mehrheit der leberbergischen Gesetzgebungskommission theilte diese letztere Ansicht mit Lebhaftigkeit und antwortete dem Kleinen Rathe in einem am 1. Nov. 1816 ausgestellten Gutachten: es sei ohne Zweifel die Gerichtssatzung in verschiedener Hinsicht höchst unvollständig und undeutlich; eine Revision daher sehr zweckmäßig. Wegen dringender Geschäfte verschob indessen die Regierung die Behandlung der Hauptfrage über diese Revision und erneuerte am 20. Nov. 1816 bloß die früher der Kommission ertheilten Aufträge. — Die Sammlung der Gewohnheitsrechte und Statuten wurde nunmehr im Laufe des Winters 1816 — 1817 vervollständigt, und es erzeigte sich, daß ehemals wenigstens sieben verschiedene Land- oder Statutarrechte in dem neu vereinigten Landestheile bestanden, deren Hauptinhalt aber politischer Natur gewesen und die dem Verhältniß nach sehr wenige eigentliche Civilgesetze enthielten. Es sah sich daher die leberbergische Gesetzgebungskommission am 2. Mai 1817 zu dem Antrag an die Regierung veranlaßt, für die fünf leberbergischen Amtsbezirke ein neues vollständiges Landrecht ausarbeiten zu lassen, welchem das münsterthalische vom J. 1793, als das vollständigste, zur Grundlage gedient hätte. Dabei aber drang die Kommission wiederholt auf eine vollständige Revision der Gerichtssatzung, indem sie ihre Mängel weitläufig entwickelte und behauptete, es sei unmöglich, ein so unvollständiges Gesetzbuch als Subsidiarrecht einem Lande aufzudringen, welches dessen Mängel kenne und zu würdigen wisse.

Vor einem endlichen Entscheide hierüber verordnete der Kleine Rath eine Absendung zweier Mitglieder der Kommission in die leberbergischen Aemter, mit dem Auftrage, auf Ort und Stelle selbst die Behörden und rechtskundigen

Einwohner über die eigentlichen Bedürfnisse des Landes zu vernehmen. — Der spätere ausführliche Bericht dieser zwei Abgeordneten (Hrn. von Wattenwyl, von Nidau, und Hrn. Tscharner, gegenwärtiger Schultheiß) vom 16. Juni 1817 ging nun wesentlich dahin: „Es herrsche allgemeine Ueberzeugung, daß das Land ehemals keine vollständigen Rechtsgewohnheiten oder Statuten besessen; eine Erneuerung derselben werde daher auch nicht gewünscht. Das Land habe vielmehr durch den Besitz des französischen Gesetzbuches die Wohlthaten einer vollständigen und systematischen Gesetzgebung erkannt, und man rüge an derselben nur gewisse Bestimmungen, welche gar nicht auf jenes Land berechnet seien, verschiedene allzu verwickelte Vorschriften und eine in allzu große Einzelnheiten sich ausdehnende Bearbeitung. Es könne dieses Gesetzbuch aber durch kein unvollständigeres ersetzt werden, und die Herren Oberamtleute seien einmüthig der Ansicht, daß die Gerichtssatzung in ihrem dermaligen Zustande auch nicht als Subsidiarrecht eingeführt werden dürfe.“ Es sei daher vorerst eine vollständige Revision der Gerichtssatzung unumgängliches Bedürfniß, und diesem neuen Gesetzbuche könne man diejenigen Modifikationen anhängen, welche die abweichenden Bedürfnisse des neuen Landestheiles erfordern würden und deren Zahl keineswegs bedeutend sei.

In Uebereinstimmung mit diesen Ansichten und auf einen neuen letzten Antrag der leberbergischen Gesetzgebungskommission [1]) vom 18. Nov. 1817, welche im Interesse des neuen Landestheiles und der nähern Vereinigung desselben mit dem alten Kanton wiederholt auf eine gänzliche Revision der bernischen Civilgesetzgebung antrug, wurde durch Beschluß des Großen Rathes vom 19. Dez. 1817 der Kleine Rath beauftragt, von nun an und mit möglichster Beförderung eine Revision und Vervollständigung der bernischen Gerichtssatzung zu veranstalten, wovon jedoch die darin enthaltenen wesentlichen Grundsätze des vaterländischen Rechts genau beibehalten werden sollen; unterdessen und bis zum Entschlusse

---

1) Manual der leberb. Gesetzgebungskommission, S. 239.

des Großen Rathes über die Hochdemselben vorzulegende Arbeit solle die definitive Exekution des §. 14 der Vereinigungsakte in den leberbergischen Aemtern verschoben bleiben.

Die hierauf ernannte Civilgesetzgebungskommission (nach deren Einsetzung die leberbergische aufgelöst wurde) begann ihre Arbeiten mit der Revision der Civilprozeßform. Hiezu wurde die Kommission ganz vorzüglich durch Rücksichten für die Lage der leberbergischen Amtsbezirke bewogen [1]), die, ungeachtet sie unter einem Obergerichte standen, das nach den Gesetzen des alten Kantons organisirt war, gleichwohl noch in erster Instanz den französischen Code de procédure befolgen mußten, der aber eine Gerichtsorganisation voraussetzte, die mit der Kantonalverfassung durchaus nicht im Einklang war; auch zog die Kommission in Betrachtung, daß dieser Code de procédure kein selbstständiges Gesetzbuch sei, da er sowohl mit den ältern französischen Gesetzen, und namentlich der zum Theil wörtlich darin enthaltenen ordonnance von 1667, als mit einer Reihe neuer Verordnungen in Verbindung stehe, der sich nach diesen Gesetzen in einem fremden Lande ausgebildeten Praxis nicht einmal zu gedenken. Die Kommission sah nicht ein, was verhindern könnte, in jenen Amtsbezirken noch einige Jahre den Code civil in Kraft zu lassen, da so viele Gerichte des alten Kantons schon seit Jahrhunderten eigene Statuten hatten; aber es könne ihnen nicht länger zugemuthet werden, Formgesetze zu befolgen, die nicht mehr zu ihren öffentlichen Einrichtungen passen, und ihre Rechtsstreitigkeiten in der ersten Instanz nach den französischen, und in der zweiten nach den bernischen Prozeßgesetzen zu verhandeln.

Nachdem der Entwurf sowohl in der engern, als der größern Gesetzgebungskommission (in welch' letzterer auch der Leberberg sich repräsentirt befand) debattirt worden war, erfolgte in der Wintersitzung des J. 1821 dessen Berathung vor Großem Rathe und am 21. März letztern Jahres die

---

[1]) Bericht der Gesetzgebungskommission vom J. 1821.

endliche Sanktionirung des neuen Prozeßgesetzes. — In Bezug auf den Leberberg hatte die Gesetzgebungskommission in ihrem Berichte zwar die Richtigkeit der Bemerkung zugegeben, daß die leberbergischen Aemter den Code de procédure dem Entwurfe vorziehen; da aber durch die Vereinigungsurkunde die Abschaffung der französischen Gesetzgebung als Grundsatz aufgestellt worden, dieselbe auch bei der Vereinigung des Leberberges mit dem Kanton Bern in einigen Bezirken bereits faktisch abgeschafft gewesen, und jener Code im Widerspruch gestanden sei mit der allgemeinen Gerichtsorganisation des Kantons, so habe es sich bloß gefragt, ob der Leberberg die Gerichtssatzung dem neuen Entwurfe vorziehe, und diese Frage werde unzweifelhaft verneint werden müssen. Uebrigens waren aus dem Leberberge bloß von dem Gerichtshofe von Pruntrut Bemerkungen, mehr über als gegen den Entwurf eingelangt [1]), dahin nämlich, daß in demselben das gerichtliche Verfahren in Sachen Minderjähriger, Abwesender, in der Ausübung ihrer Rechte eingestellter Personen, das Verfahren rücksichtlich der Gemeinden, der Gütervertheilung, die Vorschriften über den Betreibungsprozeß, Anschlag der Mobilien und Veräußerung von Liegenschaften, so wie das künftige Pflichtverhältniß der Regierungsprokuratoren bei den Gerichten vermißt worden.

Diesen Bemerkungen nun wurde in dem Promulgationsdekret des neuen Gesetzbuches Rechnung getragen, da in diesem d. d. 26. März 1821 erklärt wird, daß durch letzteres nur die 516 ersten Artikel des Code de procédure civile, mit Ausnahme des Tit. IV liv. II de la communication au ministère public und des Tit. XXV liv. II procédure devant les tribunaux de commerce, als welche auch nachher ihre Anwendung finden sollen, aufgehoben werden. Daher blieben die übrigen Artikel des Code de procédure, vom Art. 517 bis 1042, in welchen gerade meist die von dem Gerichtshofe von Pruntrut berührten Materien behandelt werden, fortwährend in Kraft. Namentlich wurde durch

---

[1]) Großrathsprotokoll, Nr. V, S. 95.

die einstweilige Beibehaltung der Stellen von procureurs du gouvernement bei den Gerichten zu Pruntrut und Delsberg die Persönlichkeit der damaligen Inhaber dieser Stellen berücksichtigt, bis sie später zu andern Beamtungen befördert und dadurch jene nur ihnen zu lieb einstweilen beibehaltenen Stellen unnöthig und nicht mehr besetzt wurden.

Von den später publizirten Theilen des neuen Civilgesetzbuches wurde einzig die Vormundschaftsordnung in den leberbergischen Amtsbezirken eingeführt, weil allgemein anerkanntermaßen die Vorschriften des französischen Code civil über die Tutel zu den schwächsten Theilen letztern Gesetzbuches gehören und für die Wahrung der Interessen der Pupillen durchaus nicht die für diese wünschenswerthe Garantie gewähren. — Für die Stadt und den Gerichtsbezirk Biel dann erhielt, auf das eigene Begehren des dortigen Magistrats, auch das ganze neue bernische Personenrecht volle Gesetzeskraft.

II. Wiederherstellung und Organisation des kirchlichen Bisthums Basel [1]).

Die oben angeführte Erklärung des Wiener Kongresses hatte es in den Entscheid der Tagsatzung gestellt, ob die Beibehaltung eines Bisthums in dem der Schweiz abgetretenen Theile der ehemals bischof-basel'schen Lande erforderlich sei, oder ob dieses Bisthum mit demjenigen vereinigt werden könne, das in Folge neuer Verfügungen aus den bis dahin zum Bisthum Konstanz gehörigen schweizerischen Gebietstheilen gebildet werden sollte.

Nachdem verschiedene Versuche zu Errichtung eines eigenen schweizerischen National-Bisthums theils an der Uneinigkeit der Kantone, theils an der Politik des päpstlichen Stuhles gescheitert waren, welchem natürlich zu

---

[1]) Staatsverwaltungsbericht der abgetret. Regierung, S. 52 ff. Dokumentirte pragmatische Erzählung der neuern kirchlichen Veränderungen in der katholischen Schweiz bis 1830, von Dr. Ludw. Snell.

Erreichung seiner ultramontanen Zwecke in der Schweiz die Beibehaltung mehrerer getrennter Immediat-Bisthümer besser zusagte, als die Gründung eines National-Bisthums, erfolgte im August 1817 auf den wiederholten Antrag Bern's durch eine große Mehrheit von Ständen der Beschluß der Tagsatzung, „daß in den schweizerischen Landschaften des Bisthums Basel ein Bisthum solle beibehalten werden.“ Anfänglich hatten sich Schwierigkeiten erhoben über den künftigen Bischofssitz, ob zu Pruntrut, Solothurn oder Luzern. Solothurn erhielt später den Vorzug, und da es gerathen schien, daß vor Allem eine nähere Vereinigung derjenigen Kantone, welche an der Bildung des neuen Bisthums Theil nehmen wollten, über ihre gegenseitigen Verhältnisse und ihre Stellung zum päpstlichen Stuhle besonders in kirchenstaatsrechtlicher Hinsicht, stattfinde, so erfolgten hierüber zuerst im J. 1820 zu Langenthal Konferenzen zwischen den Abgeordneten der betreffenden Stände. Nach mehrjährigen Unterhandlungen theils der Kantone unter sich, theils der letztern mit dem päpstlichen Stuhle, zu welchem Zwecke von Bern aus eine eigene Deputation nach Rom gesandt worden war, erfolgte im J. 1828

a) die Uebereinkunft mit dem päpstlichen Stuhle wegen der Wiederherstellung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel, und

b) der Langenthaler Vertrag zwischen den das neue Bisthum bildenden Kantonen für die Organisation des letztern, nach dessen §§. 38 und 39 diese Stände sich gegenseitig das Recht des placetum regium in seiner vollen Ausdehnung garantiren und sich ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen auf's Feierlichste vorbehalten und gegenseitig gewährleisten.

Auf diese Weise erhielt der provisorische kirchliche Zustand, der zum großen Nachtheile der katholischen Bevölkerung des Leberberges während 14 Jahren gedauert hatte, seine glückliche Beendigung und die kirchlichen Verhältnisse ihre definitive Festsetzung.

III. Dezemberwünsche vom Jahre 1830.

Eine Vergleichung des Zustandes des leberbergischen Landestheiles am Ende des J. 1830 mit demjenigen, wie er im J. 1815, zur Zeit der Vereinigung mit dem Kanton Bern, sich befunden, kann wohl nicht anders, als zu Gunsten der bernischen Administration während dieses 15jährigen Zeitraumes ausfallen. Zwar hatte die Regierung des kleinen Freistaates, welchem der Leberberg seit seiner Losreißung vom großen Kaiserreiche nun zugetheilt war, dem Ehrgeize keine glänzenden Laufbahnen anzubieten, wie denn der Ehrgeiz überhaupt in Republiken am wenigsten Befriedigung findet, und daß die Industrie unter dem Mauthsystem des benachbarten Frankreichs nun durch Beschränkungen litt, denen sie früher nicht ausgesetzt war, fällt gewiß nicht der Regierung von Bern zur Last. — Aber unbestreitbar hatte der Wohlstand des Landes bedeutend gewonnen, und besonders erfreute sich der Ackerbau und die Landwirthschaft eines seit langem nicht mehr genossenen Aufschwunges, was außer der Wohlthat des allgemeinen Friedens wesentlich dem höchst geringen Drucke der Abgaben zu verdanken war.

Dennoch aber wird gewiß kein Unparteiischer sich wundern, daß bei der mächtigen Bewegung, welche in Folge der Pariser Julitage vom J. 1830 fast allen Völkern Europa's sich mittheilte, auch der Leberberg nicht ruhig blieb, sondern eine ausgedehntere Ausübung der politischen Rechte des Volkes verlangte, als ihm bisher unter der bernischen Regierung zu Theil geworden war. — Wenn die Ideen über politische Rechte der Völker erwachen und aus dem Felde bloßer Theorien in Thatkraft übergehen, so werden am wenigsten aristokratische Regierungen ihnen zu widerstehen vermögen; denn so wie jene Ideen von dem Hauptgrundsatze der Gleichheit der politischen Rechte für alle Staatsbürger und der Abschaffung aller Vorrechte ausgehen, beruhen Aristokratieen gerade auf der Bevorrechtigung einzelner Klassen und stehen daher in direktem Widerstreit mit jenen Ideen, ohne daß eine haltbare Vermittlung zwischen diesen Gegensätzen denkbar wäre. — Wir bewundern daher in Aristokratieen, wie

bei dem alten Bern und Venedig, die weise Administration, das konsequente Beharren an dem einmal bestehenden Regierungssystem und bisweilen selbst einen hohen Grad bürgerlicher Freiheit, werden aber immer (mit allfälliger Ausnahme einzelner Zeitabschnitte, in welchen auch aristokratische Regierungen es gerathen fanden, sich temporär dem Volke anzuschließen [1]) die Anerkennung politischer Rechte des Volkes oder des Rechts des letztern zur wirksamen Theilnahme an der Berathung der öffentlichen Angelegenheiten des Vaterlandes vermissen.

Es lag demnach gewiß in der Natur der Dinge, daß die Bevölkerung des Leberberges, in welcher, ungeachtet der Schreckenszeit der französischen Revolution und der Dornen der Kaiserregierung, die Ideen über Volkssouveränetät und über die politischen Rechte der Völker tiefere Wurzeln geschlagen hatten, in dieser Beziehung bei der Vereinigung mit dem Kanton Bern unter einer aristokratischen Verfassung wenig Befriedigung fand, und es war um so natürlicher, daß der Leberberg der gewaltigen Bewegung vom J. 1830 sich anschloß, da er weniger als der alte Kanton in früheren mehrhundertjährigen historischen Erinnerungen, noch Grund zur Anhänglichkeit an die aristokratische Regierung Bern's hatte.

Die von dem Großen Rathe am 6. Dezember 1830 erlassene Einladung zu Einreichung der Wünsche fand daher auch im Leberberg großen Anklang, und es langte eine bedeutende Zahl von Petitionen aus diesem Landestheile ein, von denen viele mit den aus dem alten Kanton eingereichten in Bezug auf zu wünschende Abänderungen in der Verfassung und allen Theilen der Administration übereinstimmten, viele aber auf die besondern Bedürfnisse des Leberberges sich bezogen. — Es wird nicht ohne Interesse sein, einen Blick auf diese letztere Klasse von Wünschen zu werfen, in welcher Beziehung die einzelnen Bezirke des Leberberges ein verschiedenartiges Bild des damaligen politischen Lebens darbieten —

[1]) Zeitschrift Helvetia, Th. II. S. 253.

Während die Stadt Biel bloß die ihr durch die Vereinigungsurkunde zugesicherten Rechte und Freiheiten verwahrte, und ihre Wünsche auf Aufstellung einer Nationalrepräsentation in billigem Verhältniß der Stände des Landmanns und Bürgers, so wie auf unverzügliche Bearbeitung eines Kriminal- und Handelsgesetzbuches beschränkte, schlug die Stadt Pruntrut gleich Anfangs einen ganz andern Pfad ein. In einer Versammlung des Großen Stadtrathes vom 13. Dezember 1830 wurde nämlich auf den Antrag mehrerer Mitglieder beschlossen, einen einzigen Wunsch einzureichen, welcher alle übrigen, sowohl allgemeinen, als speziellen Wünsche des Jura überflüssig machen würde, denjenigen nämlich um Errichtung eines General-Kommissariats für die fünf leberbergischen Amtsbezirke, mit der französischen Gesetzgebung und einem organischen Reglemente, welches die administrativen, gerichtlichen und finanziellen Verhältnisse jenes Landestheiles, so wie dessen Verhältniß zur Hauptstadt bestimmen würde. „Diese Wohlthat (drückt der Beschluß sich aus) würde das betrübende Andenken an den Verlust früherer politischer Unabhängigkeit mildern, im Jura die Hoffnung einer glücklichen Zukunft beleben, die Bande, welche ihn an das gemeinschaftliche Vaterland knüpfen, enger schnüren und unter dem allgemeinen Zurufe der Dankbarkeit und Ergebenheit aufgenommen werden." Diese schönen Phrasen scheinen aber am wenigsten Beifall im Leberberg selbst gefunden zu haben, da wenige Tage später von dem Großen Stadtrathe von Pruntrut beschlossen wurde, diesen Wunsch fallen zu lassen und folgende einzugeben, die, um ihnen mehr Gewicht zu geben, so wie um mehr Einheit in das Petitionswesen zu bringen, einer einberufenen Versammlung von Ausgeschossenen der Landgemeinden des Amtsbezirkes Pruntrut vorgelegt und von ihnen auch angenommen wurden:

a) Aufstellung einer Nationalrepräsentation nach der Volkszahl.

b) Ersetzung des bernischen Civilprozeßgesetzbuches durch den französischen Code de procédure.

c) Herstellung und Handhabung der französischen Civil-

gesetzgebung, jedoch mit den im J. 1816 eingeführten Modifikationen hinsichtlich der Civilstandsakten und der Matrimonialangelegenheiten.

d) Aufstellung eines eigenen Appellationsgerichtes für den Jura, dessen Sitz unter den größern Städten abwechseln würde.

St. Ursiz ließ seinen klagenden Herzensergießungen freien Lauf; von allen Städten und Gemeinden des Kantons habe unstreitig keine so fortdauernde und so unverdiente Verluste gemacht, als St. Ursiz; keine habe durch das Revolutionsungewitter von 1789 so viel gelitten; sie habe ihre ehemals so blühenden Etablissements, das alte Kollegiatstift und ihr Glück verloren, so wie das Recht eingebüßt, Hauptort des Amtsbezirkes Freibergen und der Propstei St. Ursiz zu sein. Sie begehrte daher:

a) Ein von den übrigen Hauptorten des Leberberges unabhängiger Hauptort zu sein.

b) Vereinigung des Gebiets jener alten Propstei mit diesem Hauptorte.

c) Beibehaltung der alten, von den Fürstbischöfen ihr konzedirten Rechte, Privilegien und Freiheiten.

d) Revision der Civilprozeßform.

e) Bewilligung eines alle 14 Tage abzuhaltenden Wochenmarktes.

Im Amtsbezirk Freibergen schlossen sich fast alle Gemeinden der Petition der Gemeinde Saignelégier an, welche wesentlich folgende Wünsche aufstellte:

a) Repräsentation nach der Volkszahl.

b) Beibehaltung der französischen Civilgesetzgebung, mit Vorbehalt wünschenswerther Modifikation.

c) Abschaffung der bernischen Vormundschaftsordnung.

d) Revision des bernischen Civilprozesses.

Im Amtsbezirk Delsberg hatte der Stadtmagistrat von Delsberg damit begonnen, eine kräftige Protestation gegen eine aus der Druckerei von Pruntrut erschienene, nicht unterzeichnete « Adresse aux habitans des Baillages du Jura » zu erlassen, in welcher der oder die Verfasser ohne Mandat im Namen des Volkes reden. Sodann werden in den von

der Stadt Delsberg und den übrigen Gemeinden des französischen Theils des Amtsbezirkes eingereichten Bittschriften, in Bezug auf den Leberberg übereinstimmend, folgende Wünsche geäußert:

a) Repräsentation nach der Volkszahl.

b) Ein eigenes Appellationsgericht für den Jura mit abwechselndem Sitz in den größern Städten.

c) Herstellung der französischen Gesetzgebung, unter Vorbehalt der Revision.

Ganz anders hingegen lauteten die Wünsche aus dem deutschen Theile des Amtsbezirks Delsberg, nämlich aus dem Laufenthal, dessen 13 Gemeinden übereinstimmend verlangten:

a) Gänzliche Trennung des deutschen Theils des Amtsbezirks von dem französischen und Erhebung des erstern zu einem eigenen Amtsbezirk.

b) Allmälige Abschaffung der französischen Gesetzgebung und Einführung der neuen bernischen, jedoch mit Abänderung der Vormundschaftsordnung.

c) Im Falle der Aufstellung eines eigenen Appellationsgerichts für den Leberberg, Unterordnung des Laufenthals unter das bernische.

Charakteristisch sind zur Kenntniß der damaligen Stimmung der verschiedenen Landestheile die Petitionen der Gemeinden des Münsterthals. Mehrere enthalten Verwahrungen gegen den unschicklichen, die ehrgeizigen Absichten von Pruntrut enthüllenden Aufruf dieser Stadt, welcher von der großen Mehrzahl der Bevölkerung des Jura zurückgestoßen worden sei. Eine Gemeinde namentlich äußerte sich in dieser Beziehung in besonders kräftigen Ausdrücken; indem sie die Regierung von Bern, von welcher sie, so wie ihre Väter, seit Jahrhunderten Beweise väterlicher Sorgfalt erhalten, ihrer unverbrüchlichen Treue versichert, ersucht sie dieselbe um ihren Schutz gegen das arglistige Unternehmen (astucieuse entreprise) der Errichtung eines General-Kommissariats für den Jura zu Pruntrut, mit der Bitte an die bernische Regierung, sie im Schooße ihrer Administration zu behalten, unter welcher sie glücklich gewesen.

Die übereinstimmenden Wünsche der münsterthalischen Gemeinden gingen dann dahin:

a) Einheit des ganzen Bernervolkes, von welchem sie einen Theil bilden, durch das Band der Rechtsgleichheit.

b) Nationalrepräsentation nach dem Verhältniß von $\frac{1}{3}$ für die Hauptstadt und $\frac{2}{3}$ für das Land.

c) Abschaffung der Untergerichte und des bernischen Hypothekarsystems, so wie der Vormundschaftsordnung.

d) Revision der Civilprozeßform und Einführung eines wohlfeilern und schnellern Prozeßganges; von der Gemeinde Courchapoix ward zu diesem Zwecke die Herstellung der alten fürstbischöflichen Prozeßordnung, nach dem rôle de la prévôté vom 20. Juli 1652, verlangt.

e) Beibehaltung der französischen Civilgesetzgebung in allen Theilen, wo sie nicht im Widerspruch mit den Fundamentalgesetzen des Kantons steht. — Die Gemeinde Münster äußerte sich in dieser Beziehung sehr treffend folgendermaßen: Die jetzige Generation sei mit den französischen Civilgesetzen dergestalt identifizirt, daß eine Abschaffung derselben, um sie mit Gesetzen zu vertauschen, die mit jenen oft in direktem Widerspruch stehen, eine höchst nachtheilige Störung in den Sitten, den Gewohnheiten und gesellschaftlichen Verhältnissen herbeiführen müßte. Dieses wäre die unausbleibliche Folge der Anomalien zwischen der Kantonalgesetzgebung, welche für jenen Landestheil bestimmt sei, und der in diesem in Kraft bestehenden französischen Gesetzgebung, in welcher Hinsicht z. B. eine Vergleichung beider hinsichtlich der Bestimmungen über die Erbfolge den besten Beweis abgeben würde.

f) Abänderung der leberbergischen Forstordnung.

Im Amtsbezirk Courtelary endlich schlossen sich die meisten Gemeinden den Petitionen von Courtelary, Corgémont, St. Imier und Sonvilliers an, welche wesentlich verlangten:

a) Nationalrepräsentation nach der Volkszahl.

b) Abschaffung der Untergerichte, des bernischen Hypothekarsystems und der Vormundschaftsordnung.

c) Revision der Civilprozeßform und Einführung eines wohlfeilern und schnellern Prozeßganges.
d) Beibehaltung des französischen Civil- und Handelskodex.
e) Neuer Pönalkodex, wegen der Strenge des französischen, und neue Kriminalprozeßform, da die französische der gegenwärtigen Organisation nicht mehr angepaßt sei.

Ein in allen Petitionen der französischen Bevölkerung ausgedrückter Wunsch endlich ging auf Errichtung einer französischen Kanzlei und auf Führung der amtlichen Korrespondenz in französischer Sprache.

Drittes Kapitel.

Von der Einführung der gegenwärtigen Verfassung im Oktober 1831 bis zum Jahre 1840.

Die bedeutende Zunahme der Gährung im Kanton, die offenen Zeichen verschwundenen Zutrauens zu der Regierung und die von allen Gegenden des Kantons eingelangten Begehren, die Verfassung auf ganz andere Grundlagen zu bauen, hatten den Großen Rath bewogen, durch die Proklamation vom 13. Januar 1831 einen Verfassungsrath zu Bearbeitung einer neuen Verfassung einzuberufen. Bekannt ist der Einfluß, den die leberbergischen Deputirten im Verfassungsrathe, besonders zu Durchführung des Grundsatzes der Nationalrepräsentation nach der Volkszahl, geübt. Am 31. Juli 1831 übte das gesammte bernische Volk sein schönes Recht der Abstimmung über die von seinen Mandataren berathene Verfassung und erklärte die Annahme dieses neuen Grundgesetzes. Zum ersten Male erfreute sich nun das bernische Volk, sowohl des alten als des neuen Kantonstheils, einer aus freier, innerer Entwickelung hervorgegangenen Verfassungsurkunde, die, so wie sie gemeinschaftlich berathen worden war, nun beide Theile zu einem ungetrennten Ganzen bilden sollte.

Die seitherigen Vorgänge sind noch in Jedermanns

Erinnerung; doch dürfte es zu desto besserer Beurtheilung der gegenwärtig obschwebenden jurassischen Fragen nicht unzweckmäßig sein, folgende Hauptpunkte etwas näher zu beleuchten:

a) Rechtliche Wirkung der neuen Verfassung auf die Vereinigungsurkunde vom J. 1815.
b) Die Badener Konferenzartikel.
c) Die seitherigen Petitionen aus dem Jura (pétitions du Jura).

1. Rechtliche Wirkung der neuen Verfassung auf die Vereinigungsurkunde vom Jahre 1815.

Die Vereinigungsurkunde war, wie wir oben gesehen, ein staatsrechtlicher Vertrag zwischen zwei pasziszirenden Parteien, dem alten Kanton und dem neuen Landestheile, in welchem diesem letztern als Gegenleistung für die Vereinigung mit dem erstern die Zusicherung bestimmter Rechte, ja selbst, wie z. B. an Biel, eigentlicher Vorrechte ertheilt wurde. Während des Bestehens dieses Vertrags traten daher in Beziehung auf die Auslegung und Handhabung desselben die allgemeinen Grundsätze über Verträge überhaupt in Anwendung, wonach diese nur durch gegenseitige Einwilligung beider Parteien abgeändert oder aufgehoben werden können. Der Leberberg befand sich hiedurch in einer viel vortheilhaftern Stellung, als der alte Kantonstheil; denn während der Große Rath in seiner Befugniß als Souverän und Gesetzgeber in Hinsicht des letztern nicht beschränkt war, war hingegen der Leberberg berechtigt, gegen gesetzgeberische Bestimmungen, durch welche wider seinen Willen Vorschriften der Vereinigungsurkunde verletzt worden wären, auf diese seine vertragsmäßigen Rechte gestützt, zu protestiren.

Diese Stellung hat nun aber durch die neue Verfassung eine gänzliche Veränderung erlitten. Nicht nur wurden durch diese alle Ortsvorrechte ausdrücklich aufgehoben, sondern es sind durch sie die frühern zwei verschiedenen Parteien, der alte und neue Kantonstheil, in ein Ganzes verschmolzen worden; das bernische Volk, als Einheit, hat, in Beiseit-

setzung des frühern zweiseitigen Vertrags, sich selbst eine neue einzige, das gesammte Volk als ein Ganzes umschlingende Verfassung gegeben. Es hat daher durch letztere in Bezug auf die Vereinigungsurkunde eine eigentliche confusio [1]) im juristischen Sinne stattgefunden, d. h. ein Zusammentreffen von Rechten und Verbindlichkeiten in der nämlichen Person, und also ein Erlöschen jener, da eine Person nicht zugleich Rechte und Verbindlichkeiten gegen sich haben, nicht mit sich selbst einen Vertrag schließen kann. Vom Augenblick der Annahme der Verfassung hat demnach die Vereinigungsurkunde als Vertrag zweier pasziszirenden Theile aufgehört, und an ihre Stelle tritt das allgemeine Gesetz, dem das bernische Volk als Einheit unterworfen ist. Daraus folgt aber noch nicht, daß von dem Zeitpunkte des Dahinfallens der Vereinigungsurkunde als Vertrag denn auch alle in diesem zugesicherten Rechte sogleich aufgehört haben, sonst wäre ja der ganze Rechtszustand des Leberberges ein ungewisser geworden, was nicht der Fall sein konnte. Nur die eigentlichen, durch die Verfassung als aufgehoben erklärten Ortsvorrechte fielen eo ipso dahin; für alle übrigen Berechtigungen und Rechtszustände hingegen dient die Vereinigungsurkunde als Beweismittel des authentischen Besitzstandes; die Berechtigungen und Rechtszustände aber traten von nun an in das Gebiet der allgemeinen Gesetzgebung und fielen den Aussprüchen des Gesetzgebers, d. h. des Großen Rathes, anheim, welcher dabei nur an dasjenige gebunden ist, was er nach reifer Prüfung als der Verfassung, den allgemeinen Rechtsgrundsätzen und dem wahren allgemeinen Interesse angemessen zu sein erachtet, ohne daß der Leberberg berechtigt sein könnte, auf die Vereinigungsurkunde gestützt, gegen gesetzgeberische Aufhebung oder Modifikation jenes Besitzstandes zu protestiren, indem ja sonst jene Urkunde zu Gunsten des Leberberges ein bedeutendes Vorrecht begründen würde, was nach dem Inhalt der neuen Verfassung nicht der Fall sein kann. — So war denn auch der Große

---

[1]) Thibaut, Pandektensystem, §. 117.

Rath seither befugt, im Leberberg einzelne Theile der französischen Gesetzgebung wieder einzuführen, wenn er es dem allgemeinen Interesse angemessen fand, obgleich die Vereinigungsurkunde den Grundsatz der Abschaffung jener Gesetzgebung aussprach, und hingegen wird die Stadt Biel kaum mit Rechtsgrund, auf jene Urkunde gestützt, gegen die von dem Großen Rathe am 13. Juni 1837 erkannte allgemeine Aufhebung aller Ortsohmgelde protestiren können, wozu sie unter der abgetretenen Regierung berechtigt gewesen wäre.

II. Die Badener Konferenzartikel.

Seit der Einführung der neuen Verfassung war die Annahme der Badener Konferenzartikel durch den Großen Rath die erste Angelegenheit von spezieller Wichtigkeit für den Leberberg. Da es auch jetzt noch für die Zukunft von Wichtigkeit sein dürfte, den richtigen Gesichtspunkt festzuhalten, aus welchem jener Beschluß aufgefaßt werden muß, so ist eine kurze Zusammenfassung der Vorgänge und Motive desselben wohl nicht ohne einiges Interesse.

Obgleich die Schweizer von jeher und lange vor der Reformation den Ruf frommer Anhänglichkeit an ihre Religion genossen und daher schon frühe von dem Papste mit dem schönen Namen der „Vertheidiger des Glaubens (defensores fidei)“ beehrt worden waren, so ist doch ebenso bekannt, daß sie schon von der ersten Zeit des Schweizerbundes an ihre weltlichen Souveränetätsrechte gegen unrechtmäßige Eingriffe der Geistlichkeit kräftig zu vertheidigen wußten. Davon zeugt unter Anderm der im J. 1370 von sechs Kantonen geschlossene und im J. 1481 von den damaligen acht Orten der Eidgenossenschaft, unter denen auch Bern, bestätigte Pfaffenbrief, der gerade gegen jene Eingriffe gerichtet war [1]. — Nach diesem Beispiele der Altvordern suchten nun die Schweizer-Regierungen auch in der neuern Zeit sich gegen die nur zu offenkundig wieder auftretenden unbefugten Einmischungen der römischen Curie zu wahren und

---

[1]) Simmler, von dem Regiment d. löbl. Eidgenossenschaft, S. 167.

ihre althergebrachten Rechte in kirchlichen Sachen durch Verträge unter sich zu sichern. So haben wir oben gesehen, wie die das neue Bisthum Basel bildenden Stände sich durch den Langenthaler Vertrag vom 28. März 1828 ihre bisherigen Rechte, Herkommen, Freiheiten und wohlhergebrachten Uebungen in kirchlichen Sachen vorbehalten und sich dieselben gegenseitig gewährleistet hatten. Um nun diese Rechte näher zu bestimmen, schrieb die Regierung von Luzern, veranlaßt durch den um die freiere geistige Entwickelung seines Vaterlandes hochverdienten, seither verstorbenen Hrn. Schultheißen Ed. Pfyffer, mittelst Zuschrift vom 30. Dezember 1833 eine Konferenz nach Baden aus, zu welcher auch Bern eingeladen ward. Bern nahm sowohl an jener ersten Konferenz, als an einer spätern zu Luzern Theil, in welcher die bekannten Badener Artikel als Konkordat zwischen den betreffenden Ständen berathen und der Antrag gestellt wurde, das Bisthum Basel mittelst Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle zu einem schweizerischen Erzbisthum zu erheben. Sowohl das Erziehungs- als das diplomatische Departement hatten bei dem Regierungsrathe auf Annahme dieser Artikel angetragen, und der erste daherige Beschluß des letztern vom 16. Dezember 1835 war mit diesen Anträgen übereinstimmend. Aber die durch ultramontanen Einfluß mittlerweile bewirkte Aufregung bei einem Theile der katholischen Bevölkerung des Leberberges, wozu man die noch nicht abgenützte geistliche Waffe gebrauchte, daß die Badener Artikel die katholische Religion gefährden, und Petitionen, mit 8000 Unterschriften bedeckt, hatten dermaßen auf den Regierungsrath eingewirkt, daß er, in Zurücknahme seines ersten Beschlusses, in einem Vortrage vom 18. Febr. 1836 bei dem Großen Rathe den Antrag stellte, in die Badener Konferenzartikel nicht einzutreten, sondern den Regierungsrath lediglich anzuweisen: die Rechte der Staatsgewalt gegenüber der Kirche in ihrem gegenwärtigen Bestand kräftig zu handhaben, für alles Weitere aber mit den kompetenten kirchlichen Behörden auf geeignete Weise in Unterhandlung zn treten.

Wäre dieser Antrag von dem Großen Rathe angenommen worden, so hätte sich die ultramontane Partei eines bedeutenden

Sieges über die Staatsgewalt zu erfreuen gehabt. Denn mit Ausnahme der Errichtung eines Erzbisthums, worüber die Badener Artikel selbst Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle vorbehielten, waren in jenen Artikeln den Regierungen keine andern Rechte zugesichert, als solche, welche die Regierung von Bern von jeher und namentlich im Leberberg in Folge der Vereinigungsurkunde geübt hatte, in deren Besitz sie sich also befand. Wären also, nachdem Bern den gedachten Konferenzen beigewohnt, die fraglichen Artikel nicht angenommen worden, so wäre in einem solchen Beschlusse, statt einer kräftigen Handhabung der gegenwärtigen Rechte des Staates gegenüber der Kirche (wohin der Regierungsrath angetragen), gerade ein schwachsinniges Preisgeben derselben gelegen. Der Große Rath erkannte auch seine Aufgabe besser, und erklärte, unter Verwerfung des Antrags des Regierungsrathes, am 19. Febr. 1836 mit großer Mehrheit den Beitritt des Standes Bern zu den Anträgen der Badener und Luzerner Konferenzen.

Die Publikation dieses Beschlusses hatte unruhige Auftritte bei der durch mehrere Geistliche irregeleiteten katholischen Bevölkerung im Leberberge zur Folge, die aber durch die ernstlichen Maßnahmen der Regierung bald gestillt wurden. Bei Erwähnung dieser Maßnahmen können wir die damals von vielen Seiten bitter getadelte, am 9. April 1836 von Regierungsrath und Sechszehner verfügte Abberufung der Regierungsstatthalter der drei Amtsbezirke Delsberg, Freibergen und Münster nicht ganz mit Stillschweigen übergehen. Diese Beamten hatten sich im Großen Rathe entschieden gegen die Annahme der Badener Konferenzartikel ausgesprochen, und schon in Folge dieser erklärten Ueberzeugung war es, als später, nach ausgebrochenen unruhigen Auftritten, energische Maßregeln nöthig geworden waren, kaum zu erwarten, daß sie in diesen die Regierung mit der erforderlichen Energie unterstützen würden; als nun auch aus den Berichten der in den Leberberg gesandten Regierungskommissarien dieser Mangel an gehöriger Kraftentwickelung sich ergab, so hatte die Regierung bei der damaligen Krisis gewiß vollgültige Motive zur Abberufung jener wichtigen

Organe der Vollziehungsgewalt, ohne daß der Persönlichkeit der betreffenden Herren Präfekten dadurch zu nahe getreten worden wäre, so wenig als dieses bei einem zu Durchführung eines bestimmten Regierungssystems stattfindenden Ministerwechsel der Fall ist, wenn die abtretenden Minister mit jenem System nicht einverstanden sind.

Da die Badener Artikel selbst über einige Punkte, namentlich über die Errichtung eines schweizerischen Erzbisthums, Unterhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle vorbehalten hatten, so richtete der Regierungsrath mit Schreiben vom 13. Mai 1836 die Einladung an die Regierung von Luzern, als katholischen Vorort, diese Unterhandlungen nunmehr zu eröffnen und darüber die Ansichten der konkordirenden Stände einzuholen; welcher gewiß ganz angemessenen Einladung aber keine Folge gegeben worden zu sein scheint.

Unterdessen hatte die nicht ruhende ultramontane Partei des Leberberges durch fremden Einfluß und die Nachgibigkeit des Regierungsrathes den Beschluß des Großen Rathes vom 2. Juli 1836 ausgewirkt. Wenn nun aber gleich die Veranlassung dieses Beschlusses als Wirkung fremden Einflusses immer einen Schatten auf die Würde Bern's werfen wird, so hat hingegen der Beschluß selbst an der fortwährenden vollständigen Rechtskraft der Badener Artikel im Leberberg durchaus nichts geändert und somit die frühern Beschlüsse vom 19. Februar 1836 im Geringsten nicht geschwächt. Durch den Beschluß des Großen Rathes vom 2. Juli 1836 wurde nämlich einfach:

1) der Gang, welchen der Regierungsrath eingeschlagen, gutgeheißen, und in Bestätigung des Grundsatzes, daß der gegenwärtige Zustand der katholischen Religion im Jura ferner treu gewahrt werden solle;
2) der Regierungsrath ermächtigt, so schleunig als möglich die fraglichen Unterhandlungen mit dem römischen Hofe zu eröffnen.

Daß im Regierungsrathe selbst dieser an sich nichts sagende Beschluß eigentlich nur als eine Art politischen Blitzableiters einer momentan aufgestiegenen Gewitterwolke angesehen wurde, ergibt sich zur Genüge einerseits aus der

Einrückung der Badener Konferenzartikel in die Gesetzessammlung, und andererseits aus dem Umstande, daß während der im Juli 1836 zu Bern versammelten Tagsatzung die bernische Gesandtschaft durch Schreiben vom 15. Juli den Auftrag erhielt, die Abgeordneten der konkordirenden Stände über den Zweck jenes Beschlusses zu beruhigen und sie von der Ansicht des hiesigen Standes zu versichern, daß in den Angelegenheiten der katholischen Kirchenreformen möglichstes Zusammenwirken dringend erheischt werde, welches denn an einer am 31. August stattgefundenen Konferenz geschah [1]). In vorgekommenen Fällen wurde auch diesen Artikeln gemäß, so weit sie auf den hiesigen Kanton anwendbar sind, verfahren, ohne daß sich deßwegen Jemand über Neuerungen oder über Eingriffe in die Religion beschwert hätte, aus dem natürlichen Grunde, weil die Artikel nicht in das Gebiet der Religion eingreifen und gar nichts Neues für den hiesigen Kanton vorschreiben, sondern bloß seit langem von der Regierung faktisch geübte Rechte näher bezeichnen.

III. Die seitherigen Petitionen aus dem Jura (pétitions du Jura).

Kaum war das durch die Badener Konferenzartikel im Leberberg entstandene Fieber gestillt, so wurde ein anderes durch die bekannten Jurapetitionen (eine wahrhaft fiebererregende Mixtur) bewirkt. Den ersten Anlaß zu den daherigen Berathungen gab der in der Sitzung des Großen Rathes vom Juni 1838 von sämmtlichen Großrathsmitgliedern des Leberberges unterzeichnete Anzug, welcher am 30. Juni erheblich erkannt und dem Regierungsrathe zur Berichterstattung zugewiesen wurde. Derselbe hatte folgende Anträge enthalten:

---

[1]) Diese Konferenz fand unter dem Präsidium des Verfassers gegenwärtigen Versuches, damaligen zweiten Tagsatzungsgesandten, statt.

Politische Annalen der eidgen. Vororte Zürich und Bern während d. J. 1834, 1835 u. 1836, v. Escher. Th. II. S. 61—150.

1) Es solle die französische Gesetzgebung im Leberberg wieder eingeführt werden.

2) Dieselbe solle in Kraft treten, sobald sie revidirt, ergänzt und von dem Großen Rathe sanktionnirt sein werde.

3) Zum Behufe dieser Revision und Ergänzung sollen die Großrathsmitglieder aus dem Jura ermächtigt sein, aus ihrer Mitte und mit Beiziehung anderer Mitglieder, welche der Große Rath ihnen beizugeben belieben würde, eine Gesetzgebungskommission aufzustellen.

4) Dieser Kommission wird die Befugniß ertheilt, inner oder außer ihrer Mitte einen Redaktionsausschuß zu ernennen und einen Rechtsgelehrten mit einem angemessenen Gehalte beizuziehen.

5) Für alle ihre Arbeiten werden der Kommission und dem Ausschusse die gleichen Befugnisse und Vergünstigungen zugestanden, welche die andern Kommissionen, und namentlich die Kantonal-Gesetzgebungskommission, zu genießen haben.

Sowohl die Justizsektion, welche mit der Voruntersuchung dieses Anzugs beauftragt wurde, als der Regierungsrath, sprachen sich nun einstimmig gegen denjenigen Antrag aus, daß den leberbergischen Deputirten gestattet werden möchte, gleichsam ein eigenes Großrathskollegium zu bilden und sodann aus dessen Mitte eine Gesetzgebungskommission zu wählen, — indem ein solcher Antrag nicht nur geradezu gegen die Verfassung streite, sondern auch zu den verderblichsten Konsequenzen führen würde; mit gleichem Rechte könnten nämlich auch die Deputirten der übrigen Landestheile, wie des Emmenthals, des Oberlandes rc. verlangen, sich als besonderes Wahlkollegium zu konstituiren, und die besondern Angelegenheiten und Interessen ihrer Landschaft zu berathen; eine Vergünstigung, welche aber nothwendig zur Auflösung unseres gegenwärtigen politischen Zustandes führen müßte.

Ungeachtet der Einstimmigkeit über diesen Punkt hatten sich aber sowohl bei der Justizsektion, als dem Regierungsrathe, verschiedene Ansichten über die Frage erhoben, auf

welche Weise und durch welche Behörde der Anzug der leberbergischen Deputirten zu prüfen und zu begutachten sei, ob nämlich durch die Justizsektion mit Beiziehung des diplomatischen Departements und der Gesetzgebungskommission, oder aber durch eine außerordentliche, von dem Großen Rath zu ernennende Spezialkommission. — Der Große Rath entschied in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1838 für das erstere.

Von jener kombinirten Großrathskommission wurde nun in ihrem Bericht vom April 1839 auf Aufstellung des Grundsatzes der Revision der gesammten Gesetzgebung der Republik in ihren einzelnen Theilen durch eine niederzusetzende permanente Gesetzgebungskommission von 21 Mitgliedern, und hinsichtlich der Motion der Deputirten aus dem Leberberg dahin angetragen:

1) es möchte der Große Rath beschließen, durch Aufstellung jenes Grundsatzes und durch gehörige Vertretung des Jura in der niederzusetzenden Gesetzgebungskommission sei der Motion insoweit entsprochen, als es möglich sei, und der Fall nicht vorhanden, ihr weitere Folge zu geben.
2) Der Große Rath möchte jedoch gleichzeitig dem Jura die feierliche Zusicherung ertheilen, daß die französische Legislation, soweit dieselbe noch gegenwärtig Gesetzeskraft habe, nicht werde aufgehoben werden, bis das wohlverstandene Interesse des ganzen Kantons und die eigenen Wünsche und Bedürfnisse des Leberbergs eine Veränderung dieses Zustandes hervorrufen werden.

In einiger Abweichung von diesen letzten Anträgen wurde zuerst am 11. Mai 1839 von dem Großen Rathe erkannt: den fraglichen Anzug als verfassungswidrig zu verwerfen, dagegen aber in Anwendung der Satz. 3. des Bernischen Civilgesetzbuchs, das Handelsgesetzbuch und die französische Civilgesetzgebung für diejenigen Theile des Jura, in welchem sie dermalen in Kraft bestehen, in ihrem gegenwärtigen Bestande zu bestätigen. — Auf erfolgte Reklamation gegen diesen Beschluß, welchem wohl nichts als seine strenge Consequenz und Gesetzmäßigkeit vorgeworfen werden konnte, wurde

solcher aber auf einen neuen Vortrag der kombinirten Kommission von dem Großen Rathe am 22. Juni 1839 wieder abgeändert und es wurden nun die obigen Anträge bemeldeter Kommission an dessen Stelle zum Beschluß erhoben.

Man hätte glauben sollen, daß hiedurch der Jura seine wesentlichsten und speziellen Interessen gesichert sehen und sich beruhigen würde, besonders wenn man erwägt, daß theils durch die neue Verfassung selbst, theils durch seitherige Gesetze den speziellen leberbergischen Dezemberwünschen in folgenden wesentlichen Punkten Genüge geleistet worden ist:

a) Durch die in §. 29. der Verfassung enthaltene Vorschrift der Niedersetzung einer eigenen französischen Sektion in der Staatskanzlei und durch die Bestimmung, daß die französische Sprache gleich der deutschen die Volkssprache des Kantons Bern sei.

b) Durch die Dekrete des Großen Raths vom 16. Juli und 21. Dezember 1833 und 21. März 1834 über die Aufhebung der Untergerichte und Abänderung der Hypothekenordnung in den Amtsbezirken Münster und Courtelary.

c) Mittelst Ersetzung der frühern leberbergischen Forstordnung durch das neue Forstgesetz für den Leberberg vom 4. Mai 1836.

d) Durch das Dekret vom 12. Dezember 1839 über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften im Jura, über welchen Theil der bernischen Vormundschaftsordnung am meisten Reklamationen eingelangt waren.

Aber weit entfernt, daß diese wichtigen, ganz im speziellen Interesse des Leberbergs erlassenen Gesetze, so wie der oberwähnte allgemeine Beschluß des Großen Raths vom 22. Juni 1839 dem Leberberge den klaren Beweis hätten geben sollen, daß die Regierung dessen spezielle Interessen wohl zu würdigen wisse und zu Herzen nehme, und daß also durchaus kein gültiger Grund zur Beunruhigung vorhanden sey, fingen, bekanntlich im Gegentheil, besonders seit der am 24. Juni von dem Großen Rath erkannten Abberufung des Herrn Stockmar von der Regierungsrathstelle, im Herbst 1839 die Umtriebe in den leberbergischen Gemeinden von

neuem an, und arteten besonders zu Pruntrut in solche unruhige Auftritte und Unordnungen aus, daß der Regierungsrath sich zur temporären Absendung eines außerordentlichen Regierungscommissärs dahin veranlaßt fand. In der Wintersitzung langten nun die eigentlichen sogenannten Jurapetitionen aus vielen Gegenden des Leberbergs ein, deren Begehren nach dem bekannten Programm der Herren Hofmeyer, Moreau und Stockmar meist folgende waren:

1) Aufhebung obigen Großrathsbeschlusses vom 22. Juni 1839.
2) Bildung einer eigenen, von dem Erziehungsdepartement unabhängigen katholischen Sektion, mit den gleichen Attributen wie dieses Departement.
3) Einführung eines eigenen vollständigen Erziehungssystems für den Jura.
4) Verminderung der Grundsteuer im Verhältniß zu den Abgaben des alten Kantons.
5) Beibehaltung des im Jura eingeführten Finanzsystems, namentlich der Grundsteuer und des Kadasters.
6) Beibehaltung des enrégistrement.
7) Bearbeitung eines neuen Gemeindegesetzes.
8) Beibehaltung des leberbergischen Forstgesetzes.
9) Errichtung einer eigenen leberbergischen Kommission zur Vorberathung aller diesen Landestheil angehenden Geschäfte. —

Offenbar streiten die meisten dieser Begehren gegen die ersten Grundsätze unserer Verfassung, als in den wichtigsten Zweigen der Administration eine abgesonderte Gesetzgebung für den Leberberg, also Vorrechte für diesen und eine Verzichtleistung des Großen Raths auf sein allgemeines Gesetzgebungsrecht involvirend, so wie eine eigentliche Bevormundung des Regierungsraths durch eine leberbergische Kommission aufstellend. — Nachdem daher diese Petitionen vorschriftgemäß der Bittschriftenkommission zugewiesen worden waren, wäre es wahrscheinlich den bestehenden Vorschriften und der Würde des Großen Raths am angemessensten gewesen, wenn dieselbe bei diesem einfach auf Tagesordnung angetragen hätte. — Die Kommission zog jedoch vor, den

Antrag auf Zuweisung der Petitionen an den Regierungsrath zur Berichterstattung zu stellen, und da dieser Antrag von dem Herrn Landammann ohne vorherige Anzeige am Schluß der Sitzungen des Großen Raths zu einer Zeit in Behandlung gebracht wurde, wo bereits die meisten Deputirten des Leberbergs sich entfernt hatten, so konnte schicklicherweise jene wichtige Vorfrage nicht mehr zur Berathung kommen. Von den verschiedenen Departementen aber, welchen hierauf die einzelnen Begehren von dem Regierungsrath zur Voruntersuchung zugewiesen wurden, hatten wenigstens drei, nämlich das Departement des Innern, das Justizdepartement und die Gesetzgebungskommission, in mehr oder weniger milder Form, auf Tagesordnung angetragen. — Weder wagend diesen Anträgen beizustimmen, noch auch den Petitionen entsprechen wollend, faßte aber der Regierungsrath am 2. April 1840 den Entschluß zu einer dilatorischen Halbmaßregel, nämlich der Niedersetzung einer eigenen Kommission, bestehend aus Mitgliedern verschiedener Theile des Leberbergs, deren Aufgabe es sein sollte: die Bedürfnisse und Wünsche der Jurabezirke in allen ihren Beziehungen genau auszumitteln und umfassende Anträge zu Erledigung der durch die Jurapetitionen angeregten wichtigen Fragen zu stellen.

Ueber die Resultate der Berathung dieser Kommission wollen wir uns kein voreiliges Urtheil erlauben, können jedoch kaum glauben, daß sie viel neues Licht über die Wünsche und Bedürfnisse des Jura zu Tage fördern werde, welches der Regierungsrath nicht bereits aus der Verfassung, den Verhandlungen der frühern kombinirten Kommission, und aus denjenigen des Großen Raths hätte schöpfen können; auch dürfte sie wohl in Widerspruch mit der von letzterer souveränen Behörde niedergesetzten Gesetzgebungskommission gerathen. — Doch mag sie vielleicht als fieberstillendes Palliativ gute Wirkung thun, insbesondere durch den ihr seither von dem Regierungsrath bewilligten Geldkredit und daher wollen wir nicht unzeitig die Klugheit des daherigen Beschlusses bezweifeln, sondern die Früchte gewärtigen. —

Drittes Hauptstück.

Resultate und Ansichten in Beziehung auf die gegenwärtigen jurassischen Zustände.

Erstes Kapitel.

Resultate.

Frägt jetzt der Leser dieser schwachen Umrisse geschichtlicher Entwickelung der leberbergischen Verhältnisse, seit den ersten Zeiten bis auf die jüngsten Tage, nach den Resultaten derselben zur nähern Beurtheilung der gegenwärtig in Frage stehenden jurassischen Zustände, so dürften die nachstehenden einfachen Folgerungen aus jenen Entwickelungen mehrfaches Interesse darbieten. —

Wie verschwindet nun am Licht der Geschichte der Nebel einer von jeher bestandenen ganz abgesonderten Nationalität der leberbergischen Bevölkerung in Beziehung auf diejenige des alten Kantons, aus welcher die Nothwendigkeit einer ganz eigenen Legislation und Administration für jenen Landestheil hergeleitet werden will? — Waren nicht schon die alten Rauracher vom nämlichen Stammvolk wie die ursprünglichen Helvetier und theilten sie nicht Jahrhunderte lang mit diesen als Nachbaren und Freunde die nämlichen Schicksale in Freud und Leid? und nachdem beide von den eingedrungenen Schaaren nordischer Barbaren aufgerieben worden und beide Völkerschaften selbst dem Namen nach untergegangen waren, wurden ja die verödeten Sitze derselben in dem jetzigen alten und neuen Kantonstheile meist von dem nämlichen deutschen Stamme — den Burgundionen — besetzt und frisch bevölkert, mit einziger Ausnahme des ehemaligen Elsgau, das allemannisch ward; welcher letztere Umstand jedoch seit Jahrhunderten die Vereinigung des Elsgau

mit dem übrigen Leberberg unter der nämlichen Regierung nicht hinderte. — Ja, auch seither zeigt uns die Geschichte, daß die Regierungen und Völkerschaften der beiden Theile des alten und neuen Kantons in gegenseitigen freundschaftlichen, engen Verhältnissen gestanden, die auf keine fremdartigen, sich abstoßenden Nationalitäten hindeuten. — Selbst die Gemeindsverhältnisse, diese Grundlagen der Staaten, haben sich, wie wir anderswo nachgewiesen, im Leberberg ganz gleich entwickelt, wie im alten Kanton [1]). — Hätte aber etwa die Zeit der französischen Herrschaft die ganze leberbergische Bevölkerung dergestalt mit ihrem Geiste zu durchdringen vermocht, daß sie dadurch zu einer eigenen Einheit, und deßwegen eine Kohärenz mit der bernischen undenkbar geworden wäre? Die obige Darstellung des politischen Zustandes des Jura unmittelbar nach der Trennung von Frankreich, zeigt auch hievon das gerade Gegentheil. — Damals, als noch Ungewißheit herrschte über das künftige politische Schicksal des Jura, wäre der Wunsch desselben, einen eigenen unabhängigen Kanton der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bilden, gewiß sehr natürlich gewesen und hätte bei mehrerer Einmüthigkeit der dortigen Parteien vielleicht geneigtes Gehör gefunden. Auf wem lag aber die Schuld des Mißlingens eines solchen Projekts im damaligen günstigen Zeitpunkt? Gewiß nicht etwa an Bern, welches keinerlei Ansprüche auf jenen Landestheil machte; sondern, wie sich aus der ganzen aktenmäßigen Darstellung der damaligen Verhandlungen ergibt, einzig an der Zerrissenheit und den sich widerstreitenden Interessen der damaligen Parteien des Jura. — Zu Pruntrut wünschte eine Partei Vereinigung mit Frankreich, eine andere, sprechend im Namen einer angeblichen großen Majorität der leberbergischen Bevölkerung, Bildung eines eigenen Schweizerkantons, Biel wünscht Unabhängigkeit für sich; und das Münsterthal spricht sich entschieden für Vereinigung mit Bern aus; diese ganz

---

[1]) S Stettler. Versuch einer urkundlichen Entwicklung der gemeinds- und bürgerrechtlichen Verhältnisse im Kanton Bern. 1839. S. 85.

verschiedenen Interessen haben sich, wie wir gesehen, auch bei den Dezemberwünschen ausgesprochen und walten noch jetzt ob. —

In den letzten Zeiten der Wirren des Leberberges hörte man das Verhältniß dieses Landestheils zum alten Kanton oft mit demjenigen Irlands zu England vergleichen, und dem Hauptagitator des Jura die Ehre der Vergleichung mit dem großen irländischen Agitator, Oconell, erweisen. — Die geringste Kunde der Geschichte zeigt aber bald die völlige Grundlosigkeit dieser Vergleichung. — Bekanntlich hat vielleicht kein Land in ganz Europa von seiner Regierung eine solche Behandlung erlitten, wie während einer Reihe von Jahrhunderten, besonders seit der Reformation, Irland unter englischer Herrschaft, bis in den neuesten Zeiten, Dank den Fortschritten der Humanität und freierer Ideen unter den Reformministerien Englands, auch für Irland eine hellere Sonne aufging, nachdem früher nicht nur seine politischen, sondern auch seine ersten Menschen- und Naturrechte oft mit Füßen getreten worden waren [1]). Lastet nun aber auf der Regierung Bern's eine gleiche Schuld gegenüber dem Leberberg? Im Gegentheil zeigen die obigen geschichtlichen Entwickelungen, daß Bern, seit Jahrhunderten in freundschaftlichen Verbindungen und Bündnissen mit den verschiedenen Völkerschaften des Jura, denselben, oft von ihnen zum Schutz angerufen, in ihren Zwistigkeiten mit den Fürstbischöfen, von jeher seinen Beistand angedeihen ließ gegen die öftern Bedrückungen der letztern, und ihnen dadurch ihre alten Rechte und Freiheiten sicherte. — So hatten sich die mit ihnen verbündeten Freiberge und kurz nach der Reformation die protestantischen Familien zu Pruntrut der kräftigen Fürsprache Berns bei dem Fürstbischof zu getrösten; und wenn der reformirte Theil des Leberberges sich mit Recht des Genusses der freieren Glaubenslehre erfreut, so verdankt er die Bewahrung derselben, nächst Gott und der innern Wahrheit derselben, dem kräftigen Schirm seiner

---

1) Gust. de Beaumont. l'Irlande sociale, politique et réligieuse. 2. T. Paris 1839.

Bundesgenossinn Bern, ohne welchen wahrscheinlich die Reformation in jenem Landestheil so gut unterdrückt worden wäre, als solches zu Pruntrut und im Laufenthale geschehen ist. — Wird endlich nicht der ganze Leberberg, wenn er sich seinen frühern politischen Zustand unter den Fürstbischöfen und der französischen Herrschaft in Erinnerung zurückruft, anerkennen müssen, daß er zum erstenmal durch die innige Verbrüderung mit dem während Jahrhunderten mit ihm verbündeten Bernervolke der aus dem freien Willen beider hervorgegangenen Verfassung vom J. 1831 den Vollgenuß politischer Rechte und politischer Freiheit verdankt. —

Fruchtbar im Haschen nach unpassenden Vergleichungen haben im vorigen Jahre die Agitatoren des Jura noch gar die Vergleichung der leberbergischen Petitionen mit den Fueros der baskischen Provinzen Spaniens gewagt. Kaum war nämlich durch den in der Geschichte des spanischen Bürgerkriegs berühmten Vertrag von Bergara vom J. 1839 jenen Provinzen die Beibehaltung ihrer Fueros zugesichert worden, so wollten die Führer der jurassischen Bewegung (doch Gottlob weniger grausam als die baskischen Guerillaschefs) ähnliche Vortheile nachäffen; — „die Petitionen des Jura seien dessen Fueros und die Wächter seiner Nationalität! riefen damals die leberbergischen Dreierherren aus [1]).“ — Jene Fueros der Basken sind aber uralte politische Freiheiten und Statutarrechte, für welche die tapfern Basken seit Jahrhunderten gekämpft und Ströme von Blut vergossen hatten. Wie mögen nun nach der obigen historischen Entwickelung die Petitionen des Jura eine solche Vergleichung aushalten? oder wenn man von Fueros des Jura reden will, wären es nicht vielmehr jene alten Rechte und Gewohnheiten des Landes, welche demselben durch den nun so angefeindeten Art. 14. der Vereinigungsurkunde vom J. 1815 zugesichert worden sind, die nun aber der Jura selbst seither verächtlich weggeworfen hat, um sie im geraden Gegensatz mit den Basken, gegen die neue französische Gesetzgebung zu vertauschen?

---

[1]) S. Helvétie vom 25. Oktober 1839.

Die obige geschichtliche Entwickelung zeigt aber ferner die Grundlosigkeit der so oft gehörten Behauptung der Wortführer des Leberberges, als wäre diesem Landestheile wider seinen Willen von der bernischen Regierung die französische Gesetzgebung, dieses Palladium seiner Nationalität, entrissen worden. — Denn aus obiger Darstellung geht hervor, daß von den cinq codes im Leberberg gegenwärtig noch in voller Gesetzeskraft bestehen:

a) Der Code de commerce.
b) Der Poenalcodex mit Anwendung der richterlichen Milderungsbefugniß nach bernischen Gesetzen.
c) Der ganze Civilcodex (der anerkannt beste Theil der französischen Gesetzgebung) mit Ausnahme der Vorschriften über das Matrimonialwesen und eines Theils des Vormundschaftswesens, weil dieses ebenfalls anerkannt, den Pupillen sehr wenig Garantie gewährt; doch sind, wie wir gesehen, auf die Reklamationen des Leberberges, die Vorschriften der bernischen Vormundschaftsordnung über die Beistandschaft majorenner Weibspersonen wieder aufgehoben, und so auch das bernische Hypothekarwesen wieder durch das französische ersetzt worden.
d) Von dem Code de procédure civile sind durch den bernischen Civilprozeß nur die 516 ersten Artikel aufgehoben, die folgenden aber sind größtentheils in Kraft.

Gänzlich aufgehoben ist also nur der code d'instruction criminelle, welcher bereits bei der Vereinigung des Leberberges mit dem hiesigen Kanton faktisch abgeschafft war und für dessen Wiedereinführung seither gar keine Stimme laut geworden ist, da wenigstens bei der vom Großen Rathe im Frühling 1839 zur Sprache gekommenen Frage über die Einführung der Geschwornengerichte, — die Grundlage jener Prozeßform — kein einziger Deputirter des Leberberges zu Gunsten dieses Instituts das Wort ergriffen hat. —

Wenn nun gewiß jeder unparteiische Leser aus der bisherigen einfachen und ruhigen, aber aktenmäßigen Darstellung zu der Ueberzeugung kommen mußte, wie wenig

haltbar die Beschwerden des Leberberges und wie wenig eigentliche Gründe zu den wiederholten Umtrieben im Jura vorhanden gewesen, so werden wohl noch zwei fernere wichtige Resultate sich ihm aufdringen, nämlich:

a) Daß die ausgesprochenen Beschwerdepunkte nur Vorwände seien, hinter denen im Hintergrund ganz andere Tendenzen als wahre Absichten der Wortführer verborgen liegen.

b) Daß die stattgefundene Aufregung im Leberberg nicht von der ruhigen, wahren Mehrzahl der Bürger hervorgehe, sondern Folge einer künstlichen Aufreizung gewesen sei, von Männern erregt, denen es blos darum zu thun war, unter dem Schein des Volkswohls ihre eigenen selbstsüchtigen Interessen zu verfolgen.

Die eigentliche wahre hinter jenen ostensiblen Vorwänden versteckte Absicht dürfte auch leicht zu errathen sein, wenn man sich an den im Dezember 1830 mißlungenen Versuch der Errichtung eines Generalkommissariats von Pruntrut, und an die auch während der Unruhen in Folge der Badner Conferenzartikel sich kund gegebenen Trennungstendenzen einer gewissen Partei erinnert. — Auch bei den jetzigen Umtrieben erkennt man unschwer diese nämliche Haupttendenz einer Absonderung des Jura vom alten Kanton, ein Vorhaben, das aber bei der wahren, ruhigen Masse der leberbergischen Bevölkerung so wenig Wurzel gegriffen hat, als jene frühern Projekte; ein Grund desto mehr zur wichtigen Verpflichtung der Regierung sich jenen Tendenzen mit aller Kraft zu widersetzen, und die ruhige Mehrzahl gegen das selbstsüchtige Treiben einer Minderheit zu schützen. —

Den Beweis einer künstlichen Aufregung liefert die im ganzen Jura alsobald eingetretene Ruhe, nachdem zu Pruntrut durch das ernste Einschreiten der Regierung die Ordnung wieder hergestellt worden, und der Hauptagitator in Folge eingeleiteter richterlicher Untersuchung den hiesigen Schauplatz seiner unruhigen Thätigkeit verlassen hatte. —

Ueber die eigentlichen Triebräder dieser künstlichen Aufregung dann kann sich der aufmerksame Beobachter der letzten Umtriebe im Jura ebenfalls kaum täuschen. Wir haben

aus der obigen historischen Entwickelung gesehen, daß Pruntrut während mehrerer Jahrhunderte, — von der Reformation bis zum J. 1792 — der Sitz der fürstbischöflichen Regierung, die Hauptstadt des Fürstenthums Pruntrut gewesen sei. — Natürlich legte die Bevölkerung Pruntruts, besonders die höhere Klasse derselben, großen Werth auf diesen Vorzug, der durch Ehrenstellen, Hofchargen u. dgl. so viele Gelegenheit verschaffte, sich an den wohlthätigen Strahlen einer fürstbischöflichen Residenz zu wärmen. Pruntrut hatte im J. 1525 dem Fürstbischof große Freude bezeugt, ihn bei sich aufnehmen zu können, und als in den Jahren 1750 bis 1760 wiederholt die Frage einer Versetzuug des Residenzschlosses nach Delsberg in Berathung genommen wurde, war es Pruntrut gelungen einen für diese Stadt so nachtheiligen Beschluß zu hindern [1]). Seither haben wir nun gesehen, wie nach dem Einmarsch der Franzosen im J. 1792 zu Pruntrut zuerst die Idee der Gründung einer raurachischen Republik mit jener Stadt als Hauptstadt auftauchte, bis die große Mutterrepublik diese zärtlich in ihre Arme schloß, wie später im J. 1814 von der nämlichen Stadt aus Schritte zu Herstellung des Fürstenthums sei es unter dem Fürstbischof, oder als selbstständiger Kanton natürlich mit Pruntrut als Hauptstadt geschehen, und wie im J. 1830 in der nämlichen Stadt das Projekt der Errichtung eines Generalkommissariats von Pruntrut für die leberbergischen Amtsbezirke, zwar als Todtgeburt, an's Tageslicht trat. — Wenn nun, wie bekannt, bei den letzten Bewegungen im Jura der meiste Antrieb wieder von einer gewissen Parthei zu Pruntrut aus erfolgt ist, so kann sich gewiß niemand über die Haupttriebfeder jener Bewegungen und deren Tendenzen täuschen, wird aber auch aus frühern Erfahrungen wissen, welcher Werth den Behauptungen dieser Parthei beizulegen ist, daß sie im Namen der großen Mehrzahl der Bevölkerung des Leberbergs rede, eine Formel, die bekanntlich heut zu Tage oft gewaltig mißbraucht zu werden pflegt.

---

[1]) S. leberberg. Archiv.

Fragen wir nach den einzelnen Personen, die bei jener künstlichen Aufregung sich vorzüglich thätig zeigen, so sehen wir vorerst Hrn. Moreau, der, wie wir früher bemerkt, in Folge der Unruhen bei den Badner Conferenzartikeln von der Stelle eines Regierungsstatthalters der Freiberge abberufen worden war. — Beobachtet man nun desselben seitheriges Wirken, so kann man sich, so viel es einem Menschen, der kein Herzenskundiger, erlaubt ist, der Vermuthung nicht erwehren, daß bei dessen nunmehrigem Auftreten in den Wirren des Jura verletzte Eigenliebe und das Verfolgen persönlicher Zwecke zu Erringung eines neuen politischen Wirkungskreises als wenigstens ebenso kräftige Triebfedern thätig seien, als die Ueberzeugung von dem wahren Wohl des Leberberges.

Als das rührigste persönliche Triebrad in jenen Wirren erscheint aber bekanntlich der Hauptagitator des Jura, Hr. alt Regierungsrath Stockmar; — ein sprechendes Bild, wohin in Republiken Staatsmänner gelangen, die von Natur mit hellem Blick, richtigem Verstand und Rechtsgefühl begabt, in ihrer politischen Laufbahn, statt einzig von reiner uneigennütziger Vaterlandsliebe, nur vom Ehrgeiz sich leiten lassen und jedem Winde folgen, von dem sie glauben, daß er sie diesem ihrem einzigen Ziele näher führe; auf solche Männer paßt wohl die Schilderung des alten Vaters Homer:

„Nichts ist doch so eitel und unbeständig auf Erden,
„Als der Mensch, von allem, was Leben haucht und sich
reget.“ —

Odyssee 18ter Gesang, V. 130.

Aber noch eine andere große Wahrheit wird durch das Schicksal jenes Mannes bekräftigt, die von Montesquieu [1]) herausgehobene, daß die Hauptgrundlage der Republiken keine andere sei als die Tugend, d. h. nämlich gerade jene reine, uneigennützige, von allen Privatabsichten abstehende Vaterlandsliebe, die man bei Hrn. Stockmar gänzlich ver-

---

[1]) Montesquieu. esprit des lois. liv. III. ch. 3.

mißt. — Seinen vorzüglichen Eigenschaften hatte er seit der neuen Ordnung der Dinge nach einander die wichtige Stelle eines Regierungsstatthalters zu Pruntrut und die Erwählung in den Regierungsrath zu verdanken; — aber republikanische Collegien, wo der Einzelne verschwindet, schmeicheln dem Ehrgeize wenig und eine Absonderung des Jura, welche dieser vorzüglich seinem leberbergischen Oconnel zu danken gehabt hätte, spiegelte diesem eine glänzendere Laufbahn vor, als bescheidenes Wirken für das ganze bernische Vaterland in Regierungscollegien. — Bekanntlich traten die separatistischen Tendenzen des Hrn. Stockmar immer offener an's Licht seit der im Juni 1839 von dem Großen Rath gegen ihn ausgesprochenen Abberufung von der Stelle im Regierungsrath und es ist, nach der Ansicht des Verfassers, wirklich zu bedauren, daß dem Hrn. Stockmar durch die Form des gegen ihn bei diesem Anlaß beobachteten Verfahrens ein wenigstens scheinbarer Entschuldigungsgrund seines seitherigen Benehmens und dadurch eine immerhin gefährliche Waffe in die Hand gegeben worden ist. — Der vom Regierungsrath angeführte Grund zur Abberufung war der Verdacht hochverrätherischer Umtriebe; für einen solchen ausgesprochenen Verdacht war nun die Abberufung entweder zuviel oder zu wenig, und die Verhängung derselben ohne alle Untersuchung ein Verstoß gegen die verfassungsmäßigen Formen, der um so mehr zu bedauern war, da der nämliche vom Regierungsrath beabsichtigte Zweck durchaus auf verfassungsmäßige Weise hätte erreicht werden können. Denn darüber war kein Zweifel, und Hr. Stockmar hätte es auch offen gestanden, daß nach seiner Ansicht eine Trennung des Jura vom alten Kanton im Interesse des erstern liege; wenn nun auch eine solche Ansicht als Privatmeinung gewiß kein Verbrechen ist, so konnte hingegen doch der Große Rath Gründe genug haben, um Mitgliedern des Regierungsraths, welche diesen Ansichten huldigen und ihnen gemäß handeln, die Stelle in der obersten Vollziehungsbehörde nicht länger anzuvertrauen, ohne sie deßwegen eines Verbrechens zu beschuldigen; zudem hatte Hr. Stockmar wiederholt an den Tag gelegt und würde es wohl auch erklärt haben, daß er

sich nur als Deputirten des Leberberges ansehe und nur die Interessen dieses Landestheils im Auge habe; offenbar streitet aber eine solche Ansicht gegen den §. 45. der Verfassung, wonach die Mitglieder des Großen Rathes Stellvertreter der Gesammtheit des Volkes sind, und da Hr. Stockmar von der Majorität des Großen Rathes deßwegen zum Mitgliede des Regierungsrathes gewählt worden war, damit er in diesem die Interessen des ganzen Kantons, nicht blos diejenigen eines Theils desselben besorge, so hatte jene Majorität gewiß vollen Grund ihm ihr Zutrauen wieder zu entziehen, sobald sie wahrnahm, daß er nicht die Gesammt- sondern nur partielle Interessen ins Auge fasse; die Verfassung gab demnach dem Regierungsrathe gesetzliche Mittel genug in die Hände, um auf Abberufung des Hrn. Stockmar anzutragen, ohne nöthig zu haben, andere Wege, wie geschehen, einzuschlagen, und auf solche Weise nur die Kraft desselben zu vermehren. —

Die bisherige Darstellung führt aber endlich noch auf das erfreuliche Resultat, daß die durch die künstliche Aufregung zu Pruntrut momentan gestörte Ruhe durch Anwendung der dem Regierungsrathe verfassungsgemäß zu Gebote stehenden Maßregeln wieder hergestellt worden ist, und daß auch Hr. Stockmar einer nach Vorschrift der Gesetze gegen ihn eingeleiteten Untersuchung hat weichen müssen. — Handhabung der Verfassung im Geiste und in der Wahrheit und in allen ihren Theilen ist daher das beste, ja das einzige Mittel zur Beruhigung auch des Jura und zu Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung im ganzen Kanton. — Die Garantie aufrichtiger, fester Handhabung der Verfassung wird gewiß alle besonnenen Bürger des Leberberges, und diese bilden die Mehrzahl, beruhigen, sie werden in ihr das Palladium ihrer Freiheit und constitutionellen Rechte erkennen, wie sie auch der Regierung einzig die wahre Kraft verleiht. —

Zweites Kapitel.

Ansichten.

Der Leser dieses Versuches würde sich jedoch sehr täuschen, wenn er aus dem bisher gesagten den Schluß ziehen wollte, daß der Verfasser dem Jura allen Grund zu Beschwerden abspreche und jedes spezielle Interesse desselben gegenüber dem alten Kanton in Abrede stelle. — Im Gegentheil, der Verfasser erkennt die Begründetheit mehrerer griefs des Jura in vollem Maaße an und giebt zu, daß dieser Landestheil wesentliche, ganz besondere Interessen habe, welche die volle Berücksichtigung von Seite der Regierung, so weit solches mit der Verfassung verträglich ist, verdienen. — Das gegenwärtige Schlußkapitel dieses Versuches soll der Entwickelung der daherigen freimüthigen, bescheidenen Ansichten des Verfassers gewidmet sein. —

Vorerst mag es vielleicht hier der Ort sein im Allgemeinen der in den letzten Zeiten oft angeregten Frage einige Aufmerksamkeit zu schenken, ob, wenn wirklich das Vorhandensein spezieller Interessen des Leberberges anerkannt werde, und durch die Erfahrung die wenige Kohärenz der beiden Landestheile sich zu Tag gefördert habe, es nicht dem Interesse des ganzen Kantons angemessen wäre, für den Jura eine ganz abgesonderte Administration aufzustellen, ein Verhältniß, wie es z. B. früher hinsichtlich des Waadtlandes während Jahrhunderten ruhig bestanden, und wie es gegenwärtig im österreichischen Kaiserstaat in Beziehung auf das lombardische Königreich existirt. Wie wenig ein solches Verhältniß aber der großen Mehrheit der leberbergischen Bevölkerung zusage, ergibt sich schon aus der fast allgemeinen Entrüstung, womit im Dezember 1830 da damalige Projekt eines Generalkommissariats für den Jura aufgenommen worden ist, — und aus der fast gänzlichen Einmüthigkeit der damaligen Wünsche, mit dem Bernervolke ein Volk zu bilden, unter einer Verfassung als dem gemeinschaftlichen Bande. — Die Unzulässigkeit einer abgesonderten Administration ergibt

sich aber auch noch aus andern Gründen. — Eine solche Absonderung, wie früher das Waadtland, wie nunmehr das lombardische Königreich, die preußischen Rheinprovinzen u. a. sie genießen, ist nur da denkbar, wo beim Mangel politischer Rechte der Staatsbürger, der Souverän, sei es nun eine einzelne Person — der Monarch — oder eine souveräne Stadt, wie früher Bern, den untergebenen einzelnen Landestheilen ihre hergebrachte Landesverwaltung beibehält, und ihnen den Mangel politischer Rechte durch eine abgesonderte Provinzialadministration ersetzt. — Eine solche Absonderung ist aber in direktem Widerspruch mit dem Vollgenuß politischer Rechte in einer Republik, welche als wahres Gemeinwesen gerade darin besteht, daß abgesonderte Interessen den allgemeinen zum Opfer gebracht werden und das ganze Volk des Freistaats als eine große Familie mit einer Haushaltung erscheint, weil gerade diese Einheit die Kraft des Ganzen bildet. — Durch die Verfassung vom J. 1831 hat also die Stellung des Leberberges darin eine große Veränderung erlitten, daß er von einer Provinz, mit abgesonderter Provinzialverwaltung zum ganz gemeinschaftlichen Familiengenossen des alten Kantons, daß dessen Bevölkerung zum eigentlichen Brudervolke mit demjenigen des letztern, mit ganz gleichen Rechten und Pflichten erhoben worden ist. — Von diesem Augenblicke an muß eine solche abgesonderte Administration, wie sie neuerdings angeregt worden, als im geraden Widerstreit mit der Verfassung erscheinen und würde nur zur Zerreißung des durch diese geschlossenen Bandes führen. —

Fassen wir nun die eigentlichen Beschwerden, die griefs des Jura, näher ins Auge, so müssen wir uns überzeugen, daß er die wesentlichsten mit dem alten Kanton gemein hat. Die Folgen einer plötzlichen Veränderung der eigentlichen Grundlagen der Verfassung sind natürlich während einer langen Reihe von Jahren in allen staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen fühlbar, indem solche Umwälzungen nicht ohne tiefe Erschütterungen vor sich gehen, — und für lange Zeit Spannung und Schwanken erregen. — Die störenden Regungen, welche an sich schon immer die un-

ausbleiblichen Folgen solcher Stürme sind, werden aber noch unangenehmer, wenn die gesetzgeberischen und administrativen Produkte der neuinstallirten Regierung oft den Erwartungen, die man gehegt, nicht ganz entsprechen. Aber je weniger früher auf die eigentliche politische Ausbildung des Volkes Rücksicht genommen worden war, desto weniger darf man sich verwundern, daß, wenn dasselbe durch den Lauf der Ereignisse zum früher entbehrten Vollgenuß politischer Rechte gelangt ist, die von und aus demselben gewählte Regierung in den ersten Jahren ihrer Thätigkeit nicht allen Erwartungen zu entsprechen vermochte. — Man kommt oft nur allmählig zu dem wichtigen Bewußtsein, daß das Regieren eine Wissenschaft und zwar eine sehr schwere Wissenschaft sei, zu welcher guter Wille und einige Gemeinplätze nicht genügen, und daß, so wie beim einzelnen Menschen, so auch bei Staaten, Vernunft und Verstand die eigentlich herrschenden Kräfte sein sollen, welchen auch das Volk sich in der Regel gerne unterwirft, wenn es sie als wirklich vorherrschend erkennt, daß aber diese Kräfte, wie alle andern, der Ausbildung bedürfen. —

Betrachtet man nun mit unparteischem Blicke die ganze Masse der legislatorischen und administrativen Thätigkeit der Regierung während des nun neunjährigen Zeitraumes ihres Bestehens, so wird auch ihr größter Lobredner kaum in Abrede stellen, daß oft Umsicht, gründlichere Behandlung, genauere Kenntniß der Verhältnisse und ein festes System ungern vermißt werden, und daß gerade durch diese Mängel ein Schwanken in allen Verhältnissen entstehe, das zu sehr begründeten Beschwerden Anlaß gibt. — Wenn aber unzweifelhaft der Leberberg hierunter leidet, so theilt er dieses Schicksal auch mit dem übrigen Kantonstheile und muß sich mit diesem künftiger besserer Zeiten getrösten, die von der allmälig bessern Ausbildung des Regierungstalentes zu erwarten sind.

Der Jura hat aber außer diesen allgemeinen allerdings auch seine speziellen aus seinen besondern Verhältnissen hervorgehenden Beschwerdepunkte und Interessen. Außer den unvermeidlichen Folgen einer Verfassungsänderung, die der-

selbe mit dem alten Kanton theilte, litt er besonders noch an dem Schwanken seiner speziellen Gesetzgebung. Wie wir gesehen, hatte die Vereinigungsurkunde den Grundsatz der Aufhebung der französischen Gesetzgebung ausgesprochen, welcher aber nur hinsichtlich des bereits faktisch abgeschafften Kriminalprozesses ganz, und in Beziehung auf den Civilprozeß zum Theil in Ausführung gekommen war. Ungewiß war daher noch das Schicksal der übrigen Gesetzgebung und dieser schwankende Zustand, vereint mit den wohl nicht ungegründeten Zweifeln in die legislatorische Tüchtigkeit der neuen Regierung, muß die daherigen Beschwerdepunkte des Leberberges als nicht ganz ungegründet erscheinen lassen; — auch sind dessen spezielle Interessen in dieser Hinsicht nicht zu verkennen. Der französische Civilcodex, mit Ausnahme einiger Bestimmungen über das Matrimonial- und Vormundschaftswesen, gehört unstreitig zu den vollständigsten, gelungensten Gesetzbüchern der neuern Zeit, und mit Recht hat gewiß der Leberberg die Beibehaltung eines solchen Gesetzbuches, der Wiedereinführung vergessener alter Statutarrechte vorgezogen. Ein Civilcodex ist ferner derjenige Theil der Gesetzgebung, der am tiefsten alle gesellschaftlichen und Familienverhältnisse eines Volkes durchdringt, und der nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft wichtig ist, indem er durch Bestimmungen über Erbfolge und Testamente die letztere an jene knüpft. Nichts bringt daher mehr Verwirrung in die engsten gesellschaftlichen Bande als Abänderung einer einmal fest bestehenden Civilgesetzgebung, und in dieser Hinsicht hat daher der Leberberg in der That ein spezielles, wesentliches Interesse bei dem französischen Civilcodex, so weit er dermalen in Kraft ist, geschützt zu werden. Das nämliche Interesse waltet auch hinsichtlich des Handelscodex ob, dessen der alte Kanton ganz entbehrt.

Auf der andern Seite ist auch der alte Kantonstheil seit der Gesetzesrevision der Jahre 1820 u. ff. in Besitz eines vollständigen Civilgesetzbuches, das zwar in neuester Zeit vielseitige Angriffe besonders von solchen erlitten, die am wenigstens im Stand sind dasselbe mit Sachkenntniß zu beurtheilen, das wir unsererseits aber, neben dem blühenden

Finanzzustand, ungescheut als eines der besten, verdankenswerthen Erbtheile der abgetretenen Regierung halten [1]). Unstreitig ist durch dasselbe in unserer bernischen Civilgesetzgebung ein weit größerer Fortschritt geschehen als es bei keiner der frühern Gesetzesrevisionen der Fall war und es hat von den meisten übrigen schweizerischen Civilgesetzbüchern der neuern Zeit das wesentliche Verdienst, daß es mit Benutzung der Fortschritte der Wissenschaft auch anderer Länder doch auf der Grundlage vaterländischen Rechts beruht und die seit Jahrhunderten bei uns gewurzelten Rechtsideen und Rechtsinstitute mit Beachtung der Ansprüche fortgeschrittener Civilisation weiter entwickelt hat, so daß es als eigentliches vaterländisches Rechtsbuch angesehen werden kann, während bei den Gesetzesrevisionen anderer Kantone auswärtige Gesetzbücher zur Grundlage dienten, wie z. B. bei dem aargauischen das österreichische und bei dem wadtländischen das französische.

Aber so sehr wir auch für den alten Konton die Vorzüge des bernischen Civilcodex zu würdigen wissen; so verkennen wir doch, da dessen Grundsätze in vielen Theilen wesentlich von denjenigen des französischen abweichen und der Leberberg für seine Verhältnisse dem letztern den Vorzug gibt, keineswegs das spezielle Interesse dieses Landestheils bei dem französischen Civilcodex, so wie auch bei dem Handelsgesetzbuch geschützt zu werden, wie solches ja auch wirklich durch den Beschluß des Großen Rathes vom 22. Juni 1839 geschehen ist, wozu die Satzung 3 des so angefeindeten bernischen Civilgesetzbuches selbst diesem das gesetzliche Recht gab, und wodurch dem gerügten verderblichen Schwanken in diesem wichtigen Punkte ein Ende gemacht ist.

Dagegen besteht wohl kein besonderes wesentliches Interesse des Jura zu Wiedereinführung des französischen Civilprozesses. Wenn wichtige Gründe vorhanden sein mögen, einzelnen Landestheilen ihre besondern Civilgesetze zu lassen, so hat hingegen das Volk eines, besonders nicht ausgedehnten, Staates ein allgemeines wichtiges Interesse, daß nur

[1]) Als Urtheil eines Sachkenners siehe z. B. die Recension in der Jenaer Literaturzeitung vom J. 1829, Nr. 124 u. 125.

eine Prozeßform zur Verfolgung seiner streitigen Rechtsansprüche bestehe; welche Verwirrung und Rechtsunsicherheit würde nicht eintreten, wenn zum Schutze des Rechtes in dem einen Landestheile ganz andere Normen beständen als in dem andern. — Eine einzige Prozeßform für den ganzen Kanton liegt daher im Bedürfniß und gehört zu den begründeten Forderungen unsers Volks. Nun ist, wie wir bereits oben gezeigt, die französische Gerichtsorganisation, auf welcher der französische Civilprozeß beruht, durchaus im Widerspruch mit unsern verfassungsgemäßen Gerichtseinrichtungen. Auch genießt der französische Civilprozeßcodex nach dem Urtheil bewährter Sachkundiger durchaus nicht die nämlichen innern Vorzüge, die hingegen bei dem Civilgesetzbuch allgemeine Anerkennung gefunden haben. Darüber reden nicht nur gründliche deutsche Juristen, wie z. B. ein Mittermaier [1]) und ein Feuerbach, welcher letztere das französische Prozeßverfahren während einiger Zeit in Frankreich selbst näher beobachtet hat, und darüber unter andern folgende Ansicht ausspricht: „Schwerlich ist eine Prozeßordnung auszufinden, welche es der Chikane leichter machte, das Einfachste zu verwicklen und die Ordnung zur wildesten Unordnung zu verwirren als die französische [2]).“ Selbst Rechtsgelehrte aus Ländern, denen Sympathie für französische Sitten und Zustände nicht abgesprochen werden kann und die eine geraume Zeit das Glück genossen unter französischer Herrschaft zu stehen, die aber dennoch nach wieder errungener Unabhängigkeit sich beeilten, den französischen Civilprozeß abzuschaffen, fällen kein günstigeres Urtheil über denselben; wie z. B. der Genfer Advokat Bellot, der Redaktor des neuen genferschen Civilprozeßgesetzbuches, in seinen Motiven zu letzterm sich folgendermaßen äußert: «des Codes français provisoirement maintenus, celui de procédure

---

[1]) Mittermaier, der gemeine deutsche Prozeß in Vergleich. mit dem preußischen u. französischen Civilverfahren. Bonn, 1820.

[2]) Feuerbach, Frankreichs Gerichtsverfassung. Giessen, 1825. S. 326.

civile était le plus imparfait, le moins adapté à nos habitudes et à nos besoins. Il devint l'objet des réclamations les plus vives de la part des tribunaux et de leurs justiciables. Son abolition, son remplacement devenaient ainsi le premier besoin à satisfaire, le premier devoir à remplir [1]).»

Zwar ist allerdings auch der neue bernische Civilprozeß in den letzten Zeiten Gegenstand von Angriffen aus dem neuen sowohl, als aus dem alten Kantonstheil geworden[2]), vielleicht mitunter auch, weil es bequemer ist, die Schuld auf die Prozeßform, als auf die Unwissenheit der Richter zu wälzen; — Klagen über lange und theure Prozesse, sind übrigens fast so alt als die Welt; am wenigsten hört man sie in der Türkei; und nichts ist wohl leichter als eine kurze und wohlfeile Prozeßform auf's Papier zu bringen; ob sie dann aber dem Bildungszustand der Richter eines Landes, und den Garantien zu Realisirung des Rechts entspreche, oder nicht vielmehr ein Rechtsinstitut zu einem Würfel- und Lotteriespiele mache, sind einige bescheidene Zweifel, welche die durch das Großrathsdekret vom 25. Juni 1839 mit der sofortigen Revision unserer Civilprozeßform beauftragte Gesetzgebungskommission zu lösen gewiß bestens wissen wird.

Ein eben so wichtiges Bedürfniß als das einer Civilprozeßform, ist unstreitig auch dasjenige der Einführung eines einzigen Strafcodex und eines einzigen Gesetzbuches über das Strafverfahren im ganzen Kanton; denn warum sollte das nämliche Verbrechen in dem einen Kantonstheil anders verfolgt und bestraft werden als im andern, während doch die Verfassung Rechtsgleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetze ausspricht. Auch besteht der wesentlichste Vorzug des französischen Poenalcodex in der größern, oft eigentlich harten Strenge, so daß es gewiß weit leichter

[1]) Annales de législation et de jurisprudence. T. II. Genève 1821.

[2]) Als einige Gegensätze zu den Urtheilen unserer Kritikaster s. als Ansichten von Sachkennern über den neuen bernischen Civilprozeß: Jenaer Literaturzeitung vom Mai 1824. Nr. 82 u. 83. und Mittermaier, l. c. §. 7.

sein wird ein allgemeines, den Bedürfnissen beider Kantonstheile entsprechendes Strafgesetzbuch auszuarbeiten, als es mit dem Civilgesetzbuch der Fall wäre, und ein spezielles wesentliches Interesse des Jura in dieser Hinsicht also auch nicht hervortritt. —

Hingegen möchte in der That ein solches ferner obwalten in Beziehung auf die Stellung der katholischen Glaubensgenossen des Jura zur Staatsgewalt; ein Interesse, das je zärter es ist, desto mehr sorgfältige Berücksichtigung verdient, so weit diese inner den Schranken der Verfassung möglich ist. Diese gewährleistet im §. 11. die Rechte der römisch-katholischen Kirche in den sich zu ihr bekennenden Gemeinden; so weit es nun auf den rein kirchlichen und geistlichen Wirkungskreis, auf das blos innere Forum des Glaubens ankömmt, ist für die Wahrung der Interessen der katholischen Bevölkerung und ihrer Geistlichkeit durch das Konkordat über die Errichtung des Bisthums Basel gewiß alle wünschenswerthe Sorge getroffen, und mit Recht hat sie sich wohl nicht über den mindesten Eingriff der Regierung in das Gebiet ihres Glaubens zu beklagen. Aber außer diesem Gebiet des Glaubens sind die Grenzen der Rechte der katholischen Kirche und des Staats streitig, je nachdem man von dem Standpunkte des katholischen Kirchenrechts oder demjenigen des Staats- und Regierungsrechts ausgeht, indem nach jenem die Kirche namentlich auch den ganzen öffentlichen Unterricht in ihr Gebiet ziehen möchte, während nach unserer Verfassung und nach §. 36. des Departementalgesetzes dieser wichtige Administrationszweig ausschließlich in den Wirkungskreis des Erziehungsdepartements gehört, welches sich auch mit den Angelegenheiten der beiden Kirchen zu beschäftigen hat, insofern dieselben den Verfügungen der weltlichen Gewalt unterliegen. Jenes streitige Gebiet ist daher der Kampfplatz für die angeblichen Glaubensbesorgnisse der katholischen Bevölkerung und ihrer Geistlichkeit. — Bekanntlich verlangt nun diese zu ihrer Beruhigung die Errichtung einer unabhängigen katholischen Sektion des Erziehungsdepartements mit allen Attributen des letztern, also mit der Beaufsichtigung des öffentlichen Unterrichts im ka-

tholischen Landestheil und der ausschließlichen Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Kirche. — In ein solches Begehren kann nun aber weder nach allgemeinen Staatsgrundsätzen, noch nach den besondern unserer Verfassung eingetreten werden, denn dadurch würde sich die katholische Kirche in unserem Kantone getreu ihrer immer befolgten Tendenz, der weltlichen Autorität der Regierung durchaus entziehen und eine Trennung entstehen, wie sie z. B. im Kanton St. Gallen nicht zum allgemeinen Besten besteht, und überdieß ein Verhältniß herbeigeführt werden, das den Grundsätzen unserer Verfassung widerstreitet, welche nur ein Erziehungsdepartement kennt und einzig diesem den öffentlichen Unterricht und die Besorgung der Angelegenheiten beider Kirchen unterordnet, insofern sie den Verfügungen der weltlichen Gewalt unterliegen. Vermuthlich, um den Schein zu gewinnen, jenem wichtigen Begehren der katholischen Bevölkerung in seinem ganzen Umfange entsprechen zu wollen, hat nun zwar bekanntlich das Erziehungsdepartement den Entwurf eines Dekrets ausgeheckt, nach welchem dem Namen nach eine von diesem Departement ganz unabhängige katholische Sektion aufgestellt würde, aber mit Ausschluß jedes weltlichen Wirkungskreises; natürlich ließen sich aber die Petitionärs durch dieses dargeworfene Spielwerk nicht täuschen, da es ihnen nicht um den Namen, sondern um die Sache zu thun war. Wenn nun obiges Begehren der Petitionärs zu weit, der Entwurf des Erziehungsdepartements aber nicht weit genug geht, so scheint hingegen dem wahren, wirklichen Interesse der katholischen Bevölkerung in dieser Beziehung durch den in der Wintersitzung des Großen Rathes vom J. 1839 gemachten, noch nicht behandelten Antrag die verdiente Würdigung zu geschehen, welcher dahin ging, daß die Zahl der Mitglieder des Erziehungsdepartements um zwei Assessoren katholischer Religion vermehrt werden möchte. Denn so wie den Berathungen über das Unterrichtswesen und die weltlichen Angelegenheiten der reformirten Kirche Geistliche dieser Religion beiwohnen, so haben gewiß die katholischen Glaubensgenossen das nämliche Recht zu verlangen, daß ihnen eine gleiche Mitwirkung bei

den Berathungen über den Volksunterricht ihres Landestheils und bei denjenigen über die weltlichen Interessen ihrer Kirche zugestanden werde, und daß alle solche Berathungen im Erziehungsdepartement wenigstens in Gegenwart von Glaubensgenossen ihrer Partei stattfinden, eine Garantie, die sie in der gegenwärtigen Stellung der katholischen Sektion gewiß nicht finden und die kaum anders erzielt werden kann, als durch die angetragene Vermehrung der Mitgliederzahl des Departements, und durch die Vorschrift, daß wenigstens eines der katholischen Mitglieder des Leberberges der katholischen Geistlichkeit angehören müsse; durch gemeinschaftliche offene Berathungen wird oft mancher Keim des Mißtrauens beseitigt, und manches nachtheilige Mißverständniß in der Geburt erstickt.

In den in der letzten Zeit vom Jura eingekommenen Petitionen wird ferner großes Gewicht auf vollständigere Ausbildung der höhern Lehranstalten des Leberberges gesetzt; gewiß liegt es auch und mit Recht in den Gesinnungen der Regierung, daß nichts versäumt werde, um den öffentlichen Unterricht im Leberberge auf diejenige Stufe zu heben, auf welche die dortige Bevölkerung Anspruch zu machen berechtigt ist; und daß die Regierung die daherigen Interessen der letztern zu würdigen wisse, zeigen am besten die auf dem dießjährigen Budget für die Lehranstalten des Leberberges bewilligten Kredite, welche die früheren weit übersteigen; die allgemeinen Gesetze über die Primar- und Sekundarschulen und über die Hochschule geben aber gewiß allen möglichen Spielraum, um für die daherigen Bedürfnisse des Leberberges, wie für diejenigen des alten Kantons in vollem Maaße zu sorgen, ohne daß es für jenen Landestheil eines besondern Plans bedürfte, wie er begehrt wird und hinter welchem wieder im Grund wohl nur separatistische Tendenzen verborgen liegen.

Ein wesentliches spezielles Interesse des Jura besteht dann aber, nach unserer Ansicht, wieder in dessen Sorge für seine gegenwärtige Finanzverwaltung, und zwar in zwei Beziehungen:

a) Nach Art. 23. der Vereinigungsurkunde wurde die

Grundsteuer im Verhältniß des Ertrages der Zehnten und Bodenzinse des alten Kantons bestimmt. — Da nun für letztern bedeutende Erleichterungen in der Zehent- und Bodenzinspflicht eingeführt worden sind, so scheint zwar auf den ersten Anblick das Begehren des Leberberges um eine verhältnißmäßige Reduktion der Grundsteuer als Forderung der natürlichsten Billigkeit. Dagegen ist aber doch nicht zu vergessen, daß dem Leberberge die Zehent- und Bodenzinslast unentgeldlich erlassen worden ist, der alte Kanton aber, wenn er gleich bedeutende Erleichterungen in der Entrichtung genießt, die gänzliche Befreiung nur durch Loskauf erwerben kann, so daß er schon wegen dieses Umstandes sich immer noch im Nachtheil gegen den Leberberg befindet. Ferner wird das durch jene Erleichterungen und die vorzusehende gänzliche Zehentliquidation entstehende Deficit in den Staatsfinanzen unstreitig durch eine andere Abgabe ersetzt werden müssen, wovon statt einer Reduktion der leberbergischen Grundsteuer, die Auflegung einer solchen oder einer andern Abgabe auf den alten Kanton im Verhältniß zu denjenigen des Leberberges die wahrscheinlichste und natürlichste Folge seyn dürfte, ein Umstand, der bereits von der Spezialkommission zu Reform des Finanzwesens seiner Zeit berücksichtigt worden ist [1]), so daß der Leberberg sich nicht mit Recht über einen unverhältnißmäßigen Beitrag zu den Staatslasten wird beschweren können.

b) Das leberbergische Finanzsystem beruht auf Grundsteuer und Kadaster und gewährt die großen Vorzüge einer sichern und höchst einfachen Verwaltung, und daß wegen der niedrigen Bestimmung der Auflage diese nicht drückt; der Leberberg hat daher unbestreitbar ein wesentliches Interesse bei diesem Finanzsystem geschützt und nicht etwa bei einer dereinstigen im alten Kanton

---

[1]) S. Bericht der Spezialkommission für Reform des Finanz- und Armenwesens. 1837. S. 23.

durchzuführenden Finanzreform mit einer Vermögensteuer beglückt zu werden, die gerade die jenen Vorzügen entgegenstehenden Nachtheile in ihrem Gefolge haben würde. So sehr wir aber auch die daherigen speziellen Interessen des Jura anerkennen und uns der Hoffnung hingeben, daß bei einer dereinstigen Finanzreform des alten Kantons dieser das Finanzsystem des Leberberges bei sich einführen, und nicht diesem ein nachtheiliges aufdringen werde [1]), so erscheinen uns doch gegenwärtig die daherigen Petitionen jenes Landestheils über diesen Punkt als wenigstens zu frühzeitig, da der Gegenstand dermalen gar nicht in Sprache liegt. —

Nach diesen freimüthigen Aeußerungen über die speziellen wesentlichen Interessen des Jura, die sich nach unserer Ueberzeugung auf drei beschränken, nämlich a) Beibehaltung der französischen Civilgesetzgebung in ihrem gegenwärtigen Bestande, b) Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Erziehungsdepartements durch zwei Katholiken, c) Beibehaltung des gegenwärtigen Finanzsystems, schließen wir diese Ansichten über die jurassischen Zustände mit einigen Bemerkungen über die früher angeführten einzelnen Punkte der Petitionen des Leberberges;

Ad 1. Statt der verlangten Aufhebung des Beschlusses des Großen Rathes vom 22. Juni 1839 sollte vielmehr an diesem, im eigentlichen wesentlichen Interesse des Jura, festgehalten werden.

Ad 2. Statt der gewünschten Errichtung einer unabhängigen katholischen Sektion, möchte es angemessener sein, das Erziehungsdepartement mit zwei katholischen Mitgliedern zu vermehren.

Ad 3. Statt der Einführung eines eigenen vollständigen Erziehungssystems für den Jura dürfte die Vollziehung der allgemeinen Gesetze über das Erziehungswesen auch für den Leberberg hinreichen.

---

[1]) Ibid. S. 36.

Ad 4. Zu einer Verminderung der Grundsteuer im Verhältniß zu den Abgaben des alten Kantons scheint nach dem oben Angebrachten gegenwärtig kein Grund vorhanden, wohl aber seiner Zeit zu Erhöhung der Abgaben des alten Kantons im Verhältniß zu denjenigen des Leberberges.

Ad 5. Hinsichtlich der verlangten Beibehaltung des im Jura eingeführten Finanzsystems, namentlich der Grundsteuer und des Kadasters, scheint dermalen gar kein Anlaß zu einer Verfügung vorhanden, weil daherige Aenderungen gar nicht zur Sprache gekommen sind.

Ad 6. Beibehaltung des enrégistrement; aus dem nämlichen Grunde scheint auch über diesen Punkt ein Entscheid dermalen um so weniger nothwendig, da weit entfernt, daß von einer Abschaffung jenes Instituts im Leberberg die Rede gewesen, vielmehr schon wiederholt die Frage angeregt worden ist, ob nicht dessen Einführung im alten Kanton rathsam wäre [1].

Ad 7. Bearbeitung eines neuen Gemeindegesetzes für den Leberberg. — Nicht nur der Leberberg, sondern auch der alte Kanton leidet an den Gebrechen des gegenwärtigen Gemeindegesetzes und die Ausarbeitung eines eigenen solchen Gesetzes für den erstern Landestheil scheint um so weniger Bedürfniß, da die Gemeindsverhältnisse in beiden Landestheilen sich gleich entwickelt haben, und eine allgemeine Revision jenes Gesetzes bei dem Departement des Innern schon wiederholt zur Sprache gekommen ist, welche daher lediglich auch für den Leberberg abzuwarten wäre.

Ad 8. Auch hinsichtlich des Begehrens der Beibehaltung des leberbergischen Forstgesetzes liegt kein Stoff zu einem Entscheid vor, da eine Abschaffung oder auch nur Abänderung desselben gar nicht zur Sprache gekommen ist.

---

[1]) Ibid. S. 39.

Schluß.

Von jeher hat sich die Wahrheit bewährt, daß durch Eintracht auch kleine Gemeinwesen stark werden und blühen, durch Zwietracht dagegen die größten Reiche zerfallen ¹). — Keine wohlmeinenden Vaterlandsfreunde sind es daher, sondern dessen gefährlichste Feinde, welche mit emsiger Hand Samen giftiger Zwietracht auszustreuen sich bemühen und überall nur abgesonderte Interessen hervorrufen, statt die ohnehin losen Theile unsers Vaterlandes durch Belebung des Gesammtinteresse am allgemeinen Wohl fester zu knüpfen. Ein schönes Loos ist dem Kanton Bern zu Theil geworden, wenn er es würdig zu nutzen versteht. Er ist das Band, welches eine Zahl früher vereinzelter Völkerschaften zu einer großen Familie vereinigt, und wenn gleich die einen früher, die andern später dem Familienkreise sich anschlossen, doch alle mit gleicher Liebe umschlingt; nicht fremder ist ihm, obgleich zuletzt in diesen Kreis getreten, der ehemalige Angehörige des mit ihm verbündeten Fürstbischofs von Basel, als der alte Unterthan der Grafen von Greiers im Saanenland, oder die ehemaligen Klosterleute der Augustinerabtei Interlaken am Fuße der höchsten Alpen, oder die uralter Freiheit sich rühmenden Abkömmlinge der Schweden im Oberhaslithal, noch als die Nachkommen der Leute der Freiherren von Weissenburg im Simmenthal, oder der mächtigen Grafen aus dem neuenburgischen Hause im Seeland. — Alle diese einzelnen, früher abgesonderten Theile sind durch die Verfassung des J. 1831 zu einem Ganzen, zu einem Staate gebildet, dessen Volksstellvertretern die sorgfältige Würdigung der allgemeinen Interessen dieses unsers gemeinschaftlichen Vaterlandes anvertraut ist. Aber nicht nur dem Berner Volke sind wir es schuldig der innern Zwiste zu vergessen, sondern wichtige Pflichten liegen uns auch ob gegen

---

¹) Concordia parvae res crescunt; discordia maximae dilabuntur. Sallust.

den Schweizerbund, dessen Genossen wir sind, gegen diese schweizerische Eidgenossenschaft, die von allen Republiken der alten Welt noch einzig bewahret worden ist aus dem Sturme der Zeiten; verschwunden sind die italienischen Freistaaten, einst Lichtpunkte in den Wirren des Mittelalters, verschwunden ist aus der Zahl der Republiken nach anderthalbtausendjähriger Existenz Venedig, die alte Herrscherinn der Meere; aber noch besteht der 500jährige Bund der freien schweizerischen Eidgenossen, dessen Bollwerk in Zeiten der Gefahr unter andern Bern sein soll; dieses vermag es aber einzig, wenn es der Wahrheit gedenkt: „Eintracht macht stark.“

Zu jeder Zeit bestanden in den Staaten bisweilen spezielle Interessen einzelner Theile, neben welchen das höhere allgemeine Wohl des Ganzen doch den Vorzug gewann. So bestritten sich im alten Rom Patrizier und Plebejer; es kam zu jenem bekannten Ausbruch, daß die letztern sich trennten und fortzogen aus der Vaterstadt, auf den heiligen Berg oder den Aventinus; aber sie kamen bald zurück, den Vorstellungen des Menenius Agrippa Gehör gebend, daß durch Ablösung einzelner Glieder der ganze Körper zu Grund gehe und das Leben des letztern bedingt sei durch das Zusammenwirken aller Theile desselben [1]); und durch vereinte Kraft aller Klassen des römischen Volkes wurde Rom die Herrinn der Welt. — Aber warum Beispiele holen aus der fernen römischen Geschichte, während die eigene schweizerische sie uns in der Nähe liefert. — Nach den burgundischen Kriegen, in welchen die vereinte Kraft schweizerischer Bundesbrüder den weit mächtigern Feind besiegte, trennten sich die Eidgenossen über die Theilung der Beute und über die Frage wegen der Aufnahme von Freiburg und Solothurn in den gemeinschaftlichen Bund; die Waldkantone glaubten sich dadurch in ihren Länderinteressen gefährdet, gegenüber den zahlreichern Städten. Die Entzweiung drohte die Auflösung des Schweizerbundes an der Tagsatzung zu Stanz

[1]) Tit. Livius hist. Rom. lib. II, cap. 32.

im J. 1481 so, daß ein Geschrei durch den Flecken ging: „was Oesterreich und Burgund nicht gelungen, der letzte Tag der Schweiz sei erschienen.“ Da trat der Bruder Niklaus von der Flüh vor die versammelten Tagherren und ermahnte sie: „hütet Euch vor Parteiung, sie würde Euch zerstören, meidet fremde Händel; liebet Euch unter einander, o Eidgenossen! [1])“

Seine Worte fanden Eingang; Freiburg und Solothurn erhielten die Aufnahme in den Bund, die Gemüther vergassen ob der allgemeinen Gefahr ihre abgesonderten kleinlichen Interessen und wenige Jahre nachher bewies im Schwabenkrieg die schweizerische Eidgenossenschaft von Neuem, was vereinte Kraft dem Feind gegenüber vermag. —

Auch das vereinte Bernervolk hat vor kurzen Jahren einen gemeinschaftlichen, zwar unblutigen Sieg errungen über einen Feind unserer politischen Rechte, über den Feind der Rechtsgleichheit, die Aristokratie. — Sollten wir uns nun über der Theilung der Beute entzweien und durch abgesonderte Interessen das Wohl und das Dasein des Ganzen gefährden. — Gedenke, o Bernervolk, jener Worte des seligen Bruders Niklaus: hütet Euch vor Parteiung, sie würde Euch zerstören!

---

[1]) Joh. v. Müller. Schweizergesch. Th. VI. S. 253.







